Historische Studien
unter Mitwirkung der Herren Universitätsprofessoren: G. Beckmann, G. v. Below, A. Cartellieri, F. Delitzsch, W. Goetz, R. Holtzmann, P. Joachimsen, H. Lietzmann, Ed. Meyer, F. Philippi, H. Reincke-Bloch, R. Sternfeld, F. Vigener, A. Wahl, G. Wolf, J. Ziekursch u. a.
Heft 144

Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums

Von

Dr. Walther Neumann

Berlin
Verlag von Emil Ebering
1921





Historische Studien

unter Mitwirkung der Herren Universitätsprofessoren: G. Beckmann, G. v. Below, A. Cartellieri, F. Delitzsch, W. Goetz, R. Holtzmann, P. Joachimsen, H. Lietzmann, Ed. Meyer, F. Philippi, H. Reincke-Bloch, R. Sternfeld, F. Vigener, A. Wahl, G. Wolf, J. Ziekursch u. a.

herausgegeben

von

Dr. E. Ebering

Heft 144

Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums.

von Walther Neumann

Berlin 1921



Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums

Von

Dr. Walther Neumann

Berlin
Verlag von Emil Ebering
1921





Hermann Reincke-Bloch,

dem Lehrer und väterlichen Freund

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit entstand in einer Zeit, als die hier behandelten Fragen im Mittelpunkt des Interesses mittelalterlicher Forschung standen. Sie lag in ihren Grundzügen im Jahre 1913 der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock als Inauguraldissertation vor. Heeresdienst vor und während des Krieges verhinderte ihre Drucklegung. Die Muße eines Lazarettaufenthalts infolge einer Verwundung ließ mich Ende 1917 erneut an die Probleme herantreten. Die Arbeit erfuhr eine durchgreifende Umgestaltung, und namentlich eine große Reihe inzwischen erschienener Literatur wurde berücksichtigt. Die nunmehr erfolgte letzte Durchsicht mußte auf die großen Druckschwierigkeiten insofern Rücksicht nehmen, als die letzten Kapitel, die den Niederschlag der weltlichen und geistlichen Anschauung in der theoretischen Literatur der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, so namentlich in der Determinatio compendiosa und bei Thomas von Aquino, fortgelassen würden. Ihre Veröffentlichung wird hoffentlich später möglich sein.

Die mehrfache Redaktion des Buches wird manche Mängel hervortreten lassen. Eine Reihe von kritischen Aufsätzen der letzten Jahre konnte nicht mehr berücksichtigt werden, um den ohnehin schon großen kritischen Apparat nicht noch gewaltiger anschwellen zu lassen. Aber auch so wird dem Leser beim ersten Kapitel manche Mühe entstehen, weil gerade die Grundlagen, auf denen es aufzubauen galt, eine besonders eingehende Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur erforderten.

Ich widme das Buch meinem lieben Lehrer Hermann Reincke-Bloch, der vor 10 Jahren mir die erste Anregung zu den vorliegenden Forschungen gab, und der dem Fortgang der Arbeit mit unermüdlicher Teilnahme zur Seite stand.

Schwerin (Meckl.), Herbst 1920.

Dr. Walther Neumann.





Erstes Kapitel.

Die deutsche Königswahl seit dem Ausgang Friedrichs II.

1. Die Erhebungen Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland.

In der Geschichte der deutschen Königswahlen ist der Doppelwahl des Jahres 1257 von jeher eine verfassungsrechtlich besonders wichtige Stellung zugewiesen worden. Die ihr zugrundeliegenden Normen und vor allem die hier erstmalig in Erscheinung tretende Siebenzahl der Kurfürsten hat immer wieder das Interesse des Forschers auf sich gelenkt. Durchweg wurde erkannt, daß von dem bedeutsam Neuen dieser Wahl Fäden hinüberführten zu den Formen der Wahl bei Rudolf von Habsburg, wo die später rechtlich festgelegten Normen zum ersten Mal bewußt in Anwendung kamen. Weniger hat man die Blicke vom Jahre 1257 zurückgelenkt auf die unmittelbar vorhergehenden Jahre.[1] Und doch sind die Beziehungen dieser Wahl zur Vergangenheit ungemein wichtig, ja für die Beurteilung der Gesamtentwicklung geradezu entscheidend und grundlegend.[2]

Die Doppelwahl von 1257 steht noch mitten in dem Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Macht, der seit der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert unaufhörlich mit dem Schwert und mit den Waffen des Geistes geführt wurde.

Soll also die Wahl von 1257 im Zusammenhang dieses Kampfes Gegenstand einer Untersuchung bilden, so wird bewußt zurückgegriffen auf die Zeit Innozenz' IV., der zuletzt mit allen den im Kampf gesammelten Mitteln und Erfahrungen den vernichtenden Schlag gegen das Kaisertum als die Vertretung der weltlichen Macht zu führen gedachte.

Es sind die Wahlen Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland, die den Ausgangspunkt dieser Betrachtung geben sollen.

1. Außer der im folgenden angeführten neueren Literatur vgl. auch Krammer, Wahl und Einsetzung. Dort sind gleichfalls die Wahlen vor 1257 nicht erschöpfend mit in Betracht gezogen.

2. Die Grundlage für eine erneute Untersuchung der Doppelwahl von 1257 gaben mir die Forschungen von Bloch, Kaiserwahlen der Stauferzeit, der hier den Weg für die weitere Forschung angedeutet hat.

Die Absetzung des Staufers Friedrich II. war der Welt mit flammenden Worten verkündet worden. Innozenz IV. sah sich zum ersten Mal recht eigentlich in der Lage, seinen kirchlichen Machttheorien die praktische Verwertung folgen zu lassen. Er hat in der Tat nicht damit gezögert.

Der Befehl Innozenz' IV., Heinrich Raspe zu wählen, ist eine erste Aeußerung des Gedankens, daß das Kaisertum nichts anderes als ein durch den Papst zu vergebendes, der Kirche dienendes Amt sei. Es war ein konsequenter Schritt auf der mit Friedrichs Absetzung beschrittenen Bahn. Durch kanonische Wahl sollte der neue „Vogt der Kirche" in sein Amt eingesetzt werden.[3]

Wenn nun auch bei der Wahl von 1246 von einem bewußt kanonischen Vollzug noch nicht die Rede sein kann,[4] so geben

3. Daß Innozenz IV. der eigentliche Urheber der Idee ist, die Formen der kirchlichen Wahl auf die Königswahl zu übertragen (Bloch, ebd. 171 f.), daran ändert auch nichts die von Krammer, Kurfürstenkolleg 93, 1 hervorgehobene Tatsache, daß bereits Innozenz III. diesen Gedanken gehabt habe. Schon Bloch, a. a. O. 181 ff., 207, betont, daß Innozenz IV. auf dem Boden weiterbaute, den Innozenz III. geebnet hatte. Daß Innozenz IV. aber über ihn hinausgeht, hat Krammer a. a. O. nicht bemerkt. Innozenz III. hat aus dem kanonischen Recht nur seine Pflicht abgeleitet, die deutsche Königswahl zu prüfen. Innozenz IV. ist in seinem Kommentar zu der Forderung vorgeschritten, daß bereits die Wahl selbst in den Formen der kirchlichen Wahl sich vollziehe. Daß er es ist, der somit theoretisch das Eindringen kanonistischer Formen in die deutsche Königswahl vorbereitet, hat Wunderlich, die neueren Ansichten 89, der von Buchner in der Besprechung: Hist. Jahrb. 36 (1915) 1, 114 wegen seiner Ablehnung der bewußten Rezeption kanonistischer Wahlgebräuche gelobt wird, gar nicht in Erwägung gezogen. Ich werde unten noch hierauf zurückkommen müssen. — Was die von Bloch, a. a. O. 175 betonte strenge päpstliche Bevormundung der Wahl Heinrich Raspes betrifft, so kann ich die von Krammer a. a. O. 93 ff. dagegen gemachten Einwände nicht stichhaltig finden. An den entscheidenden Stellen in den Briefen Const. II, 346 und 347 kann von einem besonders milden „bittenden und beschwörenden" Ton durchaus nicht die Rede sein. In dem einen braucht der Papst den entschiedenen Ausdruck „mandare", wie Krammer (S. 92) selbst zugestehen muß, in beiden nachdrücklich: „absque dilationis dispendio"; das war doch deutlich genug. Innozenz selbst hat sich des Befehls zur Provision des Reichs gerühmt (Böhmer-Ficker, Reg. nr. 7556, 7557). — Ueber die Haltung Innozenz' IV. bei den Bischofswahlen vgl. auch Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innozenz IV., dessen reiche Ergebnisse Krammer garnicht berücksichtigt. Aus dieser Arbeit hätte er z. B. entnehmen können, was Innozenz IV. unter einer „freien" Wahl versteht.

4. Krammer a. a. O. 93, 1 sucht zu widerlegen, daß Innozenz IV.



doch ihre Rechtsfolgen bereits ein getreues Abbild der Pläne des Papstes. Gewiß von dem anwesenden Legaten beeinflußt, nannte der Kürspruch Heinrich als „König von Deutschland und Herrscher der Römer“ und deutete so die vom Papste gewollte Teilung des Herrschaftsgebietes an.[5] Mochte die Erhebung zu der ersten der beiden Gewalten den Papst weniger berühren, — der Herrscher im gesamten römischen Reich bedurfte als künftiger Kaiser der Bestätigung der Kirche. Die bald nach der Wahl ins Reich ergangenen Weisungen, Heinrich zu gehorchen, beweisen, daß die Approbation stattgefunden hat. Erst nach Eintreffen der Gesandtschaft Heinrichs, die über die Wahl berichtete, wenn nicht selbst den eigentlichen Wahlbericht überbrachte, hat der Papst den König als rex Romanorum angenommen.[6]

Wir wissen, daß diesem gewaltsamen Versuch Innozenz' IV., seine Ideen zu verwirklichen, ein praktischer Erfolg versagt blieb. Neue Gegner entstanden dem Papste in den deutschen Fürsten, die bislang mit ihrer Wahl, und in dem Kölner Erzbischof, der mit seiner Aachener Krönung die Waltung im römischen Reich hatte vergeben wollen.

Als schon im folgenden Jahre eine Neuwahl nötig wurde, befleißigte sich Innozenz daher äußerlich der größten Zurückhaltung. Und wenn auch der päpstliche Einfluß auf die Wahl Wilhelms von Holland hinter den Kulissen nicht geringer war,

---

1246 bereits die Wahl dem Kirchenrecht unterworfen habe. Das hat aber Bloch durchaus nicht behauptet. B. sagt im Gegenteil ausdrücklich (S. 344), daß der eigentliche Wahlvorgang 1246/7 noch nicht angetastet ist; vielmehr ließ dieser Vollzug nur die kanonistische Deutung zu und gewinnt so seine Bedeutung für die späteren Wahlen. S. unten S. 29 f. Immerhin fehlt es an Ansätzen damals schon nicht, wie z. B. die Einholung des „consensus electi“ zeigt; vgl. Bloch ebd. 345.

5. Warum dieser Kürspruch gebraucht worden ist, tritt m. E. klar aus den Ideen des Papstes, die der Legat bei der Wahl vertrat, hervor. Im Gegensatz dazu sucht Krammer a. a. O. 64 f. aus seiner Anschauung heraus eine andere Begründung dieser Form des Kürspruchs zu entwickeln. Er stützt sich dabei auf die Tatsache, daß Innozenz später wieder in der alten Weise von dem „römischen König, der zum Kaiser zu befördern sei“, spricht, Dabei aber hat Kr. nicht bemerkt, daß Innozenz IV. den „deutschen König“ — den die Fürsten wählen — eben nur durch seine Approbation zum „römischen König“ erhebt. Es ist also ganz selbstverständlich, daß der Papst an den von ihm bestätigten König immer als an den „rex Romanorum“ schreibt, und seine Worte beweisen deshalb nicht das geringste dagegen, daß er den Kürspruch den Deutschen in den Mund gelegt hat, der ihr Recht auf das deutsche Königtum nur auf eine einfache Designation zur Herrschaft im „regnum Romanum“ beschränkte.

6. B. F. Reg. nr. 7649.




so gewann doch hier der Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, dem Papste ein wertvolles Zugeständnis ab. Innozenz durfte, um endlich einen tatsächlichen Erfolg zu erzielen, das Ehrenrecht der Kölner Kirche und ihres Trägers nicht kränken. So wurde Wilhelm zum „römischen König“ gewählt und dem Erzbischof das Recht zugestanden, ihn für sein kaiserliches Amt zu weihen.[7] Drei Faktoren also, Wahl, Aachener Krönung und päpstliche Approbation, schufen hier den neuen Gebieter im Imperium, und es war wohl bei alledem klar, daß der Papst die Uebertragung der Kaisergewalt letzten Grundes nur von seinem Entscheid abhängen lassen wollte. An sich unversöhnliche Gegensätze waren hier für den Augenblick zurückgetreten. Daß aber der scheinbare Rückzug des Papstes in Wahrheit ein Schritt zum Siege war, zeigt die Tatsache, daß Wilhelm die Approbation Innozenz' erbat und erhielt.[8]

7. Zu völlig abweichenden Ergebnissen gelangt Krammer a. a. O. 88 ff. Seine Gedankengänge müssen in diesem Zusammenhang kurz wiedergegeben werden. Kr. geht aus von dem Gegensatz zwischen dem römischen Kaisertum der Pläne Heinrichs VI. und einem bereits Adolf von Köln zugeschobenen fränkischen-deutschen Reichsgedanken. Dieser Gedanke sei von jener Anschauung durch eine Wahlreform Friedrichs II. von 1237 verdrängt und bei der Erhebung Heinrich Raspes zum Ausdruck gekommen. Bei der Wahl Wilhelms dagegen sei wieder eine Aenderung eingetreten, indem Konrad von Hochstaden das fränkisch-deutsche Reich durch Wahl und Krönung vergeben und die Waltung im imperium erst durch den Papst verliehen wissen wollte. Der Reformplan Konrads, der auch dem Papste suggeriert (!) sei, sei nun dahin gegangen, daß zwar durch die deutsche Erhebung nur die Herrschaft in Deutschland und erst durch die päpstliche Approbation die Waltung im imperium übertragen werde, daß aber der Papst nur dem in Aachen gekrönten Herrscher in die Herrschaft des Kaiserreichs einweisen könne. Diesen Gedanken habe Konrad durch das falsche Karlsprivileg gestützt, das allerdings (!) eigentlich auch imperialistisch-staufische Tendenz habe, aber eben von Konrad in seinem Sinne ausgelegt sei. Krammers Annahme (a. a. O. 105 f.), „Konrad von Hochstaden lebte in der Anschauung, das Königtum sei eine auf Deutschland beschränkte Gewalt“, ist durch nichts zu begründen und widerspricht ebenso den Vorgängen von 1252 (s. u. S. 7), wie den Wahlen von 1257, die Konrads Anschauung aufs klarste dahin erkennen lassen, daß die Aachener Krönung die kaiserliche Herrschaft gibt. Uebrigens spricht Kr. wenige Seiten darnach (S. 110) selbst davon, daß „die Aachener Krönung einen völlig imperialen Charakter angenommen habe.“ Vgl. auch die Besprechung des Krammerschen Buches durch Buchner, Hist. Jahrb. 36 (1915) 2, 336 ff.

8. Const. II nr. 352 (Krammer, Quellen I, S. 73). Der in diesem Briefe Innozenz' IV. an den Rektor in Cosmedin erhaltene Wahlbericht ist von höchster Bedeutung und wird unten in der Beilage I ausführlich untersucht werden.



Fast noch wichtiger, wenn auch zunächst nicht so merklich, war der Vorteil, den die Kirche aus der Form der beiden Wahlen von 1246/7 ziehen konnte. Für Innozenz galten die Wahlen Heinrichs und Wilhelms als förmlich abgeschlossene Handlungen, die beiden Fürsten als rechtmäßige Herrscher des römischen Reiches. Und doch waren sie zweifellos nur von einem kleinen Teil der berechtigten Wähler gewählt worden. Waren diese Wahlen auch nach der deutschen Anschauung vom Wesen der Königswahl gültig? Der germanische Genossenschaftsgedanke, der den Gesamtwillen in der Summe der Einzelwillen findet, band keineswegs sämtliche Untertanen, sondern nur die Teilnehmer an der Wahl. Und wenn auch in der entscheidenden Abstimmung innerhalb der Wahlberechtigten die Majorität den Ausschlag gab, so pflegte doch die Minorität formell dem Mehrheitsbeschluß beizutreten und dadurch die Fiktion der einmütigen Wahl durch alle Berechtigten aufrecht zu erhalten.[9] Darum hatten die wiederholten Nachwahlen, z. B. die Philipps im Jahre 1205, Ottos 1208 und Friedrichs II. 1212 stattgefunden. Allein 1247 hielt mit dem Papst ein Teil der Wähler ihre Wahl für gültig, weil sie am rechten Ort und zur rechten Zeit auf ordnungsmäßige Ladung hin erfolgt sei. Wer nicht erschienen war, verzichtete eben auf sein Wahlrecht. Damit war zum ersten Mal in den Vollzug der deutschen Wahlen etwas hineingetragen, was dem deutschen Staatsrecht fremd, der kirchlichen Wahlanschauung aber wohl vertraut war: das Prinzip der „unitas actus". Indem deutsche Wähler zugleich mit dem Papst sich dieser Anschauung bedienten, war angebahnt, was der Papst erstrebte: die deutsche Königswahl hatte mit einem rein kanonistischen Gedanken gearbeitet, um ihre Rechtmäßigkeit zu erweisen.[10] Welche Bedeutung mußte diese Tatsache erst gewinnen bei der nächsten Wahl, bei der derselbe Mann, der sich für die Wahl Wilhelms in langen Verhandlungen zu Lyon mit dem Papst geeinigt hatte, Konrad von Hochstaden, die führende Rolle spielte! Hier liegt

9. Gierke, Genossenschaftsrecht III 568 u. Mayer, Zu den germ. Königswahlen, Zschr. d. Sav.-Stiftg. 23, 1902 (G. A.) 1 ff.

10. Bloch a. a. O. 343 ff. zeigt außerdem die Möglichkeit, daß der Papst die beiden Wahlen im kanonistischen Sinne als Inspirationswahlen gedeutet habe. Wenn Rosenstock in seiner Besprechung des Blochschen Buches, Zschr. d. Sav.-Stiftg. G. A. 34 (1913) S. 499, dagegen Einspruch erhebt, daß 1246/7 Inspirationswahlen stattgefunden haben, so übersieht er völlig, daß nicht dies von Bloch behauptet ist, sondern dort nur dargetan wird, wie der Wahlvorgang 1246/7 dem Papst die Möglichkeit eröffnete, sie als Inspirationswahlen zu deuten und somit wirklich als kanonistische Wahlen auszulegen, wie er sie für die Erhebung eines rex Romanorum theoretisch gefordert hatte.



also im letzten Grunde der gewaltige Erfolg, den das Papsttum schon bei der Wahl Wilhelms erzielt hat.[11] Die deutsche Wählerschaft selbst hat bald erfahren, welche Gefahr hier dem deutschen Wahlgedanken drohte.

Die Braunschweiger Tagung von 1252, das Weistum und die Nachwahl Wilhelms waren ein Protest gegen den Machtanspruch der Kurie. Recht im Sinne des staufischen Staatsgedankens trat hier der Wille der sächsischen und thüringischen Landschaften und Städte hervor, die kaiserliche Gewalt nur aus einer einmütigen Wahl der Deutschen abzuleiten. Nicht die Einheit der Handlung, sondern die einmütige Wahl durch alle Berechtigten sollte den Herrscher erheben. Durch eine förmliche Nachwahl seitens des sächsischen und des brandenburgischen Fürsten wurde dies zum Ausdruck gebracht.[12] Erst indem beide zu der Worringer Wahl hinzutraten, brachten sie die förmliche Wahlhandlung zum Abschluß. Erst seitdem galt den Städten Wilhelm von Holland als der wahre römische König. Nicht die Krönung, nicht die päpstliche Approbation, sondern die „einmütige" Wahl hatte ihn geschaffen. Allein Innozenz IV. hat es verstanden, sich in kluger Weise auch mit dieser Tatsache abzufinden.[13]

Die Erhebung Wilhelms von Holland läßt also deutlich drei Parteien hervortreten, die durch prinzipielle Gegensätze bei der Schaffung des römischen Königs gekennzeichnet sind. Hier der alte deutsche Wahlgedanke der Stauferzeit, vertreten durch Städte und weltliche Fürsten in Braunschweig, dort der Anspruch des Kölner Erzbischofs, mit seiner Krönung den wahren römischen König zu schaffen, und beiden gegenüber der mächtig anstrebende Wille der Kurie, die deutsche Wahl der päpstlichen Hierarchie zu unterwerfen. Alle drei schufen mit- oder nebeneinander Wilhelms Königtum.

---

11. Das hat Krammer a. a. O. durchaus nicht erkannt.

12. Vgl. Bloch a. a. O. 236 ff. — Das von Zeumer entdeckte Braunschweiger Weistum (zitiert unten Kap. I 3, Anm. 13) mit der Glosse Heinrichs von Susa ist abgedruckt bei Krammer, Quellen I 75.

13. Ebd. 243. — In gleicher Weise wie gegen die Inspirationswahlen (s. o. Anm. 10) wendet sich Rosenstock a. a. O. 500 dagegen, daß die Nachwahl von 1252 eine Wahl „ad cautelam" im kanonistischen Sinne gewesen sei. Aber auch dies hat Bloch a. a. O. 241 f. durchaus nicht behauptet. Es handelte sich vielmehr darum, daß die Deutung der Nachwahl als eine „ad cautelam" vorgenommene der Kurie erst die Möglichkeit gab, sich mit ihr abzufinden, wenn anders sie nicht die Wahl von 1247 als ungültig ansehen wollte. Der Legat hat daher außerordentlich geschickt den grundsätzlichen Standpunkt Innozenz' IV. und die politischen Ereignisse, die er nicht verhindern konnte, in Einklang gebracht.

Allein, wer auf die Kämpfe vergangener Jahrzehnte zurückblickt, versteht, daß diese Gegensätze zu tief wurzelten, als daß ein kampfloses Nebeneinandergehen mehr als vorübergehend sein konnte.

Schon kurze Zeit später, auf dem Frankfurter Reichstage von 1252, stellte Konrad von Hochstaden seine Anschauung mit aller Bestimmtheit der päpstlichen entgegen. Als es sich darum handelte, festzustellen, von welchem Augenblick an dem Könige Reichsrechte, so u. a. die Mutung der Lehen, zustände, da urteilten Hermann von Würzburg und Heinrich von Straßburg, beides Parteigänger Innozenz' IV.: nach erfolgter Wahl, päpstlicher Approbation und Aachener Krönung, Konrad von Hochstaden dagegen nur: nach erfolgter Wahl und Krönung;[14] mit keinem Worte gedachte er der päpstlichen Bestätigung.

Dem prinzipiellen Gegensatz folgte alsbald der offene Kampf. Indessen ihm nachzugehen, bedarf es hier nicht. Für uns kommt es darauf an, mit grundsätzlicher Schärfe die Weiterentwicklung der in den drei Parteien lebendigen Anschauungen klarzulegen.

---

14. Const. II 465 nr.359 (von Krammer, Quellen I 75 leider ganz unvollständig abgedruckt). Diese Tatsache muß hier um so mehr noch einmal betont werden, als sie Krammer, Kurfürstenkolleg 121 f., durchaus verborgen geblieben ist. Daß nach alledem die treibenden Kräfte bei den genannten drei Parteien, nicht aber in dem Gegensatz einer von Krammer ohne genügende Quellenbezeugung behaupteten „kölnischen" Königswahlidee (125) zu suchen sind, ist m. E. nicht zu bezweifeln. Auch Rosenstock a. a. O. 530 lehnt dies angeblich von Adolf v. Köln geplante, rein fränkische Königtum ab. — Unverständlich bleibt mir jedoch die Behauptung Rosenstocks a. a. O. 500 f., daß man aus dem Frankfurter Weistum nichts über den Herrschaftsbeginn entnehmen könne. Daß gerade auch das Braunschweiger Weistum — gegen das sich das Frankfurter richtet — von dem Kardinal von Ostia als Weistum über den Beginn der kaiserlichen Herrschaft, nicht, wie Krammer will, über den Umfang der Rechte des Gewählten angesehen worden ist, stellt doch diese Bedeutung auch für das Frankfurter sicher genug. Heinrich von Susa fügte dem Weistum die Bemerkung hinzu: sed, quicquid illi iudicaverint, non videtur, quod habeat potestatem hanc, quousque per sedem apostolicam fuerit approbatus. Auch die Weigerung der Lübecker, Wilhelm anzuerkennen, weil ihm die Stimmen Sachsens und Brandenburgs fehlten (Const. II 631 nr. 459) zeigt deutlich, daß die Frage war, von welchem Augenblick an W. als rechtmäßiger Herrscher anzusehen sei.

2. Die rechtlichen und politischen Voraussetzungen der Doppelwahl von 1257.

Alexander IV., Innozenz' IV. Nachfolger seit Dezember 1254, ging in der Politik die Wege seines Vorgängers. Mochte er von Charakter milder und versöhnlicher sein, mochte er als Kardinal sogar nicht immer mit den Maßnahmen Innozenz' einverstanden gewesen sein,[1] — der Gedankenflug des großen Vorgängers riß auch ihn mit fort auf die Bahn, die das Papsttum einmal beschritten hatte.[2] So hat Alexander IV. in seinen Briefen kaum minder scharf den grundsätzlichen Standpunkt des Papsttums zum Ausdruck gebracht.

Die Gelegenheit, sich prinzipiell über die Thronfrage zu äußern, gab dem Papste einmal die schon zu Lebzeiten Wilhelms in Deutschland auftauchende Absicht, einen neuen König einzusetzen,[3] und dann die ein Jahr später geplante Erhebung des Staufers Konradin.[4]

Innozenz selbst scheint aus den Schreiben, die Alexander IV. deswegen nach Deutschland sandte, zu uns zu sprechen. „Wie kann man es wagen, an die Erhebung eines neuen Herrschers zu gehen, wo doch bereits ein solcher durch Wahl und Approbation zur Würde des rex Romanorum erhoben ist!"[5] Wohlgemerkt, Alexander schreibt an den Erzbischof von Köln, ohne auch nur mit einem Wort die Aachener Krönung zu erwähnen. Klar stellt er sich wieder auf den Standpunkt, den Innozenz IV.

---

1. Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V 1, 18 f.

2. Vgl. Tenckhoff, Alexander IV., 139. Es war nicht zuletzt auch die große Zahl der Kardinäle aus der Schule Innozenz' IV., die das Festhalten an den Ideen dieses Papstes gewährleistete. — Krammer a. a. O. 139 f. läßt, wie überhaupt die Bedeutung Innozenz' IV. bei ihm zurücktritt, auch hier Alexander IV. als den durchgreifenden Faktor und nicht als geistigen Erben seines großen Vorgängers erscheinen, ohne allerdings nachhaltige Gründe dafür vorbringen zu können. Diese Auffassung steht allem, was wir sonst über die Politik des Papstes wissen, entgegen.

3. Vgl. unten S. 11. — Für unsere Betrachtung entscheidend sind die beiden päpstlichen Schreiben B. F. 9008/9 (Fontes rer. Austr. II 25, 186 und 189).

4. Päpstl. Schreiben vom 20. Juli 1256: Epp. pont. III, S. 397 ff. Krammer, Quellen I 77).

5. Font. rer. Austr. II 25, S. 186 (Krammer, Quellen I, S. 76): in cuius personam vota eorum, quorum intererat, convenerunt, quem apostolicus favor prosequitur. — Ebd. S. 190: — quem fidelium principum legittimus approbavit consensus et apostolicus favor assumpsit imperiali culmine sublimandum. — Von der Aachener Krönung ist bereits keine Rede mehr!



1247 nur notgedrungen hatte aufgeben müssen, daß nämlich nur durch Wahl und Approbation der rex Romanorum geschaffen wird. Nur Wilhelm, dem von der Kurie approbierten Herrscher, wird er in nächster Zeit die Kaiserkrone aufs Haupt setzen.[6] Und als nun nach dessen Tode wirklich zu einer Neuwahl geschritten werden muß, da ist die Frage, wen allein der Papst zur Verwirklichung seiner Pläne gebrauchen kann. Um den „Vogt und Verteidiger der Kirche" handelt es sich. Nur eine „geeignete Persönlichkeit" wird dies hohe Amt verwalten können, die der Kirche „treu und ergeben" ist.[7] Niemals wird der Staufer, der ja noch ein Kind ist, dazu passen.[8] Freilich es könnte möglich sein, daß man ihn trotzdem wählte. Dann könnte er sich ein Recht auf das Gebiet Deutschlands im engeren Sinne anmaßen. Denn die Herrschaft dort untersteht ja der päpstlichen Approbation nicht.[9] Allein niemals wird die Wahl, die doch eine Vorbedingung zur Erlangung des Kaisertums ist,[10] eine rechtmäßige — wir wissen, das heißt für den Papst „kanonische" — sein; denn der Staufe kann als Minder-

---

6. Font. rer. Austr. S. 190: ipsum in Romanum principem imperialis honore dyadematis proximo disponimus sublimare.

7. Krammer, Quellen I 77 f. — ubi de advocato ecclesie agitur, de ipsius defensore tractatur — — Quia — de advocato vel defensore idoneo debeat ecclesie provideri. — explorandum —, ut talis eligatur, qui fidelis et devotus existat et de prosapia processerit devotorum ac idoneus et sufficiens merito reputatur ad optinendum tanti honoris culmen et imperii regimen exercendum. — Vgl. „Venerabilem": numquid — apostolica sedes advocato et defensore carebit? dazu Bloch a. a. O. 171, 1; ferner die dort 174, 2 zitierte Stelle: facias eidem ecclesie de persona idonea per electionem canonicam providere. — Die Aufzählung dieser Eigenschaften ist stereotyp geworden für die Ansprüche, die der Papst an die Person des „advocatus ecclesiae" stellte, und für die Empfehlung des Gewählten in den Wahldekreten, die die Fürsten an den Papst sandten.

8. Krammer, Quellen I 77: — propter infantiam nimiumque defectum etatis — — ineligibilis. Aehnlich hatte im Jahre 1200 Innozenz III. die Eignung des jungen Friedrich II. für den Kaiserthron zurückgewiesen.

9. Ebd.: — — ius, quod ex electione provenire consuevit. — — Nec per hoc etiam consuleretur amplo et spatioso regno Theotonie de rege vel rectore condigno . . . Aus dieser Stelle geht offenbar dasselbe hervor, was schon Albert Beham (vgl. Bloch a. a. O. 153, 4) ausgesprochen hatte: „audio Chuonradum episcopum Frisingensem dicere nos nihil iuris in Alamannia habere", und was Bloch a. a. O. 184 ff. und 206 ff. für die Auffassung Innozenz' IV. nachgewiesen hat.

10. Ueber die später vom Papste ausdrücklich verlangte possessio Alamanniae vgl. unten S. 59.




jähriger den erforderlichen consensus nicht geben.[11] So haften an seiner Person zu „offenbare Mängel",[12] als daß der Papst jemals seine Wahl approbieren könnte. Nachdrücklich wird verboten, Konradin zu wählen oder auch nur vorzuschlagen oder seiner Wahl zuzustimmen.[13]

Wir sehen, das System, das Innozenz IV. sich aufgebaut hatte, steht auch hier wieder klar vor uns. Das Kaisertum soll als ein Amt der Kirche durch Wahl und Approbation einer geeigneten Persönlichkeit besetzt werden. Und wenn der Thron verwaist ist, dann tritt der Papst als der nächst Höhere in des Kaisers Rechte ein, bis ein neuer approbierter Herrscher vorhanden ist. Auch hier hat Alexander recht eigentlich im Sinne des Vorgängers gehandelt, wenn er nach Wilhelms Tode vacante imperio Reichsrechte ausübte.[14]

---

11. Ebd.: . . . cum propter puerilem etatem, que discretione caret et legitimum consensum vel dissensum non habet, electioni, si de ipso fieret, consentire non posset. Vgl. dazu aus der Lectura des Heinrich von Susa die Glosse zu 7. X I, 6 Clericis sane. s. v. si contra formam: puta: minoris etatis, illegitimum, male vite hominem vel illitteratum. Ueber den im kanonischen Recht verlangten „mutuus consensus" vgl. Bloch a. a. O. 340 ff. Gerade dies Schreiben spiegelt, wie kein anderes, die Auffassung Innozenz' IV. wieder, daß das Kaisertum ein kirchliches Amt sei, bei dessen Besetzung Bestimmungen des kirchlichen Aemterrechts heranzuziehen seien; vgl. demgegenüber die Behauptung Wunderlichs a. a. O. 83 f.

12. . . . propter tot patentes defectus . . .

13. . . . mandamus, quatinus prefatum Conradum puerum nullatenus in regem eligas nec nomines neque consentias in eundem. Aehnl. Wortlaut in den beiden oben zitierten Briefen B F 9008/9. — Für die Deutung des Wortes „nominare" vgl. unten Beilage II.

14. Schreiben Alexanders an den Bischof von Verdun vom 28. März 1256, Epp. III S. 390: . . . regalia huiusmodi, cum imperium vacet adpresens, vice regia auctoritate presentium tibi duximus concedenda, ita tamen, quod pro ipsis futuro regi Romanorum, cum per sedem apostolicam sua fuerit electio confirmata, fidelitatis debite iuramenta exhibeas. Vgl. dazu Bloch, a. a. O. 163 ff., 168. — Ebenso bestätigte der Papst dem Thomas Fogliano die Grafschaft Romagna, „cum Romanum imperium vacet ad presens". Hampe, Beiträge zur Gesch. d. letzten Staufer S. 67 nr. 1. — Daß Alexander mit diesem Vorgehen Innozenz IV. folgte, wird von Krammer a. a. O. 139, 2 bestritten. In der Glosse Innozenz' IV. ist jedoch der Anspruch vollkommen eindeutig ausgesprochen, s. Bloch 163, 3—5, für Deutschland überdies B. F. 7766, zitiert ebd. 165, 5. Der prinzipielle Schritt ist bei Innozenz IV. geschehen; Alexander IV. ist nur einen Schritt weiter in Lehnssachen vorgegangen. Den von Bloch ebd. 168 angeführten Belegen kann ich eine weitere interessante Stelle hinzufügen: 14. X I, 6 (Cum terra) . . . vacanti ecclesiae de persona idonea valeant providere. Quo facto

Der zielbewußten Auffassung der Kurie stand der Anspruch der Kölner Kirche gegenüber, mit der Aachener Krönung den des Imperium waltenden römischen König zu schaffen. Er gewann Kraft und Ausdruck in der überragenden Persönlichkeit eines Konrad von Hochstaden.[15] Schon 1252 auf dem Reichstage zu Frankfurt hatte er seinen Standpunkt mit aller Entschiedenheit dem päpstlichen entgegengestellt. So fand der Gedanke einer Neuwahl, der für Anfang 1254 aus dem vornehmlich an ihn gerichteten Verbot des Papstes sowie aus den dieser Zeit entstammenden Bamberger Stilübungen[16] nachzuweisen ist, in ihm vielleicht den vornehmsten Förderer. Er war der Mann, der den Konflikt hätte verhindern können,[17] allein er ging seine eigenen Wege. Wir wissen, in welchen scharfen Gegensatz Konrad zu dem einstmals von ihm unter des Papstes Auspizien gewählten und gekrönten Herrscher trat.[18] Ob seine Pläne ebenfalls auf eine Wahl des Böhmenkönigs hinausliefen, ist nicht festzustellen. Sicherlich lassen seine kriegerischen Maßnahmen vermuten, daß er eher daran dachte, Wilhelm zu stürzen, als ihn zu freiwilligem Rücktritt zu bewegen.[19]

Vor allem aber wird man vermuten können, daß der Kölner nie seinen Schritt von der päpstlichen Genehmigung abhängig zu machen gedachte, wie dies der Verfasser der Bamberger Stilübungen für Ottokar von Böhmen und den Kreis seiner deutschen Anhänger als notwendig ansieht.[20] Für ihn kam es darauf an, bei einer neuen Erhebung die Bedeutung seines Krönungsrechts entscheidend zu behaupten.

Die tatkräftige Hilfe, die Wilhelm von verschiedenen Seiten her erstand, mag Konrads Absichten noch hinausgeschoben haben. Nach Wilhelms Tode war für seine Pläne der Weg frei.

---

non prohibemus, quia regis seu patriarchae, qui pro tempore fuerit, requiratur assensus. Dazu bemerkt H. v. Susa s .v. requiratur: et recipiatur, si prestare voluerit, et a papa vacante regno vice regia.

15. Vgl. Cardauns, Konrad von Hostaden, 35 ff.

16. Veröffentlicht und entscheidend beurteilt von Scheffer-Boichorst M. I. Oe. G. VI, 558 ff.; daselbst eingehende Darstellung des Planes einer Thronumwälzung. Vgl. Cardauns a. a. O. 37.

17. In dem oben (Anm. 5) zitierten Brief des Papstes: . . . pro certo tenentes, quod per te reprimi poterit efficaciter, si quid super eo (sc. W.) aliquorum temeritas attemptavit . . .

18. Vgl. B. F. 5213 a, 11 688.

19. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 576.

20. Ebd. S. 561 in Brief 4: . . . dummodo communiter in vos conveniant hii, quorum interest regem eligere, necnon apostolico conspectui presentare, quisnam electionem examinans ipsam firmandam ducat aut previa racione penitus infirmandam.



Die Städte waren es recht eigentlich gewesen, deren Bemühungen zu den bedeutsamen Entscheidungen von 1252 in Braunschweig geführt hatten.[21] Im Verein mit den Fürsten des niedersächsischen Kreises hatten sie die der päpstlichen Auffassung prinzipiell so widersprechende Nachwahl Wilhelms durchgesetzt. Auch diese Partei, die sich in den Braunschweiger Tagen erfolgreich zusammengefunden hatte, hat in den folgenden vier Jahren einen einheitlichen Standpunkt gegenüber dem Königtum einzunehmen versucht. Der ungefähr zwei Jahre später gegründete Rheinische Städtebund[22] wurde zum Ausdruck ihres gemeinsamen Strebens auch in dieser Richtung. Westfälische und niedersächsische Städte hatten sich dem Bunde nach und nach angeschlossen.[23] Folgerichtig war er es, der Wilhelms Königtum in jeder Weise zu stützen suchte.[24] Selbständig und im Beisein des Königs sehen wir ihn Maßnahmen zum Wohle des Reiches treffen.

Grundsätzlich bedeutsam wurde aber seine Stellungnahme nach dem Tode Wilhelms. Mitte März 1256 schon finden wir die Städte des Bundes in Mainz vereinigt.[25] Das drohende Unheil einer Doppelwahl steht ihnen vor Augen. Da verpflichten sie sich eidlich, während der Vakanz sich des gesamten Reichsgutes anzunehmen,[26] niemals einen zwiespältig Gewählten anzuerkennen, wohl aber den aus einer e i n m ü t i g e n Wahl hervorgegangenen Herrscher mit allen ihren Kräften zu unterstützen.[27] Die Fürsten aber bitten sie, eine solche Wahl zu bewirken.

---

21. Vgl. Bloch a. a. O. S. 238 ff.

22. Vgl. über ihn Becker, Die Initiative bei der Stiftung des Rhein. Bundes. Die Stellungnahme des Bundes in der Thronfrage stützt m. E. zweifellos auch das Ergebnis Beckers, daß der Bund nicht der Initative des Papstes entstammt, sondern daß sein Ursprung rein städtischen Geistes ist.

23. Vgl. Becker, a. a. O. 56.

24. B. F. 11 691; vgl. Becker a. a. O. 68.

25. Const. II, 586 Nr. IX, 593 Nr. 434.

26. Ebd. S. 593: Et quoniam nunc vacat imperium . . ., o m n i a b o n a i m p e r i i, d o n e c v a c a t i m p e r i u m, totis viribus tamquam nostra defendere volumus et tueri. Wie bezeichnend gegenüber dem päpstlichen Vikariatsanspruch!

27. Ebd. S. 494: Statuimus eciam sub debito iuramenti, quod si i n d i s c o r d i a plures electi fuerint, nulli eorum in aliquam civitatem vel opidum pateat aditus, fidelitatem vel servicium eis nullomodo prestabimus . . . Aehnlich S. 586. Das entspricht der von K e r n, Reichsgewalt 56 ff. erschlossenen Rezeptionstheorie. Ebd.: „Si autem principes u n u m dominum in regem e l e g e r i n t, illi c o n t i n u o sine omni contradictione servicia debita et honores exhibebimus. — Sie machen ihre Anerkennung nur von

Wenige Monate später hat sich dann die gesamte Partei von 1252 wieder zusammengefunden. Albert von Sachsen, Johann und Otto von Brandenburg, der Braunschweiger Herzog, sie alle danken voller Freude den Städten für das Streben nach einer einmütigen Wahl, die auch ihnen am Herzen liegt. Zugleich bringen sie aus ihrem Kreise Otto von Brandenburg als geeigneten Kandidaten in Vorschlag.[28]

Ohne aber sich gleich für diesen zu entscheiden, wollen die Städte — und das erscheint für unsere Frage so wesentlich — die einmütige Wahl abwarten. Sie erneuern ihren Schwur für den Fall einer zwiespältigen Wahl mit den entscheidenden Worten, so lange mit ihrer Anerkennung und Hülfe warten zu wollen, „bis ihnen ein Herrscher dargeboten würde, der von rechtswegen an der Spitze des römischen Reiches stehen dürfe."[29]

Das Recht also ist es, woran sie ihre Entscheidung knüpfen wollen. Wir spüren darin den Geist von 1252 und fühlen aus ihren Worten dieselbe Fragestellung heraus, die in Braunschweig so bestimmte Antwort erhielt: Wer ist es, der von rechtswegen im Reiche wie ein Kaiser waltet? — Der König der Römer, sobald er in Eintracht erwählt ist.

In diesen drei Richtungen treten also die Anschauungen, die damals über die Erhebung des rex Romanorum bestanden, uns vor Augen.

Es ist unsere Aufgabe, uns in kurzen Zügen zu vergegenwärtigen, wie die Männer, die sich um die deutsche Krone bewarben, ihnen sich anzuschließen oder durch sie zu ihrem Ziele zu gelangen suchten.

Da ist es nun überaus bemerkenswert, daß die Partei, die sich 1252 in Braunschweig erfolgreich durchgesetzt und eben noch eine so entschiedene Sprache geführt hatte, völlig versagte. Weder der Wahltag vom 23. Juni 1256 in Frankfurt, bei dem auch die Städte beteiligt waren,[30] und auf dem vielleicht über

---

der Wahl abhängig; von Krönung oder gar päpstlicher Bestätigung ist nicht die Rede. — Bitte an die Fürsten: S. 594, Abs. 3.

28. Ebd. S. 587 ff. (1256 Aug. 15): . . . gratias referentes, . . . quod — nos et alios principes ad communem et concordem Romani regis electionem tam sollicite instigare curastis . . . In sämtlichen Briefen der Fürsten an den Bund wiederholt sich der ausdrückliche Hinweis, daß die Städte zu einer „concors electio" aufgefordert haben. Vgl. auch S. 594, Abs. 5.

29. Ebd. S. 589: . . . donec nobis unus presentatur, qui de iure Romano regno debeat preesse.

30. Ebd. S. 587 Nr. X.



eine Erhebung Konradins verhandelt worden ist,[31] noch der auf den 8. September ausgeschriebene Termin, wo man Otto von Brandenburg wählen wollte,[32] hatte irgend einen Erfolg. Bei den Fürsten begannen die Verlockungen des ausländischen Geldes bereits zu wirken, und der Städtebund war kaum in sich genügend gefestigt, um seine Pläne durchzusetzen.[33] Zweifellos waren ihnen ja auch die beiden anderen Anschauungskreise weit überlegen dadurch, daß der eine durch eine überragende Persönlichkeit vertreten wurde, hinter dem anderen obendrein eine in Tat und Schrift niedergelegte Tradition stand. Gerade in dem Mangel eines Mannes, der die in der Partei von 1252 ohne Zweifel ruhenden Kräfte zu voller Entfaltung hätte bringen können, liegt ihr Mißerfolg begründet.

Es ist ungemein bezeichnend für die Auffassung der damaligen Welt, daß man die Regelung der Thronbesetzung nicht anders als von Rom her erwartete. Beide Ausländer, die sich zur Leitung des Imperium berufen glaubten, haben sich zunächst an den Papst gewandt.

Heinrich III. von England, dessen Interesse an der Besetzung des Thrones bekanntlich in seiner sizilischen Politik begründet lag,[34] wandte sich zwei Monate nach Wilhelms Tod in dieser Angelegenheit an die Kurie.[35] Erst als hier kein Erfolg zu verzeichnen war, wurden Unterhandlungen in Deutschland angeknüpft, die auf eine Wahl von Heinrichs Bruder Richard hinausliefen.[36]

Die Interessen des Engländers begegneten sich mit denen Konrads von Köln. Lebhafte Handelsbeziehungen und traditionelle Freundschaft vereinigte das niederrheinische Gebiet mit England. Gewann Richard in dem Erzbischof den einflußreichsten Förderer seiner Erhebung, so hatte andererseits Konrad die Aussicht, bei der Erhebung des durch sein Geld allmächtigen Fürsten seinem Krönungsrecht nachhaltige Geltung zu verschaffen. Die Wahlverträge, die Richard bezw. seine Beauftragten mit Konrad und dem Pfalzgrafen abschlossen, zeigen einen bezeichnenden Unterschied. Während die Verpflichtung Ludwigs sich nur auf die Wahl Richards erstreckt,[37] ist in den Abmachungen mit dem Kölner stets von einer promotio Richards zum rex Roma-

31. Dafür spricht das Wahlverbot des Papstes. Möglicherweise wurde sie durch Pfalzgraf Ludwig vertreten, vgl. Hampe, Konradin 13.

32. Const. II, S. 589.

33. Kempf, Interregnum 182.

34. Vgl. Busson, Doppelwahl von 1257, 10.

35. B. F. 5287, vgl. Kempf a. a. O. 183.

36. 13. Juni 1256, B. F. 5288.

37. Const. II, S. 480 ff., Nr. 379—382.

norum die Rede.[38] Wir wissen, für Konrads Auffassung genügt eben die Wahl nicht; offenbar hat Konrad nur die Gesamterhebung, bestehend aus Wahl und Krönung, im Auge, die nach seiner Anschauung erst den rex Romanorum schafft.

Ganz besonderes Interesse gewinnt aber noch ein Punkt in diesen Abmachungen. Bekanntlich war der Erzbischof damals in offenem Konflikt mit der Kurie.[39] An einer Fortdauer dieses Zustandes konnte ihm zwar nichts liegen. Darum sollte Richard ihm helfen, den Streit beizulegen.[40] Allein, — und das läßt uns tiefer hineinschauen in die politischen Ideen Konrads — sollte es nicht zu einer Versöhnung mit dem Papste kommen, so ist er entschlossen, gegebenen Falls auch gegen den Papst Stellung zu nehmen. Richard mußte versprechen, ihm für diesen Fall seine Unterstützung zu Teil werden zu lassen.[41]

Den Bemühungen der englisch-kölnischen Partei gelang es, Ludwig von Bayern, den Führer der Pfälzer Stimme,[42] auf ihre Seite zu ziehen. Zwar vertrat dieser als Vormund Konradins Interessen. Allein eine Wahl des jungen Staufers erschien ihm sicherlich aussichtslos. Das englische Geld und die Hoffnung, eine englische Prinzessin heiraten zu können, gaben den Ausschlag.[43] Immerhin wird in den Abmachungen die Wahrung der Rechte Konradins durch Richard ausdrücklich hervorgehoben, sicherlich nicht ohne bewußten Gegensatz zu Alfons' staufischen, auf Schwaben gerichteten Ansprüchen.[44]

Der Mainzer Erzbischof befand sich in Gefangenschaft des Braunschweiger Herzogs. Seine Stimme wurde ebenfalls mit einer großen Summe erkauft, mit der er sich dann auslösen konnte.[45]

---

38. Ebd. Nr. 383: . . . ipse R. in regem Romanorum p r o m o t u s — — Nr. 384: . . . quam cito in regem Romanorum p r o m o t i fuerimus.

39. Er war vom Kardinallegaten Petrus Capocci, dem Verfechter der Anschauung Innozenz' IV., gebannt worden; vgl. Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik 71.

40. Const. II. Nr. 383: Item litteram suam dabit patentem, quod omnem offensam et rancoris materiam, quam dominus Petrus Capucius cardinalis sive curia Romana habent contra ipsum Coloniensem archiepiscopum, ipse R. in regem Romanorum promotus deponet infra penthecostes.

41. Ebd. . . . et nihilominus ipse R. ipsum archiepiscopum n o n d e r e l i n q u e t d u r a n t e d i s c o r d i a . . .

42. Vgl. Zeumer, Zur böhm. und bayer. Kur im 13. Jahrh. Hist. Zschr. 2. F. 58, 213.

43. Const. II 479 f., Nr. 377 und 378.

44. Ebd. Nr. 381, vgl. auch Nr. 386. Schon Alfons' Ansprüche mußten ihn auf die Seite Richards treiben; vgl. Schirrmacher, Geschichte Spaniens IV 453.

45. Busson a. a. O. 16. Damit wurde auch der Herzog von Braun-

Auf der anderen Seite wandte sich, wie gesagt, auch Alfons mit seiner Bewerbung an den Papst. Es waren eine Reihe von Gründen, die ihn überhaupt dem Gedanken näher gebracht hatten, sich um die Krone zu bemühen. Als Nachkomme der Staufer hielt sich der ehrgeizige Kastilier für berechtigt, nicht nur im Herzogtum Schwaben, sondern auch in Italien das staufische Erbe anzutreten.[46] Seine Pläne erstreckten sich ferner auf das in Händen der Sarazenen befindliche Nordafrika. Und hierbei, nämlich bei dem Plan eines Kampfes gegen die Ungläubigen, trafen sich seine Interessen mit denen des Papstes. Ehe dieser jedoch einen entscheidenden Schritt unternahm, erfolgte die merkwürdige Erhebung Alfons' durch die ghibellinischen Städte Pisa und Marseille.[47] Mit ihnen hatte Alfons schon vorher Bündnisse abgeschlossen im Hinblick auf seine afrikanischen Pläne. Jetzt, nach dem Tode Wilhelms von Holland, erwählten sie an Stelle und im Namen des ganzen Reiches Alfons zum römischen König und Kaiser unter der Rechtsfiktion, sein Erbanspruch auf Schwaben erstrecke sich auch auf das ganze Reich. Zu Grunde lagen dieser seltsamen Erhebung also durchaus staufische Reichsgedanken. Aber jeder Gegensatz zum Papsttum wurde dabei vermieden, im Gegenteil, diese staufische Lösung der Thronfrage wurde möglichst annehmbar für den Papst dargestellt.[48]

Wurden so Alfons' Pläne durch diese Vorgänge gestärkt, so führten auf päpstlicher Seite politische Gründe alsbald zur Entscheidung. Alexanders IV. Beziehungen zu dem Kastilier gingen schon

---

schweig, der, obwohl kein Kurfürst, immerhin einen großen Einfluß in der Partei von 1252 hatte, von dieser gelöst; vgl. den Bericht Thomas de Wykes (Böhmer, Fontes II 451) und unten S. 24.

46. Vgl. Schirmacher a. a. O. 449, Busson a. a. O. 20, Herrmann, Alfons X. von Kastilien 19.

47. Darstellung u. Einzelheiten bei Busson a. a. O. 21 ff. und besonders Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. Alfons' X. v. Kastilien, M. J. Oe. G. IX, 226 ff.

48. Die beiden Urkunden Const. II 490, Nr. 392 und 498, Nr. 395; erstere auch bei Krammer, Quellen I, 79. Ueber die Form dieser Wahl vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. 233 f. Zu beachten ist, daß, obwohl sich Alfons' Kandidatur auf staufische Ansprüche stützte, hier alles auf die überragende Stellung des Papsttums eingestellt ist. Alfons erscheint geeignet, weil man von ihm weiß „veritatem et misericordiam et iustitiam diligentem et esse pre aliis christianissimum et circa ecclesiam Romanam — — devotissimum et fidelem et — — ad ampliationem honoris matris ecclesie Romane — toto animo aspirantem — —" vgl. oben Anm. 7 und unten Beilage I. Er ist Nachkomme des schwäbischen Herzoghauses, „ad quam de privilegio principum et de concessione Romane ecclesie pontificum imperium iuste et digne dignoscitur pertinere" — —.

auf die Regierungszeit Wilhelms zurück. Wir wissen, daß er 1255 die Großen Schwabens aufgefordert hatte, Alfons in der Verfolgung seiner Ansprüche mit Rat und Tat beizustehen.[49] Der Plan, England für einen Kreuzzug zu gewinnen, war inzwischen gescheitert, ja, auch die viel dringlichere Hilfe gegen Konradin und Manfred blieb aus. Alfons dagegen war für einen Kreuzzug bereits gewonnen, und durch seine Gegnerschaft gegen alle sonstigen staufischen Ansprüche erschien er geeignet als „defensor ecclesiae" aufzutreten.[50] Der Einfluß Frankreichs, des geborenen Gegners englischer Machtentfaltung, ausgeübt durch die französischen Kardinäle an der Kurie, tat ein übriges.[51] Kurz, Alexander entschloß sich, nachdem er schon bei Gelegenheit des Verbots, Konradin zu wählen, die Fürsten auf ihre Wahlpflicht hingewiesen hatte,[52] den deutschen Fürsten die Wahl Alfons' zu empfehlen.[53]

So war mit diesem Schritt die päpstliche Politik — wenn auch vielleicht erst im Zwang äußerer Umstände — wieder völlig in die Bahnen Innozenz' gedrängt. Nicht anders wie bei der Er-

---

49. Epp. III 336 Nr. 372.

50. Vgl. Schirrmacher a. a. O. 451; Herrmann a. a. O. 30 ff.; Otto, Alexander IV. und der deutsche Thronstreit, M. I. Oe. G. XIX, 77.

51. Maubach a. a. O. 71 f.; Tenckhoff a. a. O. 152.

52. S. oben Anm. 4. — Aehnlich war das Vorgehen Innozenz' IV. gewesen, der 1246 zuerst ein allgemein gehaltenes Schreiben abschickte, in einem zweiten dann Heinrich Raspe empfahl.

53. Die wichtigen Zeugnisse hierfür sind: Der Bericht Bischof Eberhards von Konstanz v. 23. Aug. 1257 über die Anzeige der Wahl am Hofe Alfons', wobei unter anderem Briefe des Papstes vorgelesen seien, „quibus monendo persuasit electoribus hunc regem in Romanorum regem prae ceteris eligendum". Const. II 646, Nr. 395 a. (Krammer, Q. I 82). — Am 21. Oktober 1258 schreibt Alfons an Siena: . . . electionem ad honorem dei et exaltationem fidei Christiane et sacrosancte Romane ecclesie, auctricis et originis huius facti, recepimus . . . Nunc autem per ven. virum patriarcam Gradensem, qui ad presentiam nostram e parte apostolice sedis accessit, de voluntate ac favore summi pontificis ac venerabilium fratrum suorum plenius informati, labores premittimus . . . (Winkelmann, Akta I, S. 464). — In einem Rechtfertigungsschreiben aus dem Jahre 1267 heißt es, die Fürsten hätten Alfons gewählt „habentes ante oculos per litteras apostolicas eisdem iam presentatas apostolice sedis consilium et mandatum" und „electioni huiusmodi, que a Deo et previa apostolice sedis ordinatione cesserat . ." (Const. II 500, Nr. 397, Art. 26 und 29). — Eine weitere Reihe von Zeugnissen hat zusammengestellt Herrmann a. a. O. 38. — Eingehende Würdigung bei Hauck, Kirchengeschichte V, 1, 26, Anm. 2. Auch ich glaube, daß Alexander durch die Kandidatur Ottos von Brandenburg veranlaßt wurde, aus seiner zunächst abwartenden Haltung herauszutreten.



hebung Heinrich Raspes gab der Papst hier den deutschen Wählern die ihm zusagende Persönlichkeit an.[54]

Allein das Vorgehen Alexanders kam zu spät, um die Doppelwahl noch zu verhindern.

Es gelang der kastilisch-päpstlichen Partei, den Erzbischof von Trier zu gewinnen. Vielleicht ein bewußter Gegensatz zu dem mächtigen Kölner, sicherlich nicht zuletzt die Tatsache, daß er schon bei Wilhelms Wahl im päpstlichen Sinne mitgehandelt hatte, vor allem aber das kastilische Geld[55] veranlaßte ihn, Alfons' Sache zu der seinen zu machen. Sachsen und Brandenburg widerstanden nach dem erfolglosen Wahltag vom 8. September und bei der völligen Aussichtslosigkeit anderer Kandidaturen den Angeboten Alfons' auch nicht länger.[56] Endlich rechnete man auch noch auf die böhmische Stimme.[57]

So war also der Zwiespalt unvermeidlich. Zwei Parteien, zwei völlig verschiedene Anschauungen standen sich gegenüber. Am 13. Januar 1257 wurde Richard, am 1. April Alfons zum römischen König erwählt.

3. Der Abschluß des Kurfürstenkollegs.

Im engsten Zusammenhang mit den dargelegten Ereignissen der Zeit seit 1252 und den geltenden Anschauungen von der deutschen Wahl steht die Frage nach dem Abschluß des Kurfürstenkollegs. Noch immer ist der Kampf der Meinungen unentschieden, wie und wann dieser Abschluß zu Stande gekommen ist. Wenn auch in diesem Zusammenhang die Frage noch einmal aufgerollt werden soll, so gilt es nicht so sehr, das Für und Wider der einzelnen Ansichten gegeneinander abzuwägen, als vielmehr den Versuch zu machen, auf den bisherigen festen Ergebnissen aufzubauen.

Das spätere Kollegium der 7 Kurfürsten hat 1257 zum ersten Male tatsächlich allein gewählt, wird wenige Jahre später in dem Rechtsgutachten der Kölner Partei in seiner Siebenzahl als feststehend angesehen.[1] In der Zeit seit der letzten Wahl, also 1247 bezw. 1252, bis zur Doppelwahl von 1257, so hat man geschlossen, muß also der Zusammenschluß des Kollegiums als

54. Vgl. Bloch a. a. O. 176 ff.

55. Vgl. Busson a. a. O. 32.

56. Vgl. Kempf a. a. O. 197.

57. Die gesta Treverorum (M. G. SS. XXIV, 412) betonen Alfons' Eigenschaft als „illustris regis Bohemie nepotem"; vgl. Busson a. a. O. 31. — Ueber Ottokars Verhalten bei der Wahl vgl. unten S. 26 f.

1. In dem Entwurf der bekannten Bulle „Qui celum" Const. II 522, Nr. 405, § 5. (Krammer, Quellen I, 84).



der allein wahlberechtigten Körperschaft unter Hintansetzung des Konsensrechtes der übrigen Fürsten erfolgt sein. Aus diesen Erwägungen heraus hat man bereits versucht, bestimmte Antwort auf die Frage nach dem Zeitpunkt zu geben.

Zeumer, dem wir die wichtige Entdeckung des Braunschweiger Weistums von 1252 verdanken, hat angenommen, daß eine allgemeine Einigung auf das Kurfürstenkollegium erst nach August 1256 stattgefunden habe.[2] Er stützt sich dabei auf folgende Tatsachen. Im März schickten die Städte des rheinischen Bundes aus Mainz Botschaften an die Fürsten, denen die Königswahl zustand (principes, ad quos spectat regis electio) mit der Bitte, einmütig einen König zu wählen.[3] Auf dem Städtetag vom 15. August desselben Jahres in Würzburg wurden ihnen fast gleichlautende Antwortschreiben vorgelegt, und zwar vom Herzog Albrecht von Sachsen, von den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg und von Herzog Albrecht von Braunschweig.[4] Städte und Fürsten, so schließt Zeumer, müssen demnach überzeugt gewesen sein, daß auch dem Braunschweiger ein Vorrecht zustehe. Bei den späteren Wahlverhandlungen aber wird der Braunschweiger nicht mehr erwähnt, 1257 hat er nicht mitgewählt. Also müsse eine Einigung auf die Siebenzahl in der Zwischenzeit erfolgt sein.

Zur Annahme eines ganz bestimmten Termins gelangt Krammer.[5] Den Ausführungen dieses Forschers müssen wir etwas ausführlicher nachgehen. Krammers Anschauungen fußen, wie bereits oben bemerkt, auf einem angeblichen Gegensatz zwischen dem römischen Kaisertum und einem von den Kölner Erzbischöfen vertretenen fränkisch-deutschen Königtum. Gerade Konrad v. Hochstaden soll es gewesen sein, der dieses Königtum, das noch dazu „römisch-päpstlicher Natur" sein soll, vertreten und sich nutzbar gemacht hat. Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, daß der genannte Gegensatz schlechterdings durch nichts zu belegen ist.[6] Wir glauben, auch den Nachweis erbracht zu haben, in welcher Richtung sich die Pläne Konrads erstreckten. Gerade auch die Doppelwahl von 1257 brachte, wie wir noch sehen werden, dafür eine weitere nachdrückliche Bestätigung. Krammer interpretiert jedoch nunmehr die Wahlen von 1246 und 1247 im Sinne jener Konrad zugeschobenen Anschauung. 1246, so meint er, waren noch alle ‚principes' wahl-

---

2. N. Arch. XXX, 415 und Hist. Zschr. N. F. 58, 211 f. Schon Kempf, Interregnum, meinte, daß auf den Reichsversammlungen v. 1256 die Frage der Wahlberechtigung entschieden worden sei.
3. Const. II 594, Nr. 434, 3.
4. Ebd. 587, Nr. 428, XI.
5. Krammer, Kurfürstenkolleg 88 ff.
6. Vgl. oben Kap. I 1, Anm. 7 und 14.



berechtigt, 1247 dagegen wählten nur die drei rheinischen Erzbischöfe.[7] Ohne sich darüber klar zu werden, warum die übrigen Fürsten bei der Worringer Wahl weder mitwählen wollten noch konnten,[8] nimmt Krammer zwischen beiden Wahlen einen Bruch, eine „Neuordnung der Verfassung“ an, und da diese nirgendwo quellenmäßig belegt ist, so schreibt er sie wiederum der Initiative Konrads zu. Konrad soll es durchgesetzt haben, daß von 1247 an nur die drei rheinischen Erzbischöfe wahlberechtigt waren. Und diese Wandlung, so schließt Krammer, indem er die zweite durch die erste Hypothese stützt, soll im engen Zusammenhang stehen mit dem gleichfalls damals erfolgten „Uebergang von der Idee der römischen Kaiser- zum Gedanken der deutschen Königswahl“.[9] Diese seltsame Konstruktion richtet sich selbst dadurch, daß Krammer gezwungen ist, wegen der Nachwahl von 1252 und des schließlich ganz anders gestalteten Wählerkreises wenige Jahre später einen neuen Bruch anzunehmen. Und wiederum soll es Konrad von Hochstaden gewesen sein, der auf der Frankfurter Wahlversammlung vom 8. September 1256 den Zusammenschluß des neuen, endgültigen Kollegs bewirkt habe, indem er die „Häupter von ihrem Gefolge“, d. h. die Fürsten von den Bemühungen des rheinischen Städtebundes, trennte. Hier soll dann auch der Consens der übrigen Fürsten abgeschafft sein.[10]

Zu der Annahme dieses festen Termins kommt Krammer im übrigen durch dieselben Erwägungen, die Zeumer über die Schreiben von und an Albrecht von Braunschweig anstellte.

Demgegenüber steht eins fest: alle angesetzten Wahlversammlungen blieben völlig erfolglos, nirgends berichtet eine Quelle von gefaßten Beschlüssen, von sonstigen Reichsversammlungen haben wir keine Kenntnis. Daher erscheint es im hohen Grade hypothetisch, wenn Zeumer und Krammer behaupten, eine so wichtige Versammlung habe stattgefunden, ohne daß auch nur die geringste Nachricht vorliegt. Es muß zuerst hervorgehoben wer-

7. Krammer a. a. O. 112.

8. Vgl. Bloch a. a. O. 216 ff.

9. Daß Krammer hierbei (S. 113) zu einer ganz willkürlichen Interpretation des Sachsenspiegels gelangt, mag nur beiläufig erwähnt werden. Ihm selbst erscheint es zweifelhaft, ob Eike von Repgow das gemeint hat, was er aus ihm herausliest.

10. Krammer ebd. 126 ff. Gegen die Abschaffung des Konsenses der übrigen Fürsten spricht allein schon die Tatsache, daß er bei Alfons' Wahl noch erfolgte, wie die gut unterrichteten „Gesta Trevirorum“ (M. G. SS. XXIV, S. 412) berichten, ferner auch die Beteiligung Heinrichs von Bayern an der Wahl Richards, s. unten S. 29, Anm. 2.

den, daß bei solchen Voraussetzungen die nächstliegende Frage nicht die ist: welchen Tag kann man für eine solche Reichsversammlung annehmen? sondern: hat sie überhaupt stattgefunden, lag überhaupt die Möglichkeit dazu vor? — Wir wenden den Blick zurück auf die im vorigen Abschnitt behandelte Zeit von 1252—1257. Wir sahen, welche Gegensätze unmittelbar nach der Nachwahl Wilhelms wieder auftraten, verfolgten die Bildung von Parteien und ihre Stellung zu den ausländischen Thronbewerbern und müssen gestehen, daß es in der Tat nirgends in den fünf Jahren einen Zeitpunkt gibt, an dem mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Reichsversammlung, eine Einigung der Fürsten in der Wählerfrage erfolgt sein kann. Jene klaffenden Gegensätze, die schon 1252 auftraten, brachten ja eben als Frucht die Doppelwahl von 1257, sie lassen uns auch die Erfolglosigkeit der vorangegangenen Wahltage verstehen. Daß man über diese Spaltung hinweg sich in der Zwischenzeit über die Kurfürstenfrage einigte, erscheint somit völlig ausgeschlossen. Oder sollte man annehmen, daß die Fürsten, die sich um die angesetzten Wahltage überhaupt nicht kümmerten, in plötzlicher Eintracht zur Erledigung einer prinzipiellen Frage zusammenkamen, um dann ohne den geringsten praktischen Erfolg, also ohne eine Wahl, wieder auseinanderzugehen? Warum hat man am 8. September — wenn überhaupt irgend jemand diesen Wahltag besucht hat — nicht auch gleich eine Wahl vorgenommen, wenn man sich doch über eine so wichtige Frage wie die der Zusammensetzung des Kollegs zu einigen vermochte? Nein, die Gegensätze lagen zu tief, alles steuerte unaufhaltsam der Doppelwahl zu, eine Einigung und rechtliche Festlegung, wie sie von Zeumer und Krammer vermutet wird, war bei der seit langem bestehenden Spaltung der Fürsten und verschiedenen Parteien gar nicht möglich.

Immerhin wird der Abschluß unter dem Einfluß vorangegangener Abmachungen oder Beschlüsse gestanden haben. Darum wird man wieder den letzten großen Reichsversammlungen von 1252 auch in der Wählerfrage erneute Aufmerksamkeit schenken müssen. Und in der Tat sprechen alle Merkmale dafür, daß der Braunschweiger Tag, auf dem man den Mangel an Wilhelms Worringer Wahl besserte, an dem jenes wertvolle, von Zeumer entdeckte Weistum gefunden wurde,[11] den weitgehendsten Einfluß auf den Abschluß des Kurkollegs gehabt hat. Damals handelte es sich um die Frage nach dem Beginn der Herrschaft.[12] Die von den drei Erzbischöfen vollzogene Worringer Wahl Wilhelms,

---

11. Ich halte an der Datierung Zeumers und Blochs fest trotz der Einwände von Rosenstock a. a. O. 510 f.

12. Ich verwerte im Folgenden die Forschungsergebnisse von Bloch a. a. O. 228 ff., 350 ff.



deren Rechtsmäßigkeit hier angefochten wurde, setzte den kanonistischen Gedanken von der Einheit der Handlung und dem ausschließlichen Wahlrecht der Anwesenden voraus. Indem man sich in Braunschweig gegen diese Auffassung erklärte und nach der in Deutschland herrschenden Anschauung die Forderung vertrat, daß nur, wer einmütig gewählt sei, Anspruch auf die kaiserliche Herrschaft habe,[13] mußte man selbstverständlich sich darüber klar werden, welche Wahl als einmütig zu gelten habe. Die Antwort mußte sich notwendig anschließen an die Form der Wahl, die sich in Deutschland im XIII. Jahrhundert ausgebildet hatte, und in der, wie es uns die Wahl von 1237 lehrt, das Vorstimmrecht der Erzbeamten bereits zum eigentlichen Kurrecht geworden, das Wahlrecht der übrigen Fürsten auf den Konsens beschränkt war. Jetzt wurde in Braunschweig im bewußten Gegensatz zu den Wahlen von 1246/7 festgelegt, daß eine Wahl erst dann zum Antritt der Herrschaft berechtige, wenn alle Kurfürsten einmütig den Herrscher erkoren hätten.

Der prinzipiellen Entscheidung folgte die praktische Anwendung auf die Wahl Wilhelms von Holland.

Wir wissen, daß man sich damals unter Anerkennung der früheren Wahl durch die drei rheinischen Erzbischöfe mit der Nachwahl des sächsischen und des brandenburgischen Fürsten begnügte, da der Pfalzgraf bei Rhein im Bann war. Es ist also in der Tat damals, gleichviel in welcher Form, eine Mindestforderung festgesetzt worden, die man an eine einmütige Wahl zu stellen gedachte.[14] Und diese Mindestforderung konnte sich, wie gesagt, nur erstrecken auf den Kreis derjenigen, die bisher eine

---

13. Ebd. 236 ff. — Daß bei dem Wortlaut des Weistums: „Rex autem Romanorum, ex quo electus est in concordia, eandem potestatem habet quam et imperator" der Nachdruck auf „in concordia" liege, ist von Bloch an der Hand der Vorgeschichte festgestellt. Diese Deutung wird von Krammer a. a. O. 119 bestritten und auch von Rosenstock a. a. O. 510 ff. abgelehnt. Letzterer lobt (538) sogar Krammers Gegenbeweis, obwohl dieser sich darauf beschränkt, daß „man aus den Quellen soviel nicht heraus zu lesen brauche"! Der Nachweis Blochs, daß 1252 die „concors electio" gefordert ist, wird dadurch verstärkt, daß diese Forderung eine dauernde, sozusagen prinzipielle, blieb. Immer wieder betonten die Städte, die ja auch Wilhelms Nachwahl mitveranlaßt hatten, daß eine „einmütige" Wahl zu vollziehen sei, daß sie nur den aus einer solchen hervorgegangenen Herrscher annehmen wollten. Das ist auch gegenüber Hugelmann, Wirkungen der Kaiserweihe 42 f. hervorzuheben, der „concors electio" auch für 1252 kanonistisch deuten möchte. Vgl. auch vor der Wahl Rudolfs von Habsburg unten Seite 75.

14. Bloch a. a. O. 246 ff.

Einzelstimme bei der Kur führten, auf die Erzbeamten, die schon 1237 bei der Wahl Konrads IV. allein die Kur vollzogen hatten.[15]

Die in Braunschweig getroffene Entscheidung ist von größter Nachwirkung gewesen, sie rief recht eigentlich den raschen Zusammenschluß des Kurfürstenkollegs hervor. Waren hier einmal nur die Stimmen der Vorwähler für notwendig erachtet worden, so konnte es nur natürlich sein, daß früher oder später die sonstigen Einzelstimmrechte und das Konsensrecht der übrigen Fürsten ganz in den Hintergrund traten. Die Mindestforderung mußte zur ausschließlichen Berechtigung führen.

Daß dieser letzte Schritt nicht auf einer Reichsversammlung, nicht durch eine Einigung der Fürsten vollzogen sein kann, haben wir festgestellt. Daraus ergibt sich geradezu die Frage, ob denn überhaupt die Annahme eines solchen Rechtsaktes notwendig ist. Und auch dies muß verneint werden.

1257 kam es für jede Partei darauf an, ihre Wahl als die allein gültige und rechtmäßige hinzustellen. Wir werden unten sehen, wie dazu beiden das kanonische Recht die Handhabe bot. Möglich aber war die Anwendung der kanonistischen Grundsätze nur, wenn ein abgeschlossenes Kollegium vorhanden war, wie bei der Papst- oder Bischofswahl. So wurde die Entscheidung von 1252 den Parteien eine willkommene Hilfe. Wenn sie, was damals als Mindestforderung erhoben war, jetzt als allein notwendig ansahen, so hatten sie die Möglichkeit, die kanonistischen Lehren anzuwenden, nach denen auch eine Wahl, die nur mit einem Teil der Stimmen vollzogen war, gültig sein konnte.[16] Und nun ist wohl zu beachten, daß alle beide Parteien dazu gezwungen waren, ein abgeschlossenes Kollegium anzunehmen, wenn anders sie überhaupt ihre Wahlhandlung auch nur mit einem Schein des Rechts umgeben wollten. So bedurfte es nicht jenes unwahrscheinlichen Reichstages, sondern das Kurfürstenkolleg von 1257 wurde die natürliche Folge der Braunschweiger Mindestforderung in Verbindung mit den äußeren Umständen, mit der Tatsache der Doppelwahl überhaupt. Beide Parteien brauchten das abgeschlossene Kollegium, beide nahmen es stillschweigend so an, wie der Braunschweiger Tag es vorbereitet hatte.

Wir sehen, der Abschluß des Kurfürstenkollegs beruht nicht

15. Ebd. 332 ff. — Es sei auch hier noch einmal darauf hingewiesen, wie gänzlich in den Ausführungen Krammers der Gegensatz der Frankfurter Erklärungen zu der Braunschweiger verwischt ist; s. oben Kap. I, 1, Anm. 14. In Frankfurt wird gesagt: aus Wahl, Krönung, Approbation bezw. aus Wahl und Krönung entsteht die kaiserliche Herrschaft, hier: nur der „einmütig Gewählte" hat kaiserliche Gewalt.

16. S. unten S. 29 f., 44 ff.



auf einem Rechtsakt, sondern lediglich auf der politischen Entwicklung.[17] Der Braunschweiger Herzog konnte also 1256 noch sehr wohl in den Kreis der Wähler einbezogen sein. Seine Wahlberechtigung bestand damals noch unbestritten. Nur die Notwendigkeit, gerade seine Stimme zu berücksichtigen, lag seit jener Mindestforderung vom Jahre 1252 nicht mehr vor. Auch war das Konsensrecht bisher unbestritten, der Braunschweiger also auch nach dieser Seite hin als wahlberechtigt anzusehen. So wandten sich die Städte 1256 an ihn als einen Wähler.[18] 1257 aber gab man sich aus politischen Gründen mit der 1252 gefundenen Mindestzahl zufrieden.[19]

---

17. Ich stelle fest, daß auch Mayer, Deutsche und franz. Verfassungsgeschichte II, 398 zu dem Ergebnis kommt, der „Vorrang habe sich von selbst in ausschließliches Recht verwandelt".

18. Buchner, Entstehung der Erzämter, der ganz unabhängig von Bloch und auf Grund anderer Anschauungen zu einer gleichen Bewertung des Braunschweiger Tages gekommen ist, untersucht S. 248 die Briefe der Städte an die Fürsten; vgl. oben Anm. 3 und 4. Er bemerkt einen Unterschied zwischen dem Antwortschreiben des Braunschweigers und dem des Brandenburgers. Dieser schreibt, er werde Otto von Brandenburg wählen, jener, er werde ihm, wenn er zum König erhoben sei, anhangen. Buchner meint, man habe es absichtlich vermieden, von einem Kurrecht des Braunschweigers zu sprechen. Allein er muß dabei schon selbst darauf hinweisen, daß der Text des Briefes Albrechts von Sachsen, dessen Kurrecht unbestritten war, mit dem des Braunschweigers übereinstimmt. Ein Uebersehen des Schreibers an dieser Stelle anzunehmen, halte ich für unzulässig. Daß man alle für wahlberechtigt ansah, geht m. E. daraus hervor, daß alle vier, also auch der Braunschweiger, in denselben Briefen „ad communem et concordem electionem" aufgefordert werden. — Krammer a. a. O. 125 f. betont ebenfalls die gleiche Berechtigung der genannten Fürsten. Für die Bewertung des Braunschweiger Tages von 1252 ist das jedoch ohne Bedeutung. Ueber Krammers Beurteilung der genannten Schreiben sowie seine sonstige Stellung zum Braunschweiger Tag vgl. vor allem die vielfach treffende Kritik von Buchner, Hist. Jahrb. 36, H. 2, 361 f.

19. Es sei an dieser Stelle auch noch der Ansicht Lindners gedacht, auf die Wunderlich a. a. O. seine Beurteilung der neusten Forschungsergebnisse stützt. Nach Lindner soll die Theorie Eike von Repgows von der Wahl und dem Elektorenkolleg der Sechs beim Abschluß des Kurfürstenkollegs wirksam gewesen sein. Dieser soll durch einen Staatsstreich des Pfalzgrafen Ludwig bei der Doppelwahl 1257 herbeigeführt sein: Bei einer Doppelwahl könnten sich „neue Anschauungen um so besser und ungehinderter durchsetzen, als ihnen hierbei die Verwirrung der Verhältnisse zu Hilfe kommt". (Wunderlich a. a. O. 143). Diesem aphoristischen Satz kann man nur immer wieder die Frage entgegenhalten: wie und wo sollen

Indem aber so der Abschluß des Kurfürstenkollegs in die politische Entwicklung der Zeit eingereiht ist, eröffnet sich uns eine weitere wichtige Erkenntnis. Der Gedanke, mit der kanonischen Wahl die Erhebung jedes der Kandidaten zu stützen, hängt aufs engste zusammen mit der Tatsache des endgültig abgeschlossenen Kollegs. Die Doppelwahl, die nach dem Verhältnis der Parteien unvermeidlich war, ließ beide zu dem längst ihnen dargebotenen Mittel der kanonischen Wahl greifen, diese aber setzte den abgeschlossenen Wählerkreis voraus. So hat im entstandenen Kurfürstenkolleg die kanonistische Wahlanschauung und damit der päpstliche Machtgedanke überhaupt einen gewaltigen Erfolg errungen.

Allein zwischen dem Braunschweiger Ergebnis und der Bemerkung in den Rechtsausführungen von 1263 bleibt noch eine Unstimmigkeit. 1252 wurden als Mindestmaß die Stimmen von 6 Fürsten festgelegt. Die Stimme des Böhmen wurde nicht für notwendig erachtet, obwohl er Erzbeamter war und bis dahin ohne Zweifel Führer einer Vorstimme. Wir wissen, daß schon Eike von Repgow sein Vorstimmrecht abgelehnt hatte, weil er kein Deutscher sei.[20] Auf jeden Fall steht fest, daß die böhmische Wahlberechtigung in bestimmten Kreisen angezweifelt wurde.

Also 1252 werden die Stimmen der Erzbeamten außer dem

---

sich zwei in Anschauung und Politik so gänzlich verschiedene Parteien noch 1257 über eine prinzipielle Frage geeinigt haben? Etwa in Frankfurt, wo die eine Partei der andern den Eintritt in die Stadt mit Waffengewalt verwehrte? Auch der „Staatsstreich" des Pfalzgrafen ist eine Unmöglichkeit und durch nichts zu belegen. Auf dem Braunschweiger Tag von 1252, wo man die Anschauungen des Sachsenspiegels teilte und zum Ausdruck brachte, wurde das Kurfürstenkolleg — nicht der Absicht, wohl aber der Wirkung nach abgeschlossen. Die Doppelwahl von 1257 ist der erste Beleg für diese Wirkung. Das erscheint mir eine natürliche, in gleicher Weise auf den theoretischen wie den politischen Umständen der Zeit aufgebaute Folgerung zu sein und am ehesten der Forderung Wunderlichs (S. 98) zu entsprechen, daß man „Umbildungen aus ihrer inneren Notwendigkeit heraus im Zuge der Gesamtentwicklung der Zeit erklären müsse."

20. Auch Albert von Stade (z. Jahr 1240) mit derselben Begründung. Heinrich von Susa, dem diese Ablehnung bekannt gewesen sein muß, schiebt der böhmischen Stimme nur die Entscheidung bei Doppelwahlen zu, jedenfalls mit Rücksicht auf 1257; vgl. Bloch a. a. O. 363, Anm. 1. Daß 1252 in Braunschweig die Stimme des Böhmenkönigs hinzugezogen sei, um die geforderte Sechszahl zu erreichen, hat Buchner, Bayerns Teilnahme usw. 60 f. und ders., Die deutschen Kgswahlen und das Herzogtum Bayern, 77, ohne zwingende Gründe angenommen. 1252 hatte man sich auch nicht darüber geeinigt, wieviel Stimmen zu einer Wahl in concordia nötig seien, sondern wessen Stimmen.




Böhmen für notwendig angesehen, 1257 stimmen dieselben mit dem Böhmen; 1263 im Rechtsgutachten wird die Siebenzahl ausdrücklich betont.[21]

Daß noch unmittelbar vor der Doppelwahl eine allgemeine Anerkennung der böhmischen Stimme erfolgt ist, erscheint bei den dargelegten Gegensätzen unter den Wählern ganz ausgeschlossen.

Da verdient ein anderer Gesichtspunkt einige Beachtung. 1257 hatten beide Parteien hervorragendes Interesse daran, den mächtigen Böhmenkönig, der dazu noch persona grata an der Kurie war, für ihren Kandidaten zu gewinnen. An ihn wandte sich Alfons im Vertrauen auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen. Um seine Stimme für Richard zu gewinnen, reiste der Erzbischof von Köln im Juli 1256 nach Prag.[22] Ottokar sah sich von beiden Seiten umworben, beiden Parteien unentbehrlich — es war für ihn die denkbar günstigste Gelegenheit, von beiden Seiten die ausdrückliche Anerkennung seiner Kurstimme zu fordern. Das war ja das Bestreben seines Hauses gewesen. Schon sein Vorgänger hatte 1252 — gleichsam, um nicht ganz in den Hintergrund gedrängt zu werden — durch Geschenke sein Einverständnis mit der Wahl Wilhelms bezeigen lassen.[23]

Trifft unsere Vermutung das Richtige, so fällt mit einem Schlage helles Licht auf das rätselhafte Verhalten des Böhmenkönigs bei den Wahlen von 1257. In den Verhandlungen vorher läßt

---

21. Dieser frühesten Erwähnung der Siebenzahl kann ich eine interessante Notiz einer norwegischen Quelle hinzufügen, die ich einer Mitteilung des verstorbenen Göttinger Rechtshistorikers Lehmann verdanke. In der von dem norwegischen Hofhistoriographen Sturla verfaßten Hakonaesaga wird zum Jahre 1260 berichtet, daß der norwegische König an den Herzog Albrecht von Sachsen-Lauenburg eine Gesandtschaft wegen einer Heiratsangelegenheit schickte, „weil er der größte Häuptling war und einer von den sieben Männern, die den Kaiser wählen sollten, und er Truchseß des Kaisers jedesmal, wenn er nördlich der Alpen sei, sein soll." Verfaßt ist der Bericht zwischen 1260 und 1270. Er zeigt, daß auch das Ausland schon so früh die Siebenzahl kannte. Nebenbei mag hervorgehoben werden, daß der Norweger wohl auf Grund sächsischer Nachrichten ausdrücklich von einer Wahl zum Kaiser spricht.

22. Cont. Cosm. chron. Prag (M. G. SS. XI 170). An diese Reise knüpften sich bisher allerlei unbestimmte Vermutungen, vgl. Busson a. a. O. 13, Kempf a. a. O. 192. Vielleicht gewinnen wir hier einen kleinen Einblick in den wahren Inhalt der Verhandlungen. Krammer a. a. O. 128 berührt die böhmische Frage nur ganz oberflächlich.

23. Ann. Erphord. fratr. Praedicatorum, ed. Holder-Egger 111: Rex etiam Boemie pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit.



er sich von beiden Parteien die Berechtigung seiner Wahlstimme anerkennen und verspricht seine Unterstützung. In politischem Ränkespiel wählt er dann nacheinander erst Richard, dann Alfons.[24] Der Erfolg ist: beide Parteien, also alle übrigen Wähler, sind berechtigt, seine Stimme als ihnen zugefallen mitzuzählen,[25] beide somit gezwungen, das böhmische Wahlrecht unbedingt anzuerkennen. Die Kölner Partei kann in ihrem Gutachten nicht von 6, sondern nur von 7 Stimmen reden.

So würden also die politischen Verwicklungen bei der Doppelwahl als seltsames Nebenergebnis die Anerkennung der böhmischen als der siebenten Kurstimme gezeitigt haben.

An diesen Erklärungsversuch muß sich noch eine weitere Vermutung schließen. Das Geschichtswerk des Engländers Thomas de Wykes, der als Abgesandter Richards sich über die Rechtsverhältnisse im Reich doch einigermaßen orientiert haben muß, nennt außer den 6 allgemein anerkannten Kurfürsten nicht den König von Böhmen, sondern den Herzog von Oesterreich.[26] Herzog von Oesterreich aber war damals eben Ottokar von Böhmen.[27] Es liegt also die Möglichkeit sehr nahe, daß man damals, um jener Anschauung des sächsischen Kreises zu begegnen, für Ottokars Wahlberechtigung einen anderen Rechtstitel zu finden suchte und durch den Hinweis auf den Besitz Oesterreichs sein Deutschtum bekräftigen und damit seine Wahlberechtigung erweisen wollte.

---

24. Vgl. den späteren Vorwurf des Papstes: Raynald ann. eccl. 1263, 55, 58; 1268, 46. Ottokar hat sich niemals dagegen verteidigt! — Der Erklärungsversuch von Lindner, Entstehung des Kurfürstentums und die deutschen Königswahlen 156 f. kann nicht befriedigen. Buchner, Bayerns Teilnahme usw. 69 trifft mit seiner Vermutung das Richtige.

25. Für Richard bezeugt durch „O. c." § 9 und vor allem B. F. 5291. Bei Alfons war die Stimme des Böhmen wegen der Betonung der Majorität ja geradezu notwendig. Daß er mit ihm in Verhandlungen gestanden hatte, ist oben S. 18 erwähnt.

26. Böhmer, Fontes II, 451.

27. Vgl. Bachmann, Geschichte Böhmens I, 546 ff.





Zweites Kapitel.

Die Rechtsanschauungen bei der Doppelwahl von 1257.

1. Die Wahl Richards von Cornwallis.

Ueber die Vorgänge bei der Doppelwahl von 1257 sind wir durch Quellen und Aktenstücke verhältnismäßig gut unterrichtet. Besonders eingehenden Aufschluß gibt uns der bekannte Entwurf der Bulle „Qui celum“ von Jahre 1263.[1] Hier sind die beiden Erhebungen mit aller Schärfe einander gegenüber gestellt. Die Erhebung Richards ist dort besonders scharf umrissen. Denn die Gesandten, die Urban IV. die Rechtslage auseinandersetzten, brachten neben dem ausführlichen Bericht über die Vorgänge bei der etwa 5 Jahre vorher vollzogenen Erhebung auch eine eingehende theoretische Darlegung über ein angeblich bestehendes Recht (consuetudines) für die Erhebung des rex Romanorum. Vornehmlich aus ihnen soll versucht werden, ein geschlossenes Bild dieser Erhebung zu gewinnen.

Wir haben gesehen, daß es nicht allein materielle Vorteile waren, die Konrad von Hochstaden aus Richards Erhebung zu ziehen erwartete, sondern daß ihm besonders daran gelegen war, seinen prinzipiellen Einfluß auf die Thronbesetzung, der als eine Richtlinie seiner Politik seit 1247 verfolgt werden konnte, hier entscheidend durchzusetzen, selbst auf die Gefahr hin, mit dem Papste in Konflikt zu bleiben. Es kam somit für den Erzbischof vor allem darauf an, diese Erhebung so zu gestalten, daß sie ein durchschlagender Erfolg wurde, daß sie möglichst von keiner Seite anfechtbar war.

Mit einer Zustimmung der Kurie zu dieser Erhebung war zunächst auf keinen Fall zu rechnen, — sie hatte sich ja für Alfons entschieden. So näherte sich Konrad mit der Betonung der Selbständigkeit der deutschen Erhebung den Kreisen des Braunschweiger Tages von 1252. Andererseits rechnete er mit den politischen Verhältnissen. Eine Doppelwahl war nicht zu vermeiden. Jene Partei von 1252 war im Augenblick ohne Geltung. Beim Papste lag letzten Grundes immer die Entscheidung, wem er den kaiserlichen Namen und die Kaiserkrone, diese wichtigen äußeren Zeichen der Würde, geben sollte. Auch dem mußte

1. Const. II 522, Nr. 405. (Krammer, Quellen I, 84).



Rechnung getragen werden, wenn anders der Kandidat des Kölners zur höchsten weltlichen Würde der Christenheit gelangen sollte. Somit galt es für Konrad bei dem Versuch, den eigenen Plan zu verwirklichen, sich den politischen Umständen anzupassen, die Wahl so einwandfrei zu gestalten, daß selbst der Kurie gegenüber das Recht auf der Seite Richards stand.

Die Tatsache, daß er die bevorstehende Wahl mit nur einem Teil der berechtigten Stimmen, von deren Trägern sogar nur zwei am Wahltage anwesend sein konnten, vollziehen mußte, zwang den Erzbischof, schon einmal betretene Wege zu gehen. Für eine Wahl, bei der nur drei der berechtigten Stimmen zur Verfügung standen,[2] bot der deutsche Wahlrechtsgedanke, wie er noch 1252 auf dem Braunschweiger Tage zum Ausdruck gebracht war, keinen Raum. Es war also genau dieselbe Lage, vor der man 1247 nach der Worringer Wahl stand. Konrad selbst hatte damals mitgewählt und diese als eine rechtmäßig vollzogene durch seine Krönung sanktioniert.

Als Konrad sich in Lyon mit Innozenz IV. einigte, als er die Notwendigkeit erkannte, die nur von den drei Erzbischöfen vollzogene Wahl Wilhelms als rechtmäßig zu erweisen, da wurde es ihm bereits klar, welche wertvolle Waffe im kanonischen Wahlrecht lag. Nach diesem Recht kam es ja nicht auf die Einmütigkeit aller Wahlberechtigten an, sondern auf die Einheit von Ort und Zeit, auf die Einheit der Wahlhandlung (unitas actus), so daß am festgesetzten Termin nicht erschienene Wähler ihres Wahlrechts verlustig gingen, die Wahl aber trotz-

2. Daß auf Ottokars Stimme nicht ganz bestimmt gerechnet wurde, zeigt die Abmachung Richards mit dem Kölner, sich mit den 3 Stimmen zufrieden zu geben: Const. II 483, Nr. 383. Die viel erörterte Frage der Teilnahme Heinrichs von Bayern an der Wahl Richards braucht hier nur kurz berührt werden. Buchner, Bayerns Teilnahme usw. 62 ff. und Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern 90 ff., hat die verschiedenen Ansichten neuerdings zusammengestellt und überprüft. Er kommt zu dem — auch von anderen gefundenen — Ergebnis, daß die quellenmäßig bezeugte Teilnahme Heinrichs weder auf ein vorläufiges Einschieben für die böhmische Stimme (Scheffer-Boichorst) noch auf einem Anteil an der Pfälzer Stimme beruht. Da die Stimme des Bayernherzogs 1252 nicht gefordert sei, habe man auch 1257 keine Veranlassung gehabt, sie in den Aktenstücken als abgegeben zu vermerken. Man ließ ihn mitwählen; faktisch war es nichts als ein Konsens. — Diese Ausführungen Buchners werden durch die genannte Abmachung Richards noch erhärtet. Zweifellos wäre diese vierte Stimme auch herangezogen und erwähnt, wenn sie notwendig gewesen wäre, man also einen Vorteil davon gehabt hätte. Dagegen legte man auf die nach der Wahl erfolgte Zustimmung des Böhmen doch so viel Gewicht, daß sie in den Wahlbericht der Bulle Qui celum aufgenommen wurde.





dem als „canonica et concors" galt.[3] In diesem Sinne galt die Wahl Wilhelms für den Papst wie für die Erzbischöfe als vollkommen rechtmäßig. Wir bezeichneten diese Tatsache bereits als einen ersten Erfolg der innozentischen Theorie von der kanonischen Besetzung des kaiserlichen Amtes.

Hier, 1257, hat Konrad von Hochstaden, unabhängig vom Papste, nunmehr hervorragend begünstigt durch den verengerten Wählerkreis, der die Parallele zu den Domkapiteln vollends ermöglichte, die Lehre von der „unitas actus" bewußt auf die zu vollziehende Wahl in Anwendung gebracht. Noch mehr, das ganze Rüstzeug innozentischer Gedanken mußte ihm dienen, den rechtmäßigen Vollzug der Wahl Richards zu erweisen; das Papsttum konnte vor seine eigenen Waffen gestellt werden.

Der Entwurf der Bulle „Qui celum" entrollt uns hierfür ein reiches Material, auf Grund dessen der Wahlvorgang im folgenden zusammengestellt werden soll.[4]

Als der Kölner und der Pfalzgraf am 13. Juni vor Frankfurt erschienen und die Stadt besetzt fanden, nahmen sie kurz entschlossen vor den Toren die Wahl vor. Man begann mit einer Aufforderung an die Gegenpartei zur Teilnahme an der Wahl und nahm diese Tatsache in das Wahlprotokoll auf. Damit wollte man also offenbar dem kanonisch verpönten „contemptus" begegnen.[5] Das Gesamtwahlrecht war nunmehr auf Konrads Partei übergegangen. Die Wähler waren am rechten Ort, es war die festgesetzte Zeit[6]: beides mußte innegehalten werden, um die Grundbedingung für die „unitas actus" zu schaffen.[7]

3. Vgl. v. Wretschko, Einfluß fremder Rechte auf die deutschen Königswahlen, Savigny-Zschr. (G. A.) 20, 177 ff. — Die Tatsache der Uebernahme der „unitas actus" aus dem kanonischen Recht bewertet auch Hugelmann, Deutsche Königswahl im corpus iuris canonici 184 ff. richtig, ohne allerdings zu wissen, daß sie aus der Nachwirkung innozentischer Ideen zu erklären ist. Gegen diese Ergebnisse, sowie gegen ihre Auswertung bei Bloch a. a. O. 233, 337 ff, hat neuerdings Wunderlich, Die neueren Ansichten die Anschauung Lindners noch einmal zu stützen gesucht und die bewußte Rezeption kanonistischer Wahlgebräuche, also auch der „unitas actus", abgelehnt. Ich glaube, in den folgenden Ausführungen nunmehr das Gegenteil gerade „aus der Gesamtentwicklung der Zeit heraus" (Wunderlich, 98) nachweisen und damit die Forschungsergebnisse Breßlaus, v. Wretschkos und Blochs bestätigen und erweitern zu können.

4. Diese Quelle wird vorzüglich ergänzt durch die offizielle Wahlverkündigung (Krammer, Quellen I, 81) sowie durch das Bruchstück der Wahlanzeige Richards, daß unten Beilage I erschlossen ist.

5. Vgl. unten Abschn. 2 dieses Kapitels, Anm. 18.

6. O. c. § 8: attendentes ex lapsu temporis periculum imminere . . .

7. Die Betonung der Einheit von Ort und Zeit tritt in der gesamten



Der vom Braunschweiger Herzog gefangen gehaltene Erzbischof von Mainz hatte seine Stimme dem Kölner übertragen. Wer mit rechten Grunde abwesend war, konnte nach kanonischem Recht einen Stellvertreter mit seiner Vollmacht versehen. Demgemäß wurde das entschuldigte Fehlen des Mainzers sowie die Stimmübertragung mit den termini technici des kanonischen Rechts sowohl in die Wahlverkündigung als auch in die späteren Darlegungen aufgenommen.[8]

Die Wahl wurde in folgender Weise vorgenommen:

1. Nach kurzer Beratschlagung ging man zum eigentlichen Wahlakt über.

2. Der Erzbischof sprach unter Anrufung des göttlichen Namens die Wahlformel aus.

3. Die geschehene Wahl wurde publiziert.

4. Der Konsens des Gewählten wurde eingeholt.[9]

Mit der Publikation und dem Konsens des Gewählten war die einheitliche Wahlhandlung abgeschlossen. Das klare Bild einer nach dem kanonischen Prinzip der „unitas actus" vollzogenen Wahl steht vor uns. Und aus diesem Bilde gewinnen wir nun auch den Gesichtspunkt für die Beurteilung der Form des eigentlichen Wahlvollzuges.

Die äußere Uebereinstimmung mit der Form der kirchlichen „electio communis" ist an sich schon unbestreitbar. Im Zusammenhang aber mit der Richards Wahl überhaupt zu Grunde liegenden Idee, mit der Tatsache also, daß Konrad von Hochstaden hier bewußt und in Anlehnung an die innozentischen Gedanken das kanonische an die Stelle des deutschen Wahlrechts setzte, kann nicht mehr daran gezweifelt werden, daß es sich hier auch um die bewußte Uebernahme der electio communis handelte.[10] Nicht eine zufällige Uebereinstimmung, auch kaum eine

---

Ueberlieferung zur Wahl Richards so klar zu Tage, daß auf Einzelzitate hier verzichtet werden kann.

8. Krammer, Quellen I, 81: . . . Maguntino, qui impedimento legitimo detinebatur, nobis . . . vices suas in ipsa electione committente . . .; ähnlich im Entwurf der Bulle Qui celum; vgl. dazu aus dem kanonischen Recht: cap. 42 X I 6. (de electione) — — iusto impedimento detentus venire non possit, uni committat de ipso collegio vicem suam.

9. Q. c. § 9: . . . deliberatione prehabita . . . ad electionem procedere decreverunt. Et tandem prefatus Coloniensis . . . divino nomine invocato, te in regem Romanorum elegit et mox electionem . . . publicavit. . . . eidem electioni . . . consensisti. Der Konsens des Gewählten wird auch in den Rechtsausführungen hervorgehoben, s. u. S. 36. Es ist demnach unerfindlich, wie Krammer, Kurfürstenkolleg 188 behaupten kann, es sei des Konsenses bisher nur bei Alfons' Wahl gedacht worden.

10. Breßlau a. a. O. versuchte diese Vollzugsart aus der bewußten



unbewußte Nachahmung[11] kann dabei angenommen werden, sondern die „electio communis per unum“ steht hier als integrierender Bestandteil in der einheitlichen Rechtshandlung, in der der Gesamtwille der wählenden Körperschaft zum Ausdruck kam: eine Neuerung im deutschen Königswahlrecht, zu der Konrad von Hochstaden im Zwange politischer Umstände gelangte im engen Zusammenhang mit den Grundsätzen, die Innozenz IV. niedergelegt und auf die Wahlen von 1246 und 1247 angewandt hatte. Die Erinnerung daran war in Konrad und — das sei hier schon hervorgehoben — auch in Arnold von Trier lebendig geblieben. Der Weg, eine unanfechtbare Wahl zu vollziehen, war damals gewiesen; die führenden Männer beider Parteien von 1257, durch ihre Stellung mit dem kirchlichen Recht genügsam vertraut, scheuten sich nicht, ihn zu betreten.

Allein das Vorgehen Konrads war, wie wir bereits hervorhoben, Mittel zum Zweck. Die peinlich rechtmäßige Wahl sollte die Gesamterhebung unanfechtbar machen, in der ihm die Krönung zu Aachen als das eigentlich abschließende Moment

---

Uebernahme der electio communis aus dem Papstwahlrecht zu erklären. Trotz des Widerlegungsversuchs von Lindner, Hergang bei den deutschen Königswahlen 1 ff. hat dann Wretschko a. a. O. den Zusammenhang mit den kirchlichen Wahlen überhaupt schlagend nachgewiesen. Neuerdings sucht Wunderlich a. a. O. 50 ff. die Anschauung Lindners zu bekräftigen, allerdings von einem durchaus einseitigen Gesichtspunkt aus. Er verkennt durchaus die Nachwirkung der innozentischen Gedanken und deren praktischen Wert für die Durchsetzung der Kandidaten des Jahres 1257. Selbst wenn, wie Lindner dartut, die durch Einen vollzogene electio ein altes deutsches Rechtsinstitut war, so liegt darin doch kein Gegenbeweis. Gerade in Anlehnung an einen bestehenden Gebrauch vollzog sich der Anschluß an das kanonistische Vorbild besonders leicht. Dieser von Innozenz IV. theoretisch vorbereitete Anschluß wurde notwendig, als man 1257 im Zwange der Umstände, anstatt des genossenschaftlichen, das korporative Handeln anwandte. „Unitas actus“ und Majoritätsprinzip geben somit schon die Vorbedingung für das kirchliche Verfahren der „electio communis per unum“. So kommt auch Hugelmann a. a. O. 151, der sich in dieser Frage sonst mehr auf der Seite Lindners hält, zu dem Ergebnis, daß seit 1257 die früher konstitutive electio in ihrem Wesen der kirchlichen „electio per unum“ gleich war. Sie sollte dazu dienen „die Wahl als eine Aeußerung des Gesamtwillens der Wähler erscheinen zu lassen, deren Kollegium zur Korporation wurde.“ Damit ist das schon halbwegs zugegeben, was sich uns in der Betrachtung des Zusammenwirkens politischer Umstände und der innozentischen Lehre erschlossen hat. Vgl. auch unten Abschn. 2 dieses Kap., Anm. 17.

11. Wretschko a. a. O. 174 f.



galt. Diese Anschauung sollte hier tatsächlich und grundsätzlich durchgedrückt werden.

Richard betrat bald nach seiner Wahl den deutschen Boden und wurde nach kurzem Aufenthalt vor Aachen dort an der alten Krönungsstätte vom Kölner geweiht, gesalbt und gekrönt und auf den Stuhl Karls des Großen gesetzt. Damit war seine Erhebung abgeschlossen. Nunmehr nannte er sich rex Romanorum.[12]

Von diesem Tage an zählte er seine Regierungsjahre. Nach der Aachener Handlung begann sein Recht als rex Romanorum. Jetzt nahm er die Lehns- und Treueide der Untertanen und Vasallen des Reiches entgegen.[13] Mit ihnen gewann er als König bald zahlreiche Städte und Burgen und andere Rechtstitel des imperium. Nicht lange, und er hatte die „possessio regni" erlangt, als deutliches Zeichen, daß er der wahre rex Romanorum mit dem Rechte der imperialen Waltung war.[14]

Wir wenden uns von hier aus zu den im Entwurf der Bulle „Qui celum" erhaltenen Rechtsausführungen der Anhänger Richards. Sie enthalten neben wirklich alten deutschen Rechtssätzen zweifellos für den vorliegenden Fall und aus den Tatsachen der Wahl von 1257 konstruierte Angaben.[15] Vor allem

---

12. Zuerst Const. II 486, Nr. 387; bis dahin nannte er sich „Romanorum in regem electus".

13. Die vor der Wahl eingegangenen Verpflichtungen sollten alle erst mit vollzogener Krönung verbindlich sein, vgl. ob. 14 f. — Ungemein bezeichnend ist Const. II 487, Nr. 388: — Nos enim apud Leodium sollempniter iudicio presidentes obtinuimus ibidem per sentenciam unanimiter ab omnibus nobilibus etc. approbatam, quod omnes et singule civitates imperii Romano regi fidelitatem facere de iuris debito sunt astricti. Genau so hatte Konrad schon 1252 in Frankfurt geurteilt, Const. II 466, Nr. 359, s. o. S. 7.

14. Auf die „possessio regni" weisen sowohl die Anhänger Richards als auch der König selbst in ihren Briefen immer wieder hin, z. B. B. F. 5361, 11821 s. unten Anm. 44 und 45. Aehnlich hatte früher schon Philipp von Schwaben vor dem Papste die „quieta possessio regni" betont (Krammer, Quellen I 60). Auch Innozenz IV. suchte mit dem Satze: „cum sit in possessione, coronam regni habendo" die Entscheidung der Bulle Venerabilem für Otto zu stützen (Krammer, Quellen I 55 Anm. 1). Mir scheint in der Betonung der possessio ein Gedanke des mittelalterlichen deutschen Rechts zu liegen. Die tatsächliche Lage des Besitzverhältnisses hatte die Vermutung der Rechtsmäßigkeit für sich. Von der „Gewere", der tatsächlichen Sachherrschaft, dem Besitz — so ist m. E. possessio zu deuten — schloß man auf in ihr verkörpertes Recht, indem bis auf weiteres Uebereinstimmung von behauptetem und wirklich vorhandenem Recht angenommen wurde. Vgl. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts 182 ff.

15. So schon Rodenberg in M. I. Oe. G. X 177.




aber werfen sie ein helles Licht auf die kölnische Anschauung von der deutschen Erhebung. Konrads von Hochstaden Auffassung, die wir bisher in einzelnen Punkten erschließen konnten, tritt uns hier als ein geschlossenes Ganzes entgegen.

Die einzelnen Momente der Erhebung nach diesen Grundsätzen sollen im folgenden herausgehoben werden. Sie bieten in ihren mannigfachen Beziehungen nicht nur zur kölnischen Anschauung, sondern überhaupt zum deutschen und kanonischen Wahlrecht besonderes Interesse.

Daß diese Ausführungen mit der Erwähnung des Kurkollegiums der Sieben beginnen, ist oben ausgeführt worden. Der nächste Punkt betrifft die Frist, innerhalb der die Königswahl vollzogen werden muß.

> „Innerhalb Jahr und Tag nach eingetretener Vakanz ist die Wahl zu vollziehen."

Das Bedeutungsvolle an dieser Bemerkung ist die Fristsetzung überhaupt. Wollte man die Wahl rechtfertigen durch die Einhaltung der kanonischen „unitas actus", bei der es nicht wie 1252 auf den Kreis der wählenden Personen, sondern auf die Rechtmäßigkeit von Ort und Zeit ankam, so mußte eine Frist, innerhalb derer die Wahl zu vollziehen war, auch vorhanden sein. So muß der Gedanke der Fristsetzung überhaupt ebenfalls aus der kirchlichen Anschauung übernommen sein. Allerdings wurde diese Uebertragung durch die deutsche Anschauung erleichtert. Seit alters mußten erledigte Lehen „binnen Jahr und Tag" neu besetzt werden. Das setzte bei Herrenfall, für Reichslehen also beim Tode des Kaisers, voraus, daß binnen Jahr und Tag ein zur Erteilung der Lehen Berechtigter vorhanden sei.[16]

Sämtliche Fürsten einigen sich darüber, in welchem Abschnitt dieser Frist die Wahl stattfinden soll.

> „Die Berufung steht dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen zu, unter Umständen auch nur einem von beiden."

Das Berufungsrecht des Mainzers ist auch sonst gut bezeugt.[17] Für den Pfalzgrafen ein solches Recht anzunehmen,

---

16. Im Sachsenspiegel ist diese Frist wiederholt angegeben. Vgl. auch „Q. c." § 6 am Ende. Bei der Besetzung der Bistümer wies Innozenz IV. wiederholt auf die Innehaltung einer Frist hin, vgl. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Inn. IV. und Bloch a. a. O. 174 f. Das kanonische Recht schrieb allerdings nur 6 Monate vor. Aber schon 1240 übertrug Albert Beham, der getreue Bekenner päpstlicher Ideen, den kanonistischen Fristgedanken auf die deutsche Königswahl, s. Bloch a. a. O. 151.

17. Otto von Freising, gesta Frid. I, 17; vielleicht hing es mit seinem



fehlt jegliche Spur aus früherer Zeit. Es handelt sich sicherlich auch hier um eine willkürliche Bestimmung, die sich leicht daraus erklärt, daß der Mainzer damals gefangen war und seine Funktionen nicht ausüben konnte. Immerhin konnte das Ansehen, das dem Pfalzgrafen einige bevorrechtigte Befugnisse bei der Reichsverwaltung verliehen, ihm den Schein der Berechtigung geben.[18]

> „Der von ihnen angesetzte Termin gilt, auch ohne daß dies ausdrücklich hervorgehoben wird, als peremptorisch".[19]

Auch diese Bemerkung entspringt lediglich der Absicht, darzutun, daß man an dem betreffenden Tage wirklich hatte wählen müssen.

> „Als einheitlicher Ort der Wahl ist Frankfurt anzusehen".

Gleichgültig, ob innerhalb oder außerhalb der Stadt, wird mit bewußter Anlehnung an den tatsächlichen Vorgang gesagt, wenn der Wahlakt nur auf der sogenannten „Frankeserde" stattfindet.[20] Tatsächlich waren die Königswahlen von Konrad I. bis zu Friedrich II. mit Ausnahme der Wahlen Ottos III. und Philipps in fränkischen Orten, nur drei in Frankfurt selbst, vollzogen worden.

> „Zur Wahl darf man schreiten, wenn alle oder mindestens zwei der Wahlfürsten am festgesetzten Termin in Frankfurt erscheinen,"

und — wir müssen diese Bemerkung gleich hierher rücken —

> „der ist als einmütig gewählt anzusehen, auf den alle Kurfürsten oder wenigstens zwei bei der Wahl anwesende ihre Stimme abgegeben haben".[21]

In diesen beiden Sätzen werden also Normen für die Beurteilung der Wahl angegeben. Stellt der erste für die Berechtigung, die Wahl abzuhalten, wieder das Prinzip der „unitas actus" auf, um der Wahl Richards den Anstrich rechtmäßigen

---

bisherigen Erststimmrecht zusammen; vgl. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl 73.

18. Vgl. Harnack, Das Kurfürstenkollegium 82 ff. Erst später im Schwabenspiegel ist von dem Mitberufungsrecht des Pfalzgrafen die Rede. Tatsächlich ausgeübt scheint es nur einmal zu sein, nämlich 1291; vgl. Harnack ebd. Anhang III.

19. „Q. c." § 7 Ende.

20. Ebd. § 12: Nam cum intra predictum opidum de Frankenford . . . et non alibi, debeat electio celebrari . . .

21. Ebd. § 6: Quibus omnibus vel saltem duobus ex ipsis die prefixa convenientibus . . . ad electionem ipsam procedi potest et debet . . . § 7: Intelligitur autem is electus esse concorditer, in quem vota omnium electorum principum vel saltem duorum tantummodo in electione presentium diriguntur



Vollzugs zu geben, so läßt der zweite seltsamer Weise den Gedanken der einmütigen Wahl, wenn auch in veränderter Form anklingen. Der kanonistischen Anschauung genügte zweifellos die Einheit von Ort und Zeit. Aber auf der anderen Seite hatte die Lösung des Kölners von der päpstlichen Sache ihn auch den Gedanken von 1252 nähergebracht, insofern nämlich hier wie dort der päpstliche Approbationsanspruch gänzlich ausgeschaltet werden sollte. Von hier aus wird es vielleicht verständlich, daß mit Rücksicht auf jene Elemente in Deutschland, bei denen der Geist der Braunschweiger Verhandlungen noch lebendig war, der Gedanke der Wahl „in concordia" in diese Rechtsausführungen aufgenommen wurde.[22] Offenbar hat man versucht, die beiden Anschauungen zu vereinigen, indem eine einheitliche Wahl einer einmütigen gleichgesetzt werden sollte. Dafür spricht zum mindesten die angeschlossene Bemerkung, daß der als „in discordia" gewählt anzusehen sei, dessen Wahl nicht am rechten Ort und nicht am angesetzten Termin stattgefunden habe.[23] Allein die Tatsache, daß nur zwei Wähler anwesend waren, erforderte eine Revision des alten Weistums. So kam der Zusatz: „vel saltem duorum tantummodo in electione presentium" hinzu.

Keineswegs in dem Maße willkürlich, wie es bisher angenommen worden ist.[24] Der gewiegte Politiker Konrad fand auch hier den Ausweg in dem reichen Material des kanonischen Rechts, das sich mit der unitas actus und einer Mindestzahl von zwei Wählern zufrieden gab.[25] Zwei Prinzipien, der Gedanke der einmütigen und derjenige der kanonischen Wahl, die einander entgegenstehen, sind hier „kümmerlich miteinander verkuppelt worden."

> „Ist die Wahl mit dem — kanonisch erforderlichen — consensus electi abgeschlossen, so findet spätestens innerhalb Jahr und Tag die Salbung, Weihe und Krönung durch den Kölner Erzbischof statt."

---

22. Bloch a. a. O. vermutet, daß in diesem Satz vielleicht wörtlich das zweite Weistum von 1252 enthalten ist.

23. „Q. c." § 7: In discordia vero is etiam reputatur electus, de quo in loco non solito electio celebratur et in termino de communi consensu dictorum principum non statuto.

24. Wretschko a. a. O. 183.

25. Ich übernehme hier das Ergebnis Blochs a. a. O. 366 f., das in diesem Zusammenhang erst seinen vollen Wert gewinnt. Die Stelle lautet (S. 367, 2): Heinrich von Susa, Lectura I fol. 62 zu c. 34 X I, 6 gl. Quamvis: Sed et sicut ex registro colligitur pauci consenserant in Othonem, scilicet duo tantum, Coloniensis et quidam alius. Pluralis ergo numerus in hoc casu duorum numero est contentus, quia et hoc regulare est. C. III q, III, verbo Item (c. 3, § 26 ed. Friedberg) Ubi numerus testium [non adicitur, etiam duo sufficient; pluralis enim elocutio duorum numero contenta est].

Vorher ist angeblich ein kurzer Verzug vor Aachen erforderlich, ein Brauch, der vorher historisch nicht zu belegen ist. Deshalb hat man die Vermutung aufgestellt, daß die tatsächliche Verzögerung der Krönung durch eine herkömmliche „mora" vor Aachen entschuldigt worden sei.[26] Allein den tieferen Sinn gewinnt diese willkürliche Festlegung erst durch eine weitere Bemerkung:

> „Von dem Augenblick der Krönung an gibt es keine Möglichkeit des Widerspruchs gegen Wahl oder Gewählten mehr."[27]

Dieser Satz betont die völlig abschließende Bedeutung der Krönung, setzt aber andererseits voraus, daß es bis zur Krönung eine Möglichkeit gab, gegen die Form der Wahl oder die Person des Gewählten Einspruch zu erheben.

Wie hatte seiner Zeit Innozenz IV. in seinem Kommentar zur Dekretale Venerabilem die Annahme Ottos IV. durch Innozenz III. ausgelegt? Otto war gewählt und vom Kölner Erzbischof gekrönt; dennoch ließ der Papst die Möglichkeit eines Widerspruchs auch noch nach der Krönung offen, weil der nach seiner Ansicht abschließende Akt, die Approbation, noch nicht vollzogen war.[28] Die Darlegung der kölnischen Partei hier — und wir sehen, aus ihr spricht der Geist Konrads von Hochstaden, — verschiebt das Verhältnis vollständig. Kein Wort von der päpstlichen Approbation! Die Krönung in Aachen ist das abschließende Moment, mit ihr ist der Gewählte rex Romanorum geworden;[29] nach ihr ist ein Widerspruch unmöglich. Und in dem stolzen Bewußtsein dieser Anschauung konnte man wohl auf den Verzug vor Aachen, mochte er auch tatsächlich durch die äußere Lage hervorgerufen sein, hinweisen: wir haben gewartet, ob sich vor der Weihe durch des Kölners Hand noch ein Widerspruch erheben würde. So gewinnt hier das Königslager vor Aachen im Kampf der Gegensätze seinen Platz in der Beweisführung der Rechtmäßigkeit und damit den Ursprung seiner späteren verfassungsrechtlichen Bedeutung.

---

26. So Schellhaas, Königslager vor Aachen, Jastrows Histor. Unters. H. 4.

27. „Q. c." § 6. Quo facto cuilibet via precluditur contra electionem vel electum, iam regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi.

28. Apparatus fol. 43 s. v. iusto: Cassavit enim papa, quod factum erat de Phylippo duce, sed non confirmavit electionem regis Ottonis, et ideo reservavit contradictoribus potestatem dicendi in formam et personam et tunc interim eum debent habere pro rege propter coronam, quam acceperat a Col. archiepiscopo Aquisgrani. Abgedruckt bei Krammer, Quellen I 56, 3.

29. Vgl. oben Anm. 27: „iam regem Romanorum effectum".



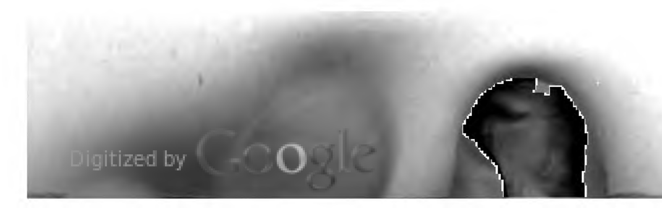
In den weiteren Ausführungen gestaltet sich der Gegensatz zu der päpstlichen Anschauung immer schärfer. Nicht nur für Deutschland ist der in Aachen Gekrönte regierungsberechtigt — das widersprach ja auch der päpstlichen Anschauung nicht,[30] — sondern ihm als dem Könige kommt der Gehorsam und die Eide der Untertanen und Vasallen des imperium zu, sowie die Städte, Dörfer, Burgen, speziell die Burg Trifels, und andere Gerechtsame des imperium.[31]

Wenn irgendwo, so tritt also hier recht eigentlich die letzte Meinung des Kölner Erzbischofs von der Wertung seines Krönungsrechtes hervor.[32] Die Wahl ohne die Krönung vermag ein Recht nicht zu verleihen, nur ein Anrecht. Auch bleibt vor der Krönung die Möglichkeit eines Protestes, einer Nichtanerkennung offen. Mit der Krönung aber ist die Erhebung des rex Roma-

30. Vgl. Bloch a. a. O. 184 f.

31. „Q. c." § 6: . . . pro rege habetur, et ei tamquam regi debet a subditis et vassallis imperii obediri, suo more homagia et fidelitatis iuramenta prestari, assignari civitates, opida, castra et specialiter castrum de Trevels ac alia iura imperii infra annum et diem a tempore coronationis eiusdem . . . Wir sehen, daß der Gedanke wiederum derselbe ist, den Konrad von Hochstaden 1252 in Frankfurt aussprach und besonders deutlich in Leyden wiederholte, s. oben Kap. I 1, Anm. 14 und Anm. 13 dieses Kapitels. Der Besitz der Burg Trifels wird hier und an andern Stellen namentlich hervorgehoben (vgl. auch B. F. 5349). Dort waren die kaiserlichen Insignien aufbewahrt, deren Besitz seit jeher eine gewisse Bedeutung für die Nachfolge in der Herrschaft hatte; vgl. Waitz, V.-G. VI 2, 177, ferner neuerdings Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der franz. Königskrönung, 57 ff. und Werminghoff, Neue Jahrb. f. Phil. 1914, 557 ff., der auch die Bedeutung der Krönung für die religiöse Wertung der königl. Gewalt würdigt. Seit Heinrich V. wiederholt, regelmäßig seit Konrad IV. diente der Trifels jenem Zweck; vgl. darüber Frensdorff, Gött. gel. Anz. (Nachr.) 1897, 94 f. Unter Wilhelm von Holland wird dann der Besitz von Trifels zum ersten Mal, wie hier, als besondere Legitimation zum Besitz des Reiches angeführt (B. F. 5239).

32. Wie scharf der Kölner selbst im Gegensatz zu den Wählern der eigenen Partei seinen Anspruch formulierte, lehrt noch folgende Beobachtung: Zu der Aachener Handlung gehörte seit alters die Thronsetzung durch die Wähler; vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung 8 ff. Dieser eine rechtliche Bedeutung zuzuweisen, lag nicht im kölnischen Interesse. Und in der Tat werden im Entwurf der Bulle „Q. c." in den theoretischen, also rein kölnischen Ausführungen nur „inunctio, consecratio, coronatio" aufgezählt (§ 6 und 10), während überall, wo von der 1257 tatsächlich vollzogenen Handlung berichtet wird, also im Bericht der Wähler, noch die „intronizatio" hinzugefügt wird. (In der registrierten Ausfertigung der Bulle Epp III, S. 547; ferner B. F. 5361, s. unten Anm. 44.)



norum abgeschlossen, der Erwählte **ist** jetzt rex Romanorum. Von jetzt ab stehen ihm sämtliche Rechte des imperium zu.

Es ist bezeichnend, wie die theoretischen Abschnitte der Bulle diese Anschauung immer wieder und nach allen Richtungen hervorheben. Er, der **rex**, gelangt mit der Krönung in den Besitz der iura **imperii**, — also nicht nur erst der Rechte **regni Alamanniae**, wie die päpstliche Anschauung es wollte. Nein, regnum **und** imperium kommen ihm zu, außerdem der königliche Name und der Anspruch auf die Kaiserkrone. Ausdrücklich wird noch betont, auch der Name des rex Romanorum ist eo ipso mit der Krönung erworben.[33] Nicht erst, wie Innozenz IV. es gewollt hatte: der Papst gibt mit seiner Approbation dem Erwählten den Titel „rex Romanorum".[34] Dem Papst bleibt nur, den auf diese Weise in Deutschland erhobenen römischen König zur Kaiserkrönung zu berufen.[35]

Der offenkundige Gegensatz, zu den Ansprüchen des Papsttums tritt auch in dem Gutachten über die Entscheidung bei Doppelwahlen deutlich hervor.[36] Da wird an die Spitze der altgermanische Satz gestellt, daß das Recht mit der Macht geht, das Gottesurteil des Kampfes entscheidet zwischen den Prätendenten.[37]

Andernfalls ist der Pfalzgraf als Richter anzurufen. Diese

33. „Q. c." § 10. . . . ius in regno **et** imperio supradictis tibi, electo predictis consuetudinibus observatis, ubi et a quibus id fieri debuit et nulli alii acquisitum ac regium nomen et imperii diadema indubitate deberi . . . electo in regem Romanorum . . . et postmodum per supradictum Col. archiepiscopum inuncto, consecrato et coronato **eo ipso** regium nomen acquiri.

34. Vgl. Bloch a. a. O. 194.

35. „Q. c." ebd. . . . vocandum sine dilatione aliqua per summum pontificem ad coronam; so nähert sich hinsichtlich des Kaisertitels durch den gemeinsamen Gegensatz zu den kurialen Ansprüchen die Anschauung Konrads der Meinung der älteren Handschrift des Sachsenspiegels und dem Braunschweiger Weistum von 1252, die mit der Weihe durch den Papst nur die Erwerbung des kaiserlichen **Namens** verbanden; vgl. Bloch a. a. O. 249 und Hugelmann, Wirkungen der Kaiserweihe a. a. O. 2 ff.

36. „Q. c." § 7: Et si duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam optinebit, vel ad predictum comitem Palatinum tamquam ad huius discordie iudicem est recursus habendus; nisi forsan super electione vel coronatione huiusmodi suborta discordia per appellationem vel querelam predictorum principum ad examen sedis apostolice — quo casu ipsius est in tali causa cognitio — deferatur.

37. Für diesen Satz sei auf einen Beleg aus der englischen Geschichte des 12. Jahrhunderts verwiesen. Auf dem Konzil zu Winchester 1141 wurde König Stephan, „gegen den das Gottesurteil der Schlacht entschieden habe", abgesetzt, s. **Böhmer**, Staat und Kirche in England, 344.



Behauptung erscheint an sich willkürlich wie das dem Pfalzgrafen zugesprochene Berufungsrecht. Sie konnte indessen ihre rechtliche Begründung in der überragenden Stellung finden, die der Pfalzgraf im königlichen Hofgericht, gerade auch als Richter über den König, ein Recht, das schon der Sachsenspiegel aussprach, einnahm. Aus dieser Stellung erwuchs ja auch sein Amt als Reichsvikariatsrichter, aus dem zweifellos der Anspruch auf das Reichsvikariat selbst entstanden ist, vielleicht im bewußten Gegensatz zu den päpstlichen Vikariatsansprüchen.[38]

Endlich kann der Zwiespalt auch der Kurie zur Prüfung vorgelegt werden.

Zuletzt also und fast beiläufig wird auch von einem päpstlichen Prüfungsrecht gesprochen. Es ist aber bezeichnend, daß dies „examen sedis apostolicae", das ja Innozenz III. bereits auf die deutsche Wahl angewandt wissen wollte, nicht allgemein, sondern nur bei einer Doppelwahl und auch dann nur auf besonderes Ansuchen der Kurfürsten hinsichtlich der Wahl und Krönung zugestanden wird. Also auch auf die Krönung, als den Hauptteil der Erhebung, muß dabei gebührend Rücksicht genommen werden. Aber ohne besonderes Ansuchen ist ein päpstliches Entscheidungsrecht nicht zugegeben.[39]

Es ist also in geschickter Weise die Möglichkeit für das aufgelassen, was, wie wir eingangs hervorhoben, doch einmal kommen mußte und von Konrad von Hochstaden in Betracht gezogen war, falls es sich um die völlige Durchsetzung seines Kandidaten handeln würde. Und selbst für diesen Fall ist wieder eine Einschränkung gegeben, indem das veränderte Weistum von 1252 für eine solche Entscheidung die Richtlinien vorzeichnet.[40] Bei einer Doppelwahl kommt es darauf an, welche Wahl in concordia erfolgt, also durch alle oder mindestens zwei anwesende Wähler vollzogen ist. Der aber ist als nicht in concordia gewählt anzusehen, bei dessen Wahl die Bedingungen von Ort und Zeit nicht erfüllt sind.

Ungemein bezeichnend für die Gesamtauffassung des Weistums wird hier am Schlusse und gerade bei der Besprechung des Verhältnisses des Papstes zur deutschen Königswahl noch einmal das Grundprinzip der Wahl Richards, die Einheit von Ort

---

38. Vgl. Bloch a. a. O. 169, 2.

39. Es lag darin also ein deutlicher Gegensatz zu der Anschauung Innozenz' IV., der in seiner Glosse zur Dekretale „Venerabilem" ausdrücklich gesagt hatte: . . . si plures elegerunt, papa de iure cognoscet inter eos . .; vgl. Bloch a. a. O. 171.

40. S. oben Anm. 21 und 23.

41. Das haben Engelmann, Anspruch der Päpste auf Konfirmation 53 und Otto, M. J. Oe. G. XIX, 78, 3 richtig erkannt. Auch Krammer,

und Zeit, hervorgehoben. Hier also tritt es auch deutlich zutage, daß dies kanonistische Prinzip bewußt und gerade dem päpstlichen Anspruch gegenüber angewandt ist. Kein Zugeständnis des päpstlichen Approbationsrechtes, ebensowenig wie eine Bitte um Approbation ausgesprochen ist,[11] — aber praktisch ist mit der Tatsache der Doppelwahl und demgemäß mit der wahrscheinlich bedeutsamen Rolle des Papsttums bei der Entscheidung gerechnet. Ja, vielleicht hegte der Erzbischof sogar letzten Grundes die Hoffnung, den Papst noch für Richards Erhebung und damit für die Anerkennung seines Anspruchs zu gewinnen.

So ist bei der Erhebung selbst wie in den Rechtsausführungen gerade das zusammengetragen, was Innozenz IV. für die Besetzung des kaiserlichen Amtes gefordert hatte: kanonische Wahl und päpstliches Prüfungsrecht, um so dem Papsttum gleichsam mit den eigenen Grundsätzen die Hände zu binden, um es zur Entscheidung zu Gunsten des Kölner Kandidaten zu zwingen.

Die Ausführungen im Entwurf der Bulle erweitern hinsichtlich des „examen sedis apostolicae" das Bild noch. Innozenz III. und seine Nachfolger hatten die Forderung aufgestellt, daß der zukünftige Vogt der Kirche eine „persona idonea" sein müsse. Auch dem wird Rechnung getragen in der Bemerkung, daß der Papst den nach den angegebenen Grundsätzen Erhobenen zur Kaiserkrönung berufen müsse, wenn ihm keine persönlichen Mängel anhaften.[42] Dementsprechend sind auch am Schlusse des Schreibens, dem die Bulle die Rechtsausführungen entnommen hat, sowie im Wahldekret an den Papst Richards gute Eigenschaften mit fast den gleichen Worten aufgezählt wie in den Wahldekreten von 1198 und 1247.[43]

Zwei Briefe aus den ersten Jahren nach der Wahl fassen die Erhebung Richards und die in ihr zum Ausdruck gekommenen Anschauungen noch einmal so klar zusammen, daß ihre Worte zum Abschluß hierher gestellt werden können.

1259 schreibt Richard an Azzo von Este:[44] „Wie kann

Kurfürstenkolleg 144 f. hebt in richtiger Erkenntnis des Kölner Selbständigkeitsgedankens die Ablehnung der Approbation hervor. Anders Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V, 1, 27, der sich auf eine noch zu besprechende Stelle stützt; s. unten Kap. III, Anm. 17.

42. „Q. c." § 10: . . . si electe persone impedimenta non obvient . . . Dies hebt auch Krammer a. a. O. 146 hervor.

43. „Q. c." § 15; vgl. unten Beilage I.

44. B. F. 5361, Winkelmann, Acta I 455: Quomodo quis in regno iudicandus est aliquod ius habere, cui nec electorum numerus vel auctoritas vel locus electionis suffragatur, nec tempus nec sacerdotii oleum sanctum nec honoris regii coronacio nec sessio in sede nec regni possessio nec per regnum



man von jemandem sagen, daß er irgend ein Recht im Reiche habe, für den weder Zahl noch Ansehen der Wähler, noch der Ort der Wahl spricht oder die Zeit, noch des geistlichen Amtes heiliges Oel, noch die Krönung zu königlicher Ehre, noch die Thronsetzung, noch der Besitz des Reiches, noch ein Betreten oder irgend ein Verlassen desselben, noch die seinen Bewohnern je gezeigte Anwesenheit der königlichen Majestät — — — — lauter Dinge, die den König machen....“

Und ein Jahr zuvor schreibt ein ungenannter Anhänger Richards an den Papst:[45] „Die vorangegangene kanonische Wahl, die folgende notwendige, feierliche Krönung, die von den Getreuen und Vasallen des imperium geleisteten Schwüre und empfangenen Homagialeide, der rechte und volle Besitz der Städte und Burgen, die zur Krone des Imperiums gehören, — sie alle beweisen Richards wahre Berechtigung.“

So gewinnen wir das Gesamturteil über Richards Königtum und seine rechtliche Begründung. Es sind in der Tat jene zwei Momente, die der Erhebung Richards ihr besonderes Gepräge und ihre bedeutungsvolle Stellung in der Geschichte der deutschen Königswahlen geben: das Krönungsrecht der Kölner Kirche und die kanonische Wahl. Einmal haben alle Berichte bis zu den Ausführungen in der Bulle „Qui celum“ hin deutlich erkennen lassen, daß im Vordergrund der Gesamterhebung das Krönungsrecht des Kölner Erzbischofs stand, ein Erfolg Konrads von Hochstaden, ein Abschluß seiner politischen Ideen des letzten Jahrzehntes. Zugleich tritt die Entstehung dieser in dem Entwurf der Bulle „Qui celum“ erhaltenen Rechtsanschauungen in ein helleres Licht. Dadurch, daß sie sich in allen Punkten mit der Auffassung decken, die wir bei Konrad seit 1247 kennen, und dadurch, daß sie sich zwanglos einstellen lassen in die Reihe der Aeußerungen des Erzbischofs über seine Ansprüche, ja, daß sie gewissermaßen alles Bisherige darüber zusammenfassen, wird die Berechtigung erwiesen, sie als erste Quelle zur Wahl Richards hervorzuheben und zu benutzen. Gerade jener Brief Richards an Azzo von Este zeigt, daß schon zwei Jahre nach der Wahl alle entscheidenden Punkte zusammengestellt waren. 1257 hat Konrad praktisch die Konsequenz seiner Politik gezogen, im bewußten Gegensatz zu den Machtansprüchen der Kurie. Wir wer-

ingressus aut qualiscumque egressus nec regnicolis maiestatis regalis presencia presentata? . . . quibus omnia, que regem faciunt . . . .

45. B. F. 11821. Ann. Burton. M. G. SS. XXVII, 481: Canonica electio, que precessit, sequens coronacio debita et sollempnis, sacramenta prestita homagiaque recepta a fidelibus imperii et vasallis, iusta et plena possessio civitatum et castrorum ad coronam imperii spectantium veritatem huius satis probant.



den nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß er auch theoretisch damals schon seine Anschauung niedergelegt hat in einem Weistum, daß ein späterer Berichterstatter an den Papst sandte, aus dem dann der Verfasser des Entwurfs jener Bulle seine Belehrungen entnahm.[46]

2. Die Wahl Alfons' von Kastilien.

Für die Anschauungen, die bei der Erhebung Alfons' von Kastilien zur Geltung kamen, sind wir zunächst auf Rückschlüsse aus den vorhandenen tatsächlichen Berichten angewiesen. Eine rein theoretisch gehaltene Darlegung, wie bei Richard, gibt es hier nicht. Immerhin bieten die Ausführungen der kastilischen Partei, die in dem Entwurf der Bulle „Qui celum" erhalten sind, einen ziemlich reichhaltigen Ersatz, der — außer durch vereinzelte Bemerkungen in Briefen — noch ergänzt wird durch die 1267 Clemens IV. überreichten Capitula,[1] in denen die entscheidenden Momente noch einmal zusammengefaßt werden.

Trotzdem bleibt der Verlust des durch dieses Aktenstück bezeugten offiziellen Wahldekrets und der angeschlossenen Briefe der Fürsten an den Papst,[2] deren Inhalt und Form uns wertvolle Aufklärungen zu geben vermöchten, außerordentlich zu bedauern.

Stand bei Richard das Kölner Krönungsrecht im Vordergrund der Rechtsanschauungen, so tritt die Erhebung Alfons' von vornherein unter den Gesichtspunkt der Tatsache, daß der Papst sie den Wählern empfohlen hatte. Damit sind ohne weiteres gewisse Beziehungen zu der Wahl von 1246 gegeben, und zugleich gewinnen wir das Verständnis für die persönliche Tätigkeit des Trierer Erzbischofs, der damals im Sinne Innozenz' IV. gehandelt hatte.[3]

---

46. Ich glaube also, daß diese Rechtssätze in ihren Grundzügen 1262 bereits vorlagen und nicht erst auf dem Tage zu Boppard gefunden wurden, vgl. Krammer, a. a. O. 144. Die Schreiben von 1257/8 — vgl. vorige Anm. — sind beweisend dafür.

1. Const. II 500, Nr. 397.

2. Ebd. § 26. — Eine schwache Spur für das Aktenstück der Wahl findet sich in den „Gesta Treverorum" (M. G. SS. XXIV, 412), deren Verfasser über die Tätigkeit seines Erzbischofs zweifellos gut orientiert war und Einsicht in die Akten gehabt haben muß. Dort ist nämlich der Kürspruch erhalten, der zum ersten Mal für 1237 überliefert, später bei Rudolfs Wahl wieder gebraucht worden ist; vgl. Bloch a. a. O. 281 ff. Das decretum electionis ist auch erwähnt im Schreiben Eberhards v. Konstanz üb. die Mitteilg. d. Königswahl an A.; Krammer, Quellen I 81 f.

3. Vgl. oben S. 18 und 32.



Es sind auch hier zwei Momente voranzustellen, die gleichsam als Voraussetzungen der Wahl von den Wählern Alfons' im Auge behalten werden mußten. Man rechnete einmal mit der vollzogenen Erhebung Richards und den dabei zur Geltung gebrachten Grundsätzen. Zweitens aber war man sich auch hier in Erinnerung an die Vorgänge von 1252 darüber klar, daß, mochte auch Alexanders Unterstützung sicher sein, immerhin die Wahl formell zu rechtfertigen sein mußte, um ihre Anfechtung in Deutschland zu verhindern. Wenn die kastilische Partei jetzt trotz der vorangegangenen Erhebung Richards eine neue Wahl vollzog, so konnte sie sich durch Alexanders Brief für berechtigt dazu halten. Aber einmal geschehen, blieb das Ganze doch eine zwiespältige Wahl, und die Kurie mußte mit ihrem Machtwort entscheiden. Da galt es vor dem Papst und vor der ganzen Welt zu beweisen, daß auch die Rechtmäßigkeit dieser Erhebung keinen Anstoß bot.

Und auch hier wies — selbstverständlicher noch als bei Richards Wahl, weil hier von vornherein Beziehungen zum Papste bestanden, — wieder das kanonische Wahlrecht den Weg.

Sich hier auf Ort und Zeit, auf die „unitas actus" zu berufen, verboten die Tatsachen. So leugnete man den Brauch, daß der Thron binnen Jahr und Tag zu besetzen sei, rundweg ab, — sicher nicht ohne Berechtigung.[4] Der Termin vom 12. Januar sei gar nicht peremptorisch gewesen, sondern nur zur Verhandlung über die Terminssetzung. Man wird wohl gewußt haben, daß man damit einen ganz bekannten Brauch aus dem kanonischen Wahlverfahren dem Papste vorlegte.[5]

Der Ort konnte allenfalls der Gegenpartei als nicht innegehalten vorgeworfen werden, weil diese ja vor den Mauern Frankfurts gewählt hatte.[6]

Allein ausschlaggebend wurde hier ein dem kirchlichen Wahlverfahren längst vertrauter, bei der deutschen Königswahl aber bisher nicht angewandter Grundsatz. Durch das Hinzukommen der böhmischen Stimme war die Mehrzahl der Wähler, 4 von

4. „Q. c." § 12: . . . consuetudinem, que de celebranda a tempore vacantis imperii intra annum et diem regis Romanorum electione proponitur, ac alias omnino negantes.

5. Ebd. § 11: fuit econtra propositum, quod predictus dies . . . non ad eligendum, sed ad tractandum super electione futuri regis et imperatoris et ad assignandum diem ad celebrandam electionem eandem . . . extitit assignatus. — Vgl. dazu Laurentius de Somercote, Tractatus de electione ed. v. Wretschko 39: . . . tractavimus de electione futuri pontificis facienda statuentesque diem ad eligendum . . .; ferner Heinr. v. Susa, Lectura zu c. 57, X I, 6 s. v. non vocato: . . . nam si tractatui diei assignande noluit interesse.

6. Vgl. aber oben S. 35.



7 Stimmen, auf Seiten Alfons'. Diese Tatsache wurde hier zum ersten Male von Wählern und Gewähltem benutzt, um das Prinzip der Majorität geltend zu machen.

Die bewußte Uebernahme des Majoritätsprinzips aus dem kanonischen in das deutsche Wahlrecht ist neuerdings wieder mit aller Entschiedenheit bestritten worden.[7] Es soll deshalb hier etwas ausführlicher auf diese Frage eingegangen werden.

„Der Majoritätsgedanke, so ist gesagt worden, hat sich bei den deutschen Wahlen durchaus bodenständig entwickelt."[8] In der Tat ist im genossenschaftlichen Handeln des früheren Mittelalters das Mehrheitsprinzip durchaus in Geltung. Allein Gierke, dessen Werk über das deutsche Genossenschaftsrecht wir die eingehende Erkenntnis dieser Dinge verdanken, hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Geltung des Mehrheitswillens ursprünglich in dem durch die Mehrheit ausgeübten äußeren Zwang ruhte, daß „der Mehrheitswille nicht als die verfassungsmäßige Erscheinungsform eines abstrakten Körperschaftswillens, sondern lediglich als der gemeine Wille des überwiegenden Teiles der Versammlung aufgefaßt wurde".[9] Darum verlangte man auch regelmäßig eine überwiegende und offenbare Mehrheit. Denn es konnte durchaus möglich sein, daß eine Minderheit zu gewichtig war, als daß durch den Mehrheitswillen der erforderliche Gesamtwille zum Ausdruck kommen konnte. So war keineswegs der Mehrheitswille gleich dem Gesamtwillen. Blieb die Minderheit bei ihrem Widerspruch, so kam das eigentliche genossenschaftliche Erfordernis eines Gesamtwillens nicht zu Stande.

Darin liegt nun der wesentliche Unterschied der Korporationslehre, die uns im kirchlichen Recht entgegentritt, von der Anschauung des germanischen Rechts. In der korporativen Auffassung ist die Versammlung nicht die Vielheit der Einzelwillen, sondern sie hat vielmehr die Geltung einer einheitlichen juristischen Person. Darum wird für ihre Handlung bei Beschluß oder Wahl auch die — oben bereits behandelte — unitas actus verlangt.[10] Und darum führt die ausgebildete kanonistische Theo-

---

7. Wunderlich, a. a. O. 92 ff. im Anschluß an die Anschauungen Lindners. In der Ablehnung bewußter Rezeption kanonistischer Wahlgebräuche tritt ihm bei Buchner, Hist. Jahrb. 36, 114.

8. Wunderlich a. a. O. 98.

9. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II, 480.

10. Daß auch das Prinzip der „unitas actus" eine alt angestammte Rechtsanschauung im Sinn des genossenschaftlichen Handelns gewesen sei, sucht Wunderlich a. a. O. 94 ff. ebenfalls darzutun. Er beruft sich hierbei einmal auf das höchst gefährliche argumentum ex silentio, daß nämlich die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts es nicht erwähnen. Dann aber sucht er eine Stütze in dem Bericht des Bruno, de bello Saxonico (SS. V, 365) über





rie die Geltung des Majoritätsprinzips „auf eine juristische Fiktion zurück, kraft welcher ohne weiteres, was die Mehrheit will, als von allen gewollt gelten soll“.[11]

Wurde so die Mehrheit ohne weiteres der Gesamtheit gleichgesetzt, so mußte sich zugleich die Forderung durchsetzen, daß diese Mehrheit nicht nur in der Quantität, sondern auch in der Qualität der Stimmen bestehe.[12] Daraus entstand die für das kanonische Recht charakteristische Lehre von der „maior et sanior pars“, die sich durchaus von der genossenschaftlichen Majoritätslehre unterscheidet, indem hier durch das Moment der moralischen Bewertung „praktisch das Majoritätsprinzip unter das hierarchische Autoritätsprinzip gebeugt wurde.“[13]

Diesen wesentlichen Unterschied in der genossenschaftlichen und der korporativen Auffassung muß man erkannt haben, wenn man den Majoritätsgedanken bei der Partei Alfons' nach den Berichten im Entwurf der Bulle „Qui celum“ prüft.

Wir wissen, daß schon Innozenz III. seine Entscheidung für Otto IV. unter anderem auch auf die zahlenmäßige Mehrheit und größere Würdigkeit der Wähler stützte.[14] Indessen diese Erwägung wurde damals lediglich vom Papste und aus seiner Anschauung heraus angestellt. Bedeutungsvoll und entscheidend wird aber der Majoritätsgedanke bei der Wahl Alfons'. Denn hier sind es die Wähler selbst, die ihn ins Treffen führen. In bewußtem Anschluß an die korporative Majoritätslehre konnten sie, die einem nunmehr zahlenmäßig feststehenden Wählerkreise angehörten, hervorheben, daß ihre Wahl rechtmäßig sei, als von

---

die Wahl Rudolfs von Rheinfelden. Dort wird erzählt, daß einige Fürsten nach der Wahl ihre Anerkennung an Bedingungen knüpfen wollten. Da habe der päpstliche Legat darauf hingewiesen: „ostendens eum non singulorum sed universorum fore regem, ut universis iustum se promitteret, satis esse. Diese Aeußerung des Legaten soll nach Wunderlichs Ansicht deutlich die Universalverbindlichkeit der Wahl im genossenschaftlichen Sinne erweisen. Es entgeht ihm dabei völlig, daß gerade die Einzelnen hier noch den genossenschaftlichen Gedanken vertraten, der Legat dagegen sein Urteil von seinem auf der kirchlichen Anschauung, und das ist eben auf dem Korporationsgedanken, fußenden Standpunkt aus abgab.

11. Gierke a. a. O. III. 323.

12. Ebd. 324 ff.

13. Ebd. 235.

14. In der sog. Deliberatio (Krammer, Quellen I, 48) . . . cum ipse a pluribus et dignioribus sit electus et adhuc plures et digniores principes sequanter eumdem, iuste videtur electus. Vgl. auch im Schreiben „Venerabilem“: „. . . quamvis plures ex illis, qui eligendi regem — obtinent potestatem, consensisse perhibeantur . . .“ — Auch Krammer, Kurfürstenkolleg 148 f. hebt dies hervor.

der maior pars, also — das heben die Ausführungen ausdrücklich hervor — fictione iuris von der Gesamtheit vollzogen.[15] Und besonders bedeutsam erscheint es, daß die Berichte über Alfons' Wahl auch das andere Moment hervorheben, das für die kanonistische Anschauung charakteristisch ist. Der Kölner Erzbischof und der Pfalzgraf befanden sich zur Zeit der Wahl im Bann, der Mainzer in Gefangenschaft: darum sei, so wird immer betont, Alfons von der maior et sanior pars erwählt.[16] Man bediente sich also bei dieser Wahl keineswegs des einfachen Majoritätsgedankens, vielmehr zeigt gerade das Heranziehen der sanioritas zur Majorität deutlich den Anschluß an die kanonistische Theorie.

Gründet sich somit Alfons' Wahl rechtlich auf einen Gedanken des kanonischen Rechts, so fügt sich nunmehr alles Weitere zwanglos zum einheitlichen Bilde. Mit dem korporativen Handeln der Wählenden steht die Einheit der Wahlhandlung im engen Zusammenhang. Sie kam auch hier — nicht anders als bei Richard — in der Form der Wahl zum Ausdruck. Denn auch hier tritt uns wiederum offensichtlich die Form der ‚electio per unum' entgegen, die mit der Uebertragung des Wahlvollzuges an den Einen, Arnold von Trier, beginnt und mit der Publikation und dem Konsens des Gewählten abschließt.[17]

15. Q. c., § 14: . . . electionem de ipso factam . . . fore legitimam utpote celebratam a maiori parte ipsorum principum . . . immo fictione iuris ab omnibus . . . Hier gewinnt die von Mayer, Sav.-Zschr. 34 (G. A.) 418 f. veröffentlichte Notiz aus der spanischen Quelle Siete pertidas (entstanden zwischen 1256 und 1265) ihren eigentlichen Wert. Dort wird von dem Grundsatz der Majoritätswahl in Deutschland gesprochen, eben weil man seine Kenntnisse von der Wahl Alfons' her hatte.

16. Q. c. § 12: . . . Coloniensem . . coronationem . . dare non posse nisi ei, qui a maiori et saniori parte predictorum principum est electus. Ebenso in den bereits erwähnten Capitula (s. o. Anm. 1) § 10; ferner Winkelmann, Acta I 464 (B. F. 5499): . . . qualiter electionem de nobis ad imperium non solum a maiori et saniori parte principum Alemannie . . . celebratam. Vgl. dazu 55, X I, 6: . . . is eligatur, in quem omnes vel maior et sanior pars capituli consentit; ferner v. Wretschko a. a. O. 194.

17. Q. c. § 11: Treverensis archiepiscopus . . . sibi super hoc potestate commissa, dictum regem Castelle suo et illorum nomine publice ac sollempniter . . ., Dei nomine invocato, in Romanorum regem et imperatorem elegit et electionem . . . . publicavit. Idemque rex . . . electioni consensit eidem. Vgl. hierzu den Wahlvollzug bei Rudolfs Wahl unten S. 79 f. Ich stütze mich für die Annahme des kanonischen Vorbildes — das soll hier gegenüber Wunderlich a. a. O. 89 noch einmal hervorgehoben werden — nicht nur auf die Aehnlichkeiten in den Ausdrucks-



So wurde Alfons in einheitlicher Wahlhandlung von der Majorität, wie es das kanonische Recht vorschreibt, erwählt. Die Gegner waren trotz Aufforderung, an der Wahl teilzunehmen, in ihrem „contemptus" beharrt.[18] Alfons konnte sich, und seine Wähler ihn als „kanonisch" gewählt bezeichnen.[19] Mit dem Augenblick, wo er mit seinem Konsens die Wahl abschloß, betrachtete er sich als zur Herrschaft Berechtigter.[20]

Die Erhebung Alfons' steht also im schärfsten Gegensatz zu der Richards. Nur die Wahl ist maßgebend für die Rechtsfolgen. Die von den Gegnern betonte Krönung und alles, was sie aus ihr gefolgert hatten, vor allem die possessio regni —, nichts von alledem konnte Richard nach der Anschauung der alfonsischen Partei irgend eine Stütze geben. Denn die Krönung sei aus einer ungültigen Wahl heraus erfolgt; und wenn die Wahl unbrauchbar ist, so schreibt die kanonistische Lehre vor, dann ist auch die Weihe wirkungslos.[21] Sonst käme man ja

formen. Das Neue und speziell Kanonistische liegt vor allem in der publicatio und dem consensus, die der electio per unum den Abschluß geben. Vgl. auch unten Anm. 20. Dem Material Breßlaus, Dtsch. Zschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. II 130 ff. kann ich folgende beachtenswerte Bemerkung über die electio communis aus der Lektura des Heinr. v. Susa hinzufügen: zu 55. X I 6 s. v. veritatem: dicas enim, quod in hoc casu primum est: singularis consensus, medium: potestas data alicui, ut vice omnium pronunciet sive eligat, extremum: ut ille dicat: „vice omnium eligo".

18. Q. c. § 11: . . . non sine multo contemptu aliorum principum . . . vgl. dazu im Schreiben „Venerabilem": absentibus aliis et contemptis . . . Vgl. Bloch a. a. O. 170, 1.

19. S. unten Anm. 30.

20. Const. II, 646: . . . electioni de se facte consentiens regnum et imperium suscepit fideliter toto posse gubernandum. Hier tritt erneut hervor, wie die kanonistische Form der Wahl in der beiderseitigen Zustimmung der Wähler und des Gewählten, in dem „mutuus consensus capituli et electi" zum Ausdruck kam. Vgl. Bloch a. a. O. 340.

21. „Q. c." § 12: Adiecerunt preterea inunctionem, consecrationem, coronationem ac possessionem — quam quidem possessionem omnino negabant — et cetera pro parte tua inducta, cum ex electione tua, que ut predicitur nulla extiterat, secuta fuerint, tamquam nulla, nullum potuisse tuo munimentum afferre aut eiusdem regis Castelle iuri preiudicium generare; vgl. dazu H. v. Susa, Lectura zu 28. X, I, 6 s. v. infirmanda: Quid si electus fuerit interim consecratus? respondes: nihilominus removebitur de episcopatu, quia cassata electione cassantur omnia, quae ex ea sunt secuta. — Der Wortlaut des Berichts zeigt, daß den Gegnern Richards der Wert der „possessio" für das Recht wohl bewußt war. Erst rechtmäßiges Urteil eines Gerichtes konnte die „Gewere" bedeutungslos machen. Darum scheint die Alfonsische Partei zu ver-

zu der unsinnigen Folgerung, daß der Kölner das Imperium geben könne, wem er wolle.

Wie gut hatte man also die Pläne Konrads von Hochstaden hier durchschaut, wie genau wußte man, was bei Wählern und der Kurie wirken würde!

Indem also von den Wählern Alfons' die Krönung ohne vorangegangene rechtmäßige Wahl als bedeutungslos hingestellt wird, ja, ihr überhaupt nichts mehr hinzuzufügen vermag, spüren wir, wie uns diese Gedanken zurückführen in die Verhandlungen, die 1247 vor der Wahl Wilhelms geführt wurden. Damals hatte ja Innozenz IV. gerade seine letzte Meinung von der deutschen Erhebung in diesem Sinne durchzuführen versucht, und nur notgedrungen hatte er dem Kölner ein Zugeständnis machen müssen. Nun griff man zurück auf das, wozu das hierarchische System des großen Papstes die Berechtigung zu geben schien. Wir wissen, danach konnte es nur noch darauf ankommen, daß der Papst dem also Gewählten die Gunst seiner Approbation bezeigte.

Die Bitte um diese Approbation nach kanonisch vollzogener Wahl wäre der nächste Schritt auf dem eingeschlagenen Wege gewesen. Ausdrücklich bezeugt ist sie nicht. Immerhin mag der verlorene Bericht der Wähler an Alexander IV. sie enthalten haben. Daß aber ein solches Gesuch trotz des, wie wir sahen, strengsten Festhaltens an der papalen Theorie hier nicht für unbedingt erforderlich erachtet wurde, zeigt das Verhalten Alfons' selbst.

Als ihm eine Gesandtschaft von der vollzogenen Wahl Mitteilung gemacht, und er sein Einverständnis erklärt hatte, übernahm er, wie schon erwähnt, sofort die Regierung in regnum und imperium[22] und urkundete von diesem Augenblick an als „rex Romanorum semper augustus." Politische Gründe waren hier ausschlaggebend. Eine abermalige Erklärung des Papstes zu seinen Gunsten, eine ausdrückliche Approbation abzuwarten, verbot einfach die Rücksicht darauf, daß der Gegner ohne weiteres sein Herrscherrecht ausübte. Da durfte Alfons nicht untätig abwarten; er hat sich in diesem Sinne mit den Fürsten geeinigt.[23]

Daraus ist aber keinesfalls auf eine Opposition gegen den päpstlichen Anspruch zu schließen. Die Berechtigung dazu ent-

---

suchen, die „possessio" dem Papste als zu Unrecht bestehend nachzuweisen; vgl. oben Kap. II 1, Anm. 14.

22. Vgl. dazu die von Mayer mitgeteilte spanische Notiz, oben Anm. 15. Sie zeigt ebenfalls, daß nach Alfons' Auffassung der zum König Gewählte sofort mit der Wahl kaiserliche Gewalt hat.

23. Capitula a. a. O. § 37: . . . fuit de consilio suorum principum etc. . . . quod electione de eo canonice celebrata ipse scriberet et intitularet se regem Romanorum semper augustum et ut rex omnia licenter et libere exerceret.



nahm Alfons sicherlich eben jenem Befehl Alexanders, ihn zu wählen. Darin lag schon die Approbation des Papstes, genau so wie 1246 bei der Erhebung Heinrich Raspes.[24] In dieser Anschauung glaubte er nur noch um Berufung zur Kaiserkrönung bitten zu brauchen.

In der Tat haben die Anhänger Alfons' wenige Jahre später der Auffassung, die wir als grundlegend für die Erhebung des Kastiliers erschlossen haben, noch einmal mit unverkennbaren Worten Ausdruck verliehen. Um hier die klare Erkenntnis zu gewinnen, müssen wir uns kurz das Verhalten der Parteien bis zur Abfassung der der Bulle „Qui celum" zu Grunde liegenden Rechtsausführungen vergegenwärtigen.

Alexander IV. hat, wohl wissend, welche Lage er durch seinen Wahlbefehl geschaffen hatte, nirgends ausdrücklich die Unterwerfung beider Parteien unter seinen Richterspruch verlangt. Als Urban IV. zur Regierung kam, konnte Alfons sich seines Vorteils, unter päpstlicher Autorität gewählt zu sein, nicht ohne weiteres begeben. Er mußte sein Recht behaupten, war also gar nicht in der Lage, die Berechtigung eines Richterspruches anzuerkennen, nicht anders wie auch für Richard und die Kölner Anschauung eine päpstliche Entscheidung an sich unannehmbar war. Als dann Urban deutlich und energisch zu erkennen gab, daß er nicht gewillt sei, der von Alexander geschaffenen Lage irgendwie Rechnung zu tragen, mußten beide Parteien schon im eigensten Interesse nachgeben. Damals nun legten sie die in der Bulle „Qui celum" enthaltenen Berichte der Kurie vor. Und die Art, wie sie der Kurie die Entscheidung anheimstellten, zeigt wieder den ungemein charakteristischen Unterschied in den Auffassungen.

Richards Anhänger gaben, wie wir gesehen haben, einen ganz ausführlichen Bericht und suchten auf jede Weise die Rechtmäßigkeit der deutschen Erhebung nachzuweisen. Nur außerordentlich vorsichtig und zögernd schloß sich daran die Einwilligung, sich einem päpstlichen Richterspruch zu unterwerfen. Man sei bereit dazu, aber auf keinen Fall dürfe durch ein solches päpstliches Verfahren den Rechten des Reiches und seiner Kurfürsten zu nahe getreten werden.[25]

24. Vgl. Engelmann a. a. O. 49, Anm. 8, Bloch a. a. O. 194 f. — Krammer, Wahl und Einsetzung 70 und Kurfürstenkolleg 151, der von einer völligen Ablehnung der Approbation spricht, hat dies nicht berücksichtigt.

25. „Q. c." § 15 . . . parati erant . . pro te ac tuo nomine, tanquam pro rege vero ac legitimo possessore, iudicium nostrum et ecclesie Romane subire . . . salvis semper in omnibus et per omnia iurisdictione, potestate, officio, auctoritate, dignitate, honore ac libertate sacri Romani imperii eiusque principum, ad quos specialiter spectat Romani regis electio.



Ganz anders auf der Alfonsischen Seite. In bewußter Anknüpfung an die bei der Wahl zur Geltung gekommenen Anschauungen haben hier Alfons' Anhänger versucht, den Papst auf einen Weg zu leiten, der ihren und jenes Ansprüchen in gleicher Weise gerecht wurde. Sie haben gebeten, so heißt es an dieser Stelle in der Bulle, um die geschuldete Gerechtigkeit, die gewohnte Gunstbezeugung. Diese aber bestehe darin, daß der Papst bei einer Doppelwahl den von der Majorität gewählten, wenn ihm keine persönlichen Mängel anhafteten, als „kanonisch gewählt" bezeichne und ihn König nenne, ihm seine Gunst erweise und ihm einen Termin zum Empfang der Kaiserkrone setze, gleichgültig ob ein anderer sich inzwischen in den Besitz des Reiches gesetzt hätte. Als Beispiel führten sie die Wahlen Lothars und Konrads, Ottos und Philipps an und beriefen sich vor allem auf die Dekretale „Venerabilem".[26]

Es steht außer Frage, in diesen Sätzen ist das Approbationsrecht unumwunden zugestanden; mehr noch, in ihnen wird Urban IV. der gesamte hierarchische Gedanke Innozenz' IV. entgegengehalten. Der Papst prüft den Wahlakt und die Person des Gewählten; ist die Wahl kanonisch, ist die Person zu dem hohen Amt des „advocatus ecclesiae" geeignet, dann nennt er diesen und keinen anderen „König". Welche Königswürde damit gemeint war, kann nicht zweifelhaft sein. Wir wissen, daß der „rex Alamanniae" einer päpstlichen Approbation nicht mehr bedurfte. Es ist also der „rex Romanorum", dessen Person und Wahl der Papst prüfen soll und den er dadurch, daß er ihn „rex Romanorum" nennt, approbiert.

Das aber war genau die Praxis, die Innozenz IV. bei Heinrich Raspe ausgeübt hatte.[27] So hatte auch Innozenz III. in der Bulle „Venerabilem" seine Entscheidung für Otto ausgesprochen.[28] Und mochte auch hier wie dort durch politische Umstände die Kölner Krönung eine gewisse Rolle spielen, — bei Alfons wurde

---

26. „Q. c." § 14: . . . quando aliqui ad imperium in discordia principum eliguntur, sedes apostolica illum, qui electus est a parte maiori, persone impedimentis cessantibus, d e n u n t i a t e l e c t u m c a n o n i c e a c r e g e m n o m i n a t. Daß „nominare" der technische Ausdruck für die Entscheidung bei einer Doppelwahl, sachlich also gleichbedeutend mit „approbare" war, wird unten in der Beilage II ausführlich gezeigt werden. — Hiernach kann kein Zweifel sein, daß die Ansicht K r a m m e r s, Kurfürstenkolleg 150 f. abzulehnen ist. Auch von der Einwirkung einer staufisch-imperialistischen Tradition bei Alfons' Erhebung kann nicht die Rede sein.

27. Vgl. Bloch a. a. O. 194.

28. . . . nos utique non Philippum, sed Ottonem reputamus et nominamus regem iustitia exigente.



ganz im ureigensten Sinne jener beiden Päpste aller Nachdruck wieder auf die W a h l gelegt.

Es ist überraschend, wie hier die Gedanken der beiden Päpste zusammengetragen sind. Hatte Innozenz III. im Schreiben „Venerabilem" auf die Prüfung der Person hin Otto und nicht Philipp „rex Romanorum", genannt, und hatte er weiterhin zugestanden, daß er diesen römischen König zum Kaiser befördern müsse,[29] so kam von dem andern Innozenz, der die Idee in ein festes System zu bannen versucht hatte, die Forderung einer kanonisch zu vollziehenden Wahl hinzu.

So begreifen wir, warum Alfons und seine Anhänger immer wieder die Päpste auf ihre kanonische Wahl aufmerksam machten.[30] Mit den eigenen Waffen des Papsttums suchten auch sie die Kurie zu einer Entscheidung zu zwingen.[31]

Es wird also Alfons' Wahl ganz im Sinne der päpstlichen Ideen als die einzig rechtmäßige betrachtet. Dafür ist auch noch außerordentlich bezeichnend, wie man die gegnerische Erhebung ansah. Jene hätten sich, so heißt es, angemaßt, Richard unter großer Nichtachtung anderer Fürsten zum „rex Alamanniae" zu nominieren, eine Nomination, die doch nichts gelte.[32] Also mochten die Gegner immerhin mit ihrer Erhebung einen rex Alamanniae geschaffen haben, — das war ja selbst nach päpstlicher Auffassung möglich — solange die päpstliche Autorität ihn nicht zum rex Romanorum und damit zum Beherrscher des imperium gemacht hatte, war diese Erhebung wertlos, war sie, mit den Worten des kanonischen Rechts ausgedrückt, nichts weiter als eine Nomination, aus der keine Rechtsfolgen hervorgehen konnten.[33] Von sich selbst aber durften die Anhänger Alfons' be-

29. Vgl. Bloch a. a. O. 43.

30. Besonders in den mehrfach erwähnten Capitula, auch in zahlreichen Briefen. Hervorzuheben: Capitula § 26: . . . dom. regem Castelle in Romanorum regem, promovendum in imperatorem c o n c o r d i t e r e t c a n o n i c e elegerunt; vgl. dazu: Lectura zu 28. X I, 6: s. v. Si autem: Cum quaeritur, utrum electio confirmanda sit. — Refert, utrum c a n o n i c a s i t e t c o n c o r s : et tunc confirmanda est. — Nach allem kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Interpretation von „canonice" durch Lindner, Hergang 8 f. ganz unberechtigt ist.

31. Auch an der Kurie wird man das Bedeutungsvolle an diesem Geständnis der kastilischen Partei empfunden haben. Der oben Anm. 26 zitierte Satz wurde vollständig in die beiden Ausfertigungen der Bulle „Q. c." (Epp. III 544 ff. nr. 560) aufgenommen.

32. „Q. c." § 11: . . . presumpserunt te (R.) in regem A l e m a n n i e — nominare. . . . nominationem huiusmodi attendentes penitus esse nullam. — Vgl. auch Capitula § 19.

33. Siehe unten Beilage II.

haupten, durch päpstliche Autorität unterstützt, eine einmütige und kanonische Wahl vollzogen zu haben.[34]

Die beiden Erhebungen des Jahres 1257 stehen somit an bedeutsamer und entscheidender Stelle in der Reihe der deutschen Königswahlen. Werfen wir noch einmal den Blick zurück auf das, was wir eingangs erschließen konnten. Zwei Richtungen, zwei grundsätzlich verschiedene Anschauungen über die deutsche Erhebung waren es, aus denen im innersten Grunde die Doppelwahl von 1257 hervorging: hier der Gedanke, daß die Herrschaft auf der Krönung, dem alten Ehrenrecht der Kölner Kirche, beruhe, und dort der päpstliche Anspruch, der mit seinem Machtwort die Besetzung des Thrones zu regeln gedachte. Beide Anschauungen fußten auf einer langen Tradition, die dort in der Persönlichkeit Konrads von Hochstaden, hier in Innozenz IV. ihre kräftigste Verkörperung gefunden hatte. 1257 standen sich die beiden Anschauungskreise schroff gegenüber, und zwar sowohl praktisch in den Erhebungen selbst, als auch theoretisch in den nach der Wahl entstandenen Darlegungen beider Parteien. Indessen keine Anschauung gelangte praktisch zu dem Erfolg, daß einer der Erhobenen tatsächlich anerkannter Herrscher wurde. Das freilich lag in den politischen Umständen, eben darin, daß die stammfremden Fürsten zu entscheidendem Einfluß nicht gelangen konnten.

Allein am nachhaltigsten wurde durch diesen Mißerfolg doch zunächst nur der Kölner Erzbischof getroffen. Seine Anschauung vertrat nur sein Eigeninteresse, das im Gegensatz auch zu dem der übrigen Kurfürsten stand. Denn die Krönungstheorie stand im schärfsten Widerspruch zu der Machtstellung, die ihnen ihr eigenes Wahlrecht verlieh. Und nur die Gunst der Umstände, zu denen wohl in erster Linie auch die Abwesenheit seines alten Nebenbuhlers, des Mainzer Erzbischofs, zu rechnen ist, gab Konrad von Hochstaden die Möglichkeit, überhaupt den Versuch zu wagen.

Ganz anders lagen die Verhältnisse für das Papsttum. Gerade weil es auch Richard nicht gelang, sich durchzusetzen, behielt es letzten Grundes das Heft in der Hand. Es konnte hoffen, für die Durchsetzung seines Anspruches einen günstigeren Augenblick zu erlangen. So ist es auch von hier aus zu verstehen, daß Alexander IV. nicht den Versuch wagte, den mit dem Wahlbefehl zu Alfons' Gunsten betretenen Weg weiter zu gehen. Seine Sache

34. Auch hier sei noch einmal hervorgehoben, daß, ähnlich wie auf Richards Seite, die Ueberlieferung trotz ihrer Dürftigkeit uns ein geschlossenes Bild der Anschauungen gibt. Alfons' Wahl 1257, die Anschauungen, die 1263 in der Bulle „Qui celum" hervortreten, die 1268 dem Papste erneut eingereichten Gesichtspunkte — sie zeigen immer wieder den dieser Wahl zu Grunde liegenden einheitlichen Gedanken.





an die eines aussichtslosen Kandidaten zu knüpfen, hätte dem päpstlichen Machtanspruch schlecht gedient.

Allein einen inneren, mehr unbewußten Erfolg hatte das Papsttum bei beiden Wahlen doch errungen. Die besondere Bedeutung der Doppelwahl von 1257 liegt darin, daß hier die Anschauungen über die deutsche Königswahl, die neben der zusammengebrochenen weltlich-imperialistischen Idee der Stauferzeit in Theorie und Praxis sich geltend gemacht hatten, zum Ausdruck kamen. Die päpstlich-klerikale Anschauung war daran am nachhaltigsten beteiligt. Was Innozenz III. einst als Kampfmittel gegen die weltliche Macht ersonnen, was Innozenz IV. im Streit mit den staufischen Herrschern in ein System gebracht hatte, hier trat es zum ersten Mal in Erscheinung. Bedeutende Geister klerikaler Bildung hatten die Führung, sie übertrugen die innozentischen Ideen auf den Kreis der Kurfürsten, der sich ihnen in seiner nunmehr vollzogenen Abgeschlossenheit als eine Korporation darbot, bei der die Anwendung kanonistischer Normen es ihnen möglich machte, hier wie dort ihr vermeintliches Recht scharf zu formulieren. Die Frage für die Zukunft war: wie würde das Papsttum diesen geistigen Erfolg zu seinen Gunsten ausnutzen? Wie sollte sich die deutsche Auffassung mit dieser neuen Anschauung abfinden? Damit sind demnach bereits gewisse Richtlinien für die Beurteilung der Wahl Rudolfs von Habsburg gegeben.

Drittes Kapitel

Die Thronfrage und der päpstliche Machtanspruch. in den Jahren 1258—1268

Gegen den auf dem Braunschweiger Reichstage von 1252 zuletzt zum Ausdruck gekommenen Gedanken, daß die Herrschaft im Reich nur auf der einmütigen Wahl der berechtigten Fürsten beruhe, waren in der Doppelwahl von 1257 die beiden anderen Anschauungen über die Erhebung des rex Romanorum aufgetreten. Konrad von Hochstaden, der Vertreter der Krönungstheorie, scheiterte, wie wir bereits andeuteten, mit seinen Plänen daran, daß es Richard nicht gelang, alleiniger und allgemein anerkannter Herrscher zu werden. Ja, wir haben sogar Anzeichen dafür, daß er bereits bei der Erhebung Richards auf einen Widerstand stieß, über den ihn die Tatsache, daß er bei der Wahl allein mit dem Pfalzgrafen zu arbeiten hatte, zunächst hinweggeholfen zu haben schien.[1]

Wir erwähnten schon, daß die Abwesenheit des Mainzer Erzbischofs es Konrad besonders leicht gemacht hatte, seine Ansprüche zur Geltung zu bringen. Indessen bereits bei der Krönung Richards war der Mainzer wieder zugegen. Es war die Frage, ob er sich ohne weiteres den Ansprüchen des Kölners fügen würde.

In der Tat scheint es vor der Krönung zu Auseinandersetzungen gekommen zu sein. Wir besitzen einen in der Chronik des Matthäus Paris erhaltenen Brief Richards an seinen Seneschall, in dem er diesem über seinen ersten Aufenthalt in Deutschland und seine Krönung berichtet. Darin ist er des Lobes voll über den Erzbischof von Mainz, der mit seinem Siege bei Boppard über die Gegenpartei die Krönung erst ermöglichte. In Aachen sei der Mainzer zu ihm gekommen, und dort habe er in Anwesenheit jenes und des Erzbischofs von Köln sowie vieler andrer geistlicher und weltlicher Fürsten und Herren auf dem Stuhle

1. Ich rücke diese Ausführungen erst hierher, da es oben bei der Erhebung Richards darauf ankam, den Standpunkt des Kölners, wie Konrad von Hochstaden ihn 1257 vertrat und in dem in die Bulle „Qui celum" aufgenommenen Weistum zum Ausdruck brachte, scharf hervortreten zu lassen.



Karls des Großen des Heiligen Römischen Reiches Szepter und Krone empfangen.[2]

Es ist überaus auffallend, wie in diesem offenbar unter dem frischen Eindruck der Ereignisse geschriebenen Brief die Person Konrads von Hochstaden zurücktritt. Der Mainzer wird wiederholt und lobend, der Kölner nur einmal und beiläufig mit jenem zusammen erwähnt. Und zwar grade bei der Krönung ist in keiner Hinsicht einer bevorzugten Tätigkeit des Kölners gedacht. Nach jenem Weistum in der Bulle „Qui celum", wo die Krönung als ausschließliches Vorrecht des Kölners hingestellt wurde,[3] sollte man erwarten, daß dies bei der Krönungsfeier auch deutlich zum Ausdruck kam, insbesondere wo doch Richard in erster Linie seine Erhebung überhaupt dem Kölner Erzbischof verdankte. Richard hat aber nach seinem Bericht in keiner Weise den Eindruck gehabt, daß er die Krönung vorzugsweise aus Konrads Hand entgegennahm.

So scheint der Schluß berechtigt, daß schon hier bei der Krönungsfeier in Aachen Konrads Pläne nicht zur Vollendung gelangten, daß er sich zum mindesten mit dem Mainzer in die Tätigkeit bei Krönung und Thronsetzung[4] teilen mußte. Oder man könnte auch annehmen, daß die anwesenden Fürsten im Gegensatz zu den Ansprüchen des Kölners alles Gewicht auf die durch sie insgesamt zu vollziehende Thronsetzung legten und diese Anschauung durchzusetzen verstanden. Jedenfalls die Erhebung Richards hatte für den Kölner Erzbischof nirgends den gewünschten Erfolg. Es war ihm nicht gelungen, unabhängig von seinen Mitwählern und unabhängig von der Kurie dem Reiche einen Herrscher zu geben.

Und grade dies Scheitern der konkurrierenden Krönungstheorie Konrads mußte die Stellung des Papsttums wieder in den Vordergrund schieben. Ja, das Papsttum, für das die Tradition eine lebendige Kraft zu sein niemals aufgehört hatte, konnte

2. B. F. 5295, SS. XXVIII, 372 f. . . . idem archiepiscopus Maguntinus apud Aquisgranum ad presentiam nostram venit; ubi in festo ascensionis dominice, ipso et archiepiscopo Col. presentibus multisque episcopis etc., in sede Magni Karoli cum sollempnitate, qua decuit, . . . sacri Romani regni ceptrum recepimus et coronam. — —

3. Es sei hier noch bemerkt, daß, wie Krammer, Kurfürstenkolleg 147 richtig hervorhebt, sogar die inthronizatio, die bisher von der Gesamtheit der Wähler vollzogen wurde, im Bericht über Richards Krönung (Q. c. § 9) als vom Kölner vollzogen hingestellt wird. Bei der Krönung Rudolfs von Habsburg wiederholte sich der Konflikt mit dem gleichen Ergebnis zugunsten der Inthronisation. S. unten S. 81 f.

4. Die „sessio in sede" ist übrigens auch in dem oben Kap. II 1, Anm. 44 zitierten Brief Richards aus dem Jahre 1259 erwähnt.



die durch die Doppelwahl geschaffene Lage erheblich zu Gunsten seiner Machtansprüche ausnutzen. Allein Alexander IV. war kein Innozenz. Das Genie des letzteren hatte fast durchweg nach seinen Ideen die Politik der Kurie orientieren können. Unter seinen nächsten Nachfolgern wurden die äußeren politischen Umstände fast immer mächtiger als die Wahrnehmung prinzipieller Ansprüche.

Sicherlich — grundsätzlich aufgegeben wurde nichts, aber der Verfolg des hierarchischen Gedankens mußte zurücktreten vor den notwendigen Maßnahmen, die die furchtbare Bedrängnis der Kirche in Italien selbst erforderte. So treten neben die Frage nach der Entwicklung und Gestaltung des päpstlichen Machtanspruchs während der sechziger Jahre immer wieder die Augenblicksmaßregeln im Kampfe mit den letzten Staufern, vor allem die Regelung der sizilischen Angelegenheit.

Für das Papsttum war die sizilische Frage eine Lebensfrage. Es ist bekannt, daß Innozenz IV. alle Kraft daran gesetzt hatte, sie zu lösen.[5] Im Kampfe mit Konrad IV. hatte er schon die ganze Politik seiner Nachfolger vorbereitet. Die Hülfe Englands, dann Karls von Anjou wurde nachgesucht. Der Tod Konrads stellte den Papst bereits dicht vor den endgültigen Besitz Siziliens. Allein des neuen Gegners, Manfreds, wurde er nicht mehr Herr. Innozenz starb, und Manfreds Macht stieg empor.

Alexanders IV. Maßnahmen bewegten sich auf den Bahnen seines Vorgängers. Das Jahr 1255 brachte einen erneuten Vertrag mit England, der Heinrichs Sohn Edmund zum Herrn Siziliens einsetzte. Allein die englische Hilfe blieb trotzdem so unzureichend, daß Manfred bereits in den nächsten Jahren sich des ganzen Reiches bemächtigen konnte. Gerade das Jahr der Doppelwahl bedeutete für das Papsttum die größte Bedrängnis, die Gefahr völliger Umfassung von Norden und Süden her.

Man sieht, dieser Zwang der äußeren Umstände mußte für die Entscheidung in der deutschen Thronfrage maßgebend werden. Als Alexander die Wahl Alfons' befürwortete, hatte er in jenem den erwünschten Vorkämpfer gegen staufische Ansprüche in Italien erblickt. Allein die politische Lage zwang ihn hier zu einer neuen Stellungnahme. Er mußte die geschehene Doppelwahl wirklich als eine solche ansehen, für die eine neue Entscheidung bei ihm lag. Der einstige Wahlbefehl wurde stillschweigend übergangen. Alexander stellte sich auf den Standpunkt, daß er einen der Gewählten approbieren müsse.[6]

5. Vgl. für das Folgende: Rodenberg, Innozenz IV. und das Königreich Sizilien (1892).

6. Schreiben an Pavia, Epp. III 455, Nr. 493: . . . quodque in regem vel in imperatorem Romanorum illum recipient, quem apostolicae sedis pro-



Eine einfache Zurückweisung Richards, als des nicht päpstlichen Kandidaten, hätte einen Bruch mit der englisch-sizilischen Politik bedeutet, die Innozenz IV. noch am Ende seines Lebens wieder aufgenommen hatte. Andrerseits lag in einer Begünstigung Richards eine der vorsichtigen Politik der Kurie nicht entsprechende Stellungnahme zum französisch-englischen Konflikt. Frankreich, das Alfons' Kandidatur begünstigt hatte, mußte dadurch verletzt werden. Die geradezu verzweifelte Lage der Kurie klärte sich gegen Spätsommer 1258. Der eben abgeschlossene französische Friede machte die Kräfte König Heinrichs für eine sizilische Unternehmung frei. Neue Verhandlungen mit Papst und Kardinälen wurden angeknüpft.[7] Alexander begann allmählich zu Richard zu neigen.

Eine Romfahrt Richards konnte in der Tat die deutsche und die sizilische Frage mit einem Schlage lösen.[8] Bereits im März 1259 schrieb Alexander ins Reich, daß er Richard vor allen den Vorzug gäbe.[9] Vollends die Beglaubigung Walters von Rogate an Richard und der Brief an Konrad von Köln zeigen die Sinnesänderung des Papstes.

Denn auch Konrad von Hochstaden hatte im Jahre vorher seinen Frieden mit der Kurie gemacht. Es ist anzunehmen, daß dabei die Thronfrage nach der prinzipiellen Seite hin zur Sprache gekommen war. Jedenfalls geht ein Eingehen des Papstes auf den Standpunkt des Erzbischofs aus den Berichten klar hervor. Konrad, 1257 um den Ertrag seiner Bemühungen betrogen, mochte hoffen, im Einvernehmen mit der Kurie seinen Anspruch durchsetzen zu können. Er befolgte damit nur die gleiche Politik, die ihn schon einmal, 1247, mit Innozenz IV. geeinigt hatte, als es sich um die Erhebung Wilhelms von Holland handelte.[10] Auf der anderen Seite gewann Alexander mit der Anerkennung der Aachener Krönung als eines notwendigen Faktors zur rechten Erhebung des römischen Königs ein gewünschtes Mittel, die Annahme Richards und die Zurückweisung Alfons' rechtlich begründen zu können. Ob Konrad sich nunmehr auch zu einem Zugeständnis des päpstlichen Approbationsrechtes bequemte, geht

---

visio approbabit. — Unter gleicher Bedingung Lösung der Pisaner vom Bann: B. F. 9100.

7. Vgl. Maubach a. a. O. 77 ff.

8. Vgl. für das folgende Otto, Alexander IV. und der deutsche Thronstreit, M. I. Oe. G. XIX, 75 ff.; hier S. 84.

9. So im Schreiben an Aachen 14. März 1259, Quix, codex Aquensis II, 126: . . . ad assequendam tante dignitatis preminentiam ceteris mundi principibus ad hoc idoneis penitus preferamus; ferner Lüb. Urkundenbuch I, 233, vgl. unten Beilage I.

10. S. oben S. 4.

nicht aus den Quellen hervor.[11] Es ist aber durchaus wahrscheinlich, daß er diesen Preis zahlte in dem Augenblick, wo er sich mit der Kurie wieder ausgesöhnt hatte und seinem Krönungsrecht die Stütze päpstlicher Anerkennung gewann.

Jedenfalls, was einst als Richards vornehmste Stütze gegolten hatte, Krönung in Aachen und Besitz des regnum Alemanniae, das nahm Alexander nunmehr als Waffe gegen Alfons auf. Der Kölner galt ihm jetzt als „Grundpfeiler und Säule der Erhebung Richards.“[12] Diesem gab er von jetzt ab die Bezeichnung „erwählter und gekrönter König.“[13] Und wenn wir dem Bericht des Matthäus Paris trauen können, so gab Alexander auch Alfons einen nicht mehr mißzuverstehenden Bescheid: er möge zusehen, daß er erst zum rex Alemanniae in rechter Weise gewählt und in Aachen geweiht und gekrönt sei. Dann erst könne der Papst entscheiden.[14]

---

11. Vgl. unten Anm. 17.

12. Font. rer. Austr. a. a. O. S. 124 Nr. 11 . . . cum etiam tu sue promocionis principalis basis et columpna extiteris singularis.

13. Beglaubigung des Walter von Rogate an Richard: fontes rer. Austr. XXV, 2, 119, Nr. 9 (B. F. 9196). Vorher war Richard für den Papst nur „comes Cornubie“. Epp. III, 421, Nr. 458.

14. Matthäus Paris (SS. XXVII, 382) überliefert, angeblich aus einem Schreiben Alexanders, folgenden Wortlaut: . . . quod hic processus et ordo competens et consuetudo ab antiquo approbata et usitata, ut regnum Alemannie sit quasi arra imperii, dignitas preambula et possessio primitiva. Elaboret igitur dominus vester rex illustris Hispanie prudenter et potenter primitus, ut a clero et nobilibus Alemannie, ad quos ius spectat electionis, in regem Alemannie rite electus, apud Aquisgrani, ut antiqua consuetudo est, consecretur, in regemque solempniter coronetur. Ganz ähnlich läßt Matthäus (S. 369) Konrad von Köln im Dezember 1256 Richard mitteilen, ut intrepidus regnum Alemannie, quod regnum Romanorum, eo quod sit quasi arra ad imperium Romanorum adquirendum, dicitur, intret. Auf den ersten Blick ist man versucht, hier die wörtliche Annahme des Gleichnisses von der arra, dem Handgeld, das Konrad gebraucht haben soll, durch den Papst zu vermuten. Allein das Gleichnis scheint doch Eigentum des Matthäus zu sein, der es schon zum Jahre 1243 benutzt (S. 416: . . . in regem Alemannie quasi in arram imperii virum elegantem elegerunt). Immerhin sachlich ist das richtige getroffen, wie u. a. der Brief des Papstes aus dem Jahre 1260 (s. u. Anm. 19) zeigt: . . . de regni iure, quod imperialem conscendendi celsitudinem gradum ponit — —. Allerdings ist festzuhalten, daß der Kölner wirklich den rex Romanorum schaffen wollte, während der Papst mit der Erhebung in Deutschland tatsächlich nur Herrscherrechte im Gebiete des regnum Alemanniae (Theotoniae) zugestehen wollte, indem er erst durch seine Approbation aus dem electus rex Romanorum den rex Romanorum mit dem Rechte imperialer Waltung schuf. Matthäus Paris gebraucht die Titel rex Alemanniae



Die Lage war also ähnlich wie 1198. Auch da war die Krönung in Aachen zu Gunsten des päpstlichen Kandidaten angeführt. Und ganz in dem Sinne, wie damals Otto IV. aus dem „examen personae“ als der würdigere hervorging, hob nun auch Alexander Person und Verdienst Richards mit den bekannten, für die Wahldekrete und päpstlichen Entscheidungen stereotyp gewordenen Ausdrücken hervor.[15] Somit war für die päpstliche Entscheidung zu Gunsten Richards alles vorbereitet.

Allein die erwartete englische Hilfe blieb wiederum aus, die drohende Weltlage, vor allem die Tartarengefahr, ließ eine Verfeindung mit dem Kastilier unklug erscheinen. Das Jahr 1260 zeigt Alexander IV. in die Haltung völliger Neutralität zurückgekehrt.[16] Weil die augenblickliche Lage es nicht zuließ, sich für einen Kandidaten auf Kosten des anderen zu erklären, so setzte sich Alexander mit der — den Kenner der Grundsätze kurialer Politik kaum mehr befremdenden — Leichtigkeit über die vorübergehende Gunstbezeugung für Richard hinweg. Mochte immerhin von beiden Parteien die endgültige Approbation[17] verlangt

---

und rex Romanorum, wie aus zahlreichen Stellen hervorgeht, durcheinander und ohne einen Unterschied zu kennen (z. B. S. 357, 367, 369, 372 u. a.). Bei Krammer, a. a. O. 132 f., der die Aeußerungen bei Matthäus in ihrer Bedeutung für Konrads Anschauungen untersucht, ist die unterschiedliche Bedeutung der beiden Titel völlig verwischt.

15. Font. rer Austr. a. a. O. S. 120: . . . considerantes etiam, quod fuisti semper ecclesiarum amator precipuus et defensor singularis ecclesiastice libertatis, adletha fortissimus katholice fidei ac pugil, iusticie gubernator . . . . Ebd. S. 124/5: Nam fide preclarus, devocione precipuus et insuperabili virtutum armatura munitus, . . . propugnator ecclesie inclitus factus . . . Unde dignum est, ut ecclesia eadem illum, quem priusquam ad apicem dignitatis iam assumpte conscenderet tot cognovit virtutibus presignitum, tot ornatum graciis, totque meritis decoratum, in advocatum sibi et defensorem assumat. Vgl. Johann von Lübeck an den Rat v. Lübeck 1260 in dem oben Anm. 9 erwähnten Brief. — Das waren ja die Eigenschaften, die Alexander selbst von dem Vogt der Kirche verlangt hatte, s. oben Kap. I 2, Anm. 7. Vgl. auch die Zusammenstellung ähnlicher Wendungen in den Wahldekreten, unten Beilage I.

16. Vgl. Otto a. a. O. 78 ff. Den Zeitansatz Ottos bestätigt Hauck a. a. O. 32, Anm. 4.

17. Const. II 517, Nr. 402 (Nach Otto a. a. O. gehört dieser Brief nicht zum Jahr 1258 sondern 1260.) Utrimque dumtaxat a nobis gratificans favoris approbatio postulatur. An dieser Stelle, also wo der Papst sich mit Konrad von Hochstaden versöhnt und schon mit Richard näher verhandelt hatte, ist die Bemerkung auch für den Engländer verständlich, nicht aber beweiskräftig für eine Approbationsbitte Richards unmittelbar nach der Wahl; vgl. oben Kap. II 1, Anm. 41.

werden. Alexander wählte den sicheren Mittelweg:[18] weil von beiden ein päpstliches Gericht abgelehnt werde, könne eine Entscheidung noch nicht gefällt werden.

Welche besonderen Pläne der Papst hatte, als er den Thronstreit wieder auf den Rechtsweg wies,[19] läßt sich nicht feststellen. Allem weiteren überhob ihn sein bald darauf erfolgender Tod (Mai 1261).

Als Urban IV. die Regierung übernahm, stand die ganze Angelegenheit auf demselben Punkt wie 1257. Der neue Papst stammte aus dem Kreise Innozenz' IV., dem er wahrscheinlich schon auf dem Lyoner Konzil näher getreten war.[20] Von ihm war er 1251 mit einer Gesandtschaft an die deutschen Fürsten betraut worden, um sie für die Anerkennung Wilhelms von Holland zu gewinnen.[21] Mit den deutschen Thronverhältnissen mag er also nicht weniger wie mit den Ideen Innozenz' vertraut gewesen sein.

Urban erkannte mit klarem Blick die Gefahr in Italien. Darnach orientierte er seine Politik. Selbst ein Franzose von Geburt, griff er auf einen Plan zurück, den schon Innozenz IV. gehegt hatte. Gleich nach seinem Amtsantritt begann er die Verhandlungen mit dem französischen Hofe.[22] Karl von Anjou sollte der Retter der Kirche werden. So ist Urban recht eigentlich der Organisator des erfolgreichen Widerstandes gegen die Staufer geworden. Mit neuen Mitteln suchte das Papsttum zu seinem alten Ziel zu gelangen, der Lösung aus der tödlichen Umschlingung von Nord und Süd.

In der deutschen Thronfrage bedingte der Systemwechsel Urbans hinsichtlich der sizilischen Angelegenheit eine ganz andere Stellungnahme. Der Bruch mit der Politik Alexanders, die Lösung von den englischen Interessen ließ ihn den Parteien ganz unbefangen gegenübertreten. Damit aber war zugleich die bedeutsame Möglichkeit gegeben, hier wieder die hierarchische Idee in ihrer reinen Form zur Geltung zu bringen.

Urban, der auch in seiner inneren Kirchenpolitik erfüllt war von der überragenden Bedeutung der päpstlichen Gewalt,[23] hat es verstanden, dem Thronstreit die Form eines Prozesses zu geben, in dem das Papsttum als alleiniger und endgültiger Richter über

18. Ebd. S. 519: . . . tutum medium eligentes responsum ad petita suspendimus.

19. Ebd. S. 518: . . . de regni iure, quod imperialem conszendendi celsitudinem g r a d u m p o n i t, prius inter disceptantes esset dirimenda contentio, quam competitionis palma unius voto cum alterius scrupulo referenda.

20. Vgl. Sievert, das Vorleben Urbans IV., 20 ff.

21. B. F. 8325; vgl. Sievert a. a. O. II, 4 f. und Bloch a. a. O. 235.

22. B. F. 9324; vgl. Hampe, Urban IV. und Manfred 17 ff.

23. Hauck a. a. O. 38 f.



den Parteien stand. Wie einst Innozenz IV. die Forderung aufgestellt hatte: Rechtmäßigkeit der Wahl und Eignung der Persönlichkeit müssen geprüft werden, darnach wird die Entscheidung gefällt.

In den ersten beiden Jahren der Regierung Urbans ruhte der Prozeß vor der Kurie, sicherlich infolge der italienischen Politik. Wohl hatten sich beide Kandidaten gleich an den Papst gewandt, aber beide erhielten eine runde Zurückweisung. Die Entscheidung der Sache sei auf dem Rechtswege zu suchen.[24] Und keinesfalls könne ein solches Verfahren eröffnet werden, solange beide Parteien sich dem päpstlichen Gericht nicht unterwerfen wollten.[25] Wir haben bereits gesehen, wie Urban es verstanden hat, Richard wie Alfons im Laufe des Jahres 1263 zur Anerkennung dieses Gerichtes zu zwingen.[26]

Hand in Hand damit ging die völlige Gleichstellung der Parteien.[27] War also die Fragestellung in der Tat nun wieder durchaus die durch das kanonische Recht vorgeschriebene, wessen Person geeigneter, wessen Wahl die rechtmäßige sei,[28] so konnte die Kölner Krönung kaum mehr zu Richards Gunsten hervorgehoben werden.[29] Urban IV. hat diese Anschauung scharf formuliert. Er entzog Richard die durch Alexander geschaffene Anrede „coronatus". Denn nicht die Krönung, sondern die rechtmäßige Wahl — die Rechtmäßigkeit entschied natürlich der Papst — verleihe das Recht;[30] somit habe nur der Elektentitel Berechtigung. Diesen will der Papst von nun an beiden geben, bis die Entscheidung gefallen ist.[31]

Allein der frühe Tod (Oktober 1264) hat den Papst ge-

---

24. An Heinrich von England April 1262: Et licet . . . pro parte multa similiter fuissent proposita, que dictum negocium contingebant, tamen i u r i s d i s c u s s i o n i relinquimus, quod determinari non poterat indiscussum (H a m p e, Ungedr. Briefe z. Gesch. Kg. Richards. N. Archiv XXX, 689).

25. Epp. III 481 Nr. 517: . . . se nolle in hoc ipsius sedis subire iudicium . . .

26. S. oben S. 50.

27. Epp. III 541 Nr. 558: nec debet status pendentis negotii cum alterutrius partis preiudicio immutari.

28. Ebd. 550 Nr. 561: Der Titel mache für die Rechtsfrage nichts aus, donec de ipsius iuris meritis finaliter pateat et doceatur aperte, in cuius persona e l e c t i d e s c r i p t i o cum e l e c t i o n i s v e r i t a t e concurrat. — So verlangte es auch das kanonische Recht, vgl. unten Beilage I.

29. Vgl. die kanonistischen Belege über die Wertung der Weihe oben Kap. II 2, Anm. 21.

30. Epp. III 550 Nr. 561: . . . electionis, ex qua si tamen sit legitima, ius solet acquiri.

31. Ebd. 541 Nr. 558.



hindert, sein Werk zu krönen. Seine Bedeutung liegt also nicht nur in der weltgeschichtlichen Wendung der päpstlichen Politik in die französische Richtung, sondern auch darin, daß er dem päpstlichen Machtanspruch noch einmal wieder die ursprüngliche Fassung gab, wie Innozenz IV. sie aufgestellt hatte. Das ist für die Entwicklung der hierarchischen Idee bis zu Bonifaz VIII. hin nicht ohne Bedeutung geblieben.

Clemens IV. war ebenfalls Franzose. Urban hatte noch selbst den als hingebungsvollen Diener der Kirche wie als gewiegten Staatsmann und Juristen gleich bekannten Mann zum Kardinal gemacht.[32] So konnte der Wechsel der Personen diesmal keinen Wechsel der Politik bedeuten.

Auch mit Karl von Anjou seit langem vertraut, vollendete der neue Papst in kurzer Zeit das Werk Urbans. Karl wurde endgültig mit Sizilien belehnt (Juni 1265).[33] Wir wissen, daß er kaum in Jahresfrist die ihm gestellte Aufgabe, Manfred zu vernichten, glänzend gelöst hat.[34]

Der letzte Papst war auch in der Thronfrage Clemens' Vorbild. Je länger die Entscheidung herausgeschoben war, desto schwieriger war die Lage der Kurie geworden. Dieser Verschleppung war es nicht zuletzt zu danken, daß die staufische Partei, deren Spuren wir bei der Wahl von 1257 vergeblich suchten, wieder ihr Haupt erhoben hatte.

Schon unter Urban IV. war in Deutschland der Plan aufgetaucht, dem jungen Konradin durch eine Neuwahl die Krone zu verschaffen. Der Gegnerschaft Ottokars von Böhmen und dem energischen Wahlverbot des Papstes war dieser Gedanke unterlegen.[35] Mit ungleich größerer Werbekraft trat er während der dreimonatlichen Sedisvakanz wieder in Erscheinung.[36] Nach Manfreds Ende vollends zählten auch die gesamten Ghibellinen Italiens zu Konradins Anhang.

Die Lage der Kurie gestaltete sich schwieriger denn je: die augenblickliche Gefahr war noch nicht beschworen, eine neue bereits im Anzuge. Da bedurfte es einer energischen Zusammenfassung aller Machtmittel, die dem Papste zu Gebote standen, und zugleich des Beweises ihrer Wirksamkeit vor aller Welt.

Clemens IV. hat nichts unversucht gelassen. Die politische

32. Vgl. Maubach a. a. O. 91 ff. und Heidemann, Clemens IV. 83 ff.

33. B. F. 9537 a, 9601.

34. Vgl. die Darstellung der letzten Kämpfe Manfreds bei Bergmann, König Manfred von Sizilien, Heidelberger Abhandlungen Heft 23 (1909).

35. Epp. III 486—8 Nr. 520/1.

36. Vgl. Hampe, Konradin 55 ff.



Notlage des Papsttums hat ihn zu einer weit schärferen Betonung des päpstlichen Machtgedankens geführt, als dies bei seinen Vorgängern der Fall war. Dahin gehört der Versuch gleich am Beginn seines Pontifikats, den Thronstreit auf einem andern Wege zu beenden. Richard war damals gefangen in England, gegen Alfons hat der Papst seine Abneigung überhaupt nie verhehlt. Das führte ihn damals, zurückgreifend auf die Gedanken Innozenz' IV. zu dem Plan, durch päpstliche Provision einen geeigneten dritten Herrscher zur Krone zu berufen.[37] Bei einem Versuch, Alfons zu freiwilligem Rücktritt zu bewegen, hat er es deutlich ausgesprochen.[38] Später hat er auf deutsche Beschuldigungen hin zwar seine Absicht geleugnet, seine Berechtigung dazu aber doch auch nicht in Abrede gestellt.[39] Noch 1267 dachte er zweifellos daran, die Thronfrage auf diese Weise zu lösen. Er hat, um den Rücktritt Alfons' zu erzwingen, sich nicht gescheut, wieder dem Vorbild Innozenz' IV. und Alexanders IV. zu folgen und die Aachener Krönung Alfons gegenüber als unumgänglich notwendig hinzustellen,[40] ohne aber auf der anderen Seite an eine Approbation Richards zu denken.

Der drohenden Erhebung Konradins setzte er ein gleich scharfes Wahlverbot entgegen wie seine Vorgänger. Aber auch hier ging er in der Betonung des päpstlichen Rechtes über jene hinaus. Zum ersten Mal seit den Tagen Innozenz' IV. hören wir wieder die Ansicht ausgesprochen, die schon Albert Beham dem System seines Meisters entnommen hatte,[41] daß nämlich den Wählern im Falle des Ungehorsams das Wahlrecht entzogen werden könne.[42]

---

37. Ueber die prinzipielle Möglichkeit einer Provision vgl. Bloch a. a. O. 174 ff.

38. Martène II, 137 (Mai 1265): . . .nec agimus de adversario preferendo, . . . sed de tertio potius ad exaltationem fidei assumendo cum nostra, prout iuris est, providentia, quem timemus a principibus Alemannie contra deum in sedis apostolicae praeiudicium ipsiusque et adversarii contemptum non tam eligi quam intrudi. — Diese Befürchtung deutete schon Busson, Doppelwahl 51 auf Konradin.

39. Bodmann, Cod. ep. Rud. I 306, 1 a: . . . de persona nostra iuxta nostrum beneplacitum imperio providere, iure quod vobis super hoc competit enervato.

40. Clemens an Alfons 1267, Martène II 496; darin u. a. eine Zusammenstellung aus den Regesten Innozenz' III. über das Kölner Krönungsrecht. Am Schlusse deutet er seinen Plan wieder an: . . . cum dilatum diu negotium sic disponere intendamus, ut . . . finem possit accipere Deo gratum et necessarium toti mundo.

41. Bloch a. a. O. 150 ff.

42. Const. II 531 Nr. 406: . . . tam eos (sc. principes) quam posteritatem

Konradins Wahl kam in der Tat nicht zu stande; dafür aber traten seine italienisch-sizilischen Ansprüche immer deutlicher zu Tage.

In dieser Notlage kam Clemens folgerichtig zu einem weiteren Entschluß in der eingeschlagenen Richtung. In bewußter Anknüpfung an seine Vorgänger, Innozenz IV. und Alexander IV., stellte er sich wieder auf den Standpunkt, daß dem Papst, wenn ein Reichsherrscher fehle, das Reichsvikariat zustehe.[43] Hatte er schon im Juni 1267 Karl von Anjou zum „paciarius" in Tuscien bestellt,[44] so erfolgte nunmehr im Mai 1268 dessen Ernennung zum Generalvikar des Reiches in diesem Gebiet durch den Papst,[45] damit er auch hier im Namen eines — nach päpstlicher Anschauung maßgebenden — Rechtes die Sache der Kirche verteidige. Aber es lag doch noch ein schärferes Betonen päpstlicher Gewalt in seiner Begründung, die Berechtigung zu solcher Maßregel stehe ihm nicht nur „imperio vacante", sondern auch „imperio fluctuante" zu.

Wir sehen, Clemens IV. hat mit allen diesen Maßnahmen den strengen Rechtsstandpunkt Urbans weitergeführt, ja, er ist über ihn noch hinausgegangen, indem er neue Waffen der Rüstkammer eines Innozenz IV. entnahm. Und dieses Anknüpfen an die Ideen des großen Papstes ist, wie wir weiterhin feststellen werden, von weittragender Bedeutung geworden.[46]

---

eorum usque ad quartam generacionem iure eligendi Romanorum regem auctoritate privamus apostolica; vgl. auch Epp. III 666 Nr. 657.

43. Vgl. oben S. 10, Bloch a. a. O. 162 ff.

44. B. F. 9770, 9785.

45. B. F. 9900 (Const. II 534 Nr. 407). Vgl. B. F. 9791 (Martène II 499): Sane similia a nostris praedecessoribus facta legimus, quae non solum vacante imperio legitime possunt fieri, sed etiam fluctuante. Ferner Epp. III 672 Nr. 658: Tuscia, cuius ad nos tuitio pertinet, isto presertim tempore, quo Romanorum fluctuat imperium in incerto. — Selbstverständlich brauchte die Ernennung zum „vicarius" nicht den Zusatz, daß unter einem approbierten Herrscher das Amt niedergelegt werden müsse, wie dies bei dem außergewöhnlichen Amte des „paciarius" nötig war. Der Begriff „vicarius" schloß es in sich, daß das Amt nur bis zum Regierungsantritt des neuen Herrschers bestand; vgl. dazu Wilhelm, Das Aufkommen der Idee eines deutschen Erbreiches, M. I. Oe. G. Ergbd. VII 8, und Kern, Reichsgewalt etc., Hist. Zschr. (3. F.) Bd. 106, 73.

46. Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft, Leipziger Festrede 1910, S. 11 sagt: „Clemens hat seine Ansprüche aufgestellt, ohne sie im einzelnen zu begründen." Wir sehen aber bei Clemens die bewußte Anknüpfung an die Ideen Innozenz' IV. und somit schon die Ueberleitung auf das Vorgehen Gregors X. und seiner Nachfolger. Die Begründung des Vorgehens war für sie alle durch Innozenz IV. gegeben.

Es ist Clemens nicht mehr vergönnt gewesen, die Thronfrage endgültig zu lösen. Die zahlreichen schwierigen Aufgaben, die ihm entgegentraten, ließen ihn wohl Wege andeuten und betreten, aber nicht zu Ende gehen. Mit Recht ist auch betont worden, daß kein Papst je so den Parteiströmungen im Kardinalskollegium ausgesetzt war wie dieser.[47] Es gelang ihm nicht, Alfons zum Rücktritt zu bewegen und so seinen Provisionsgedanken mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Ebensowenig ließen es der Drang der äußeren Lage und jene Kardinalsparteien zu, in den immer aufs neue angesetzten Terminen den entscheidenden Schritt zu tun. Nur eben noch vor seinem Tode (November 1268) sah der Papst die Vernichtung des gefürchteten Staufers.

Immerhin muß eines festgehalten werden. Mag auch der Kampf um Italien es verhindert haben, daß das Papsttum mit seinem Machtspruch die Thronbesetzung regelte, — die hierarchische Idee ist unter den letzten drei Päpsten, seit der Doppelwahl von 1257, doch in einer ständigen Aufwärtsbewegung begriffen.

War praktisch außer der Niederzwingung der Staufer in Italien auch noch nichts erreicht, — die Ideen und mit ihnen der theoretische Anspruch wurden unvermindert hinübergeführt in eine Zeit, die ihrer Verwirklichung günstiger war.

---

47. Maubach a. a. O. 115, Hauck, K.-G. V 1, 43; vgl. Martène II, 407.

Viertes Kapitel.

Die Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg.

1. Gregor X. und die Neubesetzung des deutschen Thrones.

Der Geist innozentischer Gedanken ist über die Jahre mehrjähriger Sedisvakanz hinweg als kostbares Vermächtnis dem Manne zugefallen, der nach Innozenz IV. wieder als wahrhaft bedeutende Persönlichkeit den Stuhl Petri seit 1271 innegehabt hat. Wie Gregor X. sie verwertet und mit seinen eigenen Ideen verknüpft hat, dem nachzugehen, soll im folgenden versucht werden.

Daß Gregors Politik stets von dem Plane eines großen allgemeinen Kreuzzuges geleitet wurde, ist häufig betont worden.[1] Dieser Gesichtspunkt hat zweifellos auch die Auffassung des Papstes von seinem Verhältnis zum Imperium beeinflußt. Vertiefen sich einerseits bei Gregor die Machtgedanken Innozenz' IV. im Hinblick auf dies Ziel, so liegt auf der anderen Seite darin zugleich eine Reaktion begründet gegen jene immer wieder auftauchenden Möglichkeiten, das Band zwischen weltlicher und geistlicher Macht zu lockern.

Dem neuen Papst stand das Ideal einer Zusammenfassung der gesamten Christenheit zum Kampfe gegen die Ungläubigen vor Augen. Aber diese Einigung konnte Gregor sich nicht vorstellen ohne den mächtigen römischen Kaiser an der Spitze, der seit alters den Vogt der Kirche, das weltliche Schwert des Herrn darstellte.

Die letzten Päpste hatten mehr denn ein Jahrzehnt lang gewaltigste Aufgaben päpstlicher Machtentfaltung ohne einen Kaiser zu lösen vermocht. Fast sah es so aus, als brauchte die Kirche den Vertreter der universal-weltlichen Macht nicht mehr zur Erreichung ihrer Ziele.

Gregor X. ist auf dieser Bahn nicht weitergegangen. Wohl ist das Papsttum auch für ihn die höchste Macht, er selbst der Stellvertreter Gottes auf Erden.[2] Aber bei ihm sind doch impe-

1. Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg 144 u. a.

2. Mitt. aus d. Vatik. Archiven I 4 Nr. 3: Cum simus illius vicarii, qui se cogitationes pacis et non afflictiones cogitare testatur.



rium und sacerdotium innig miteinander verbunden.[3] Das Kaisertum bildet die weltliche Stütze des Papsttums, die dieses nicht entbehren kann. Andrerseits aber ist das Papsttum die geistliche Stütze für das weltliche Kaisertum. Zwar weist der Papst in der Tat damit dem sacerdotium als der geistigen Macht die höhere Stellung zu. Aber zugleich gibt er seiner Ueberzeugung von der hohen Aufgabe des Vertreters der weltlichen Macht Ausdruck.[4] Es ist das Amt des „advocatus" und „defensor" der Kirche, das ihm obliegt, dasselbe, das schon Innozenz III. in seiner berühmten Dekretale als unentbehrlich bezeichnet hatte.[5]

Damit ist die Frage wieder auf das System Innozenz' IV. eingestellt. Das Kaisertum ist ein mit hohen Aufgaben betrautes Amt. Nur der kann es vertreten, nur den kann der Papst seiner Auffassung von Kaisertum und Papsttum eingliedern, der sich bei der päpstlichen Prüfung — dem „examen sedis apostolicae"[6] — als würdig erweist. Wieder werden die bekannten Eigenschaften verlangt. Ein „katholischer Fürst muß der Vertreter der weltlichen Macht sein, Gott ergeben, wahrheitsliebend und ein Eiferer der Gerechtigkeit, der Kirche und ihren Vertretern wohlgesinnt und ein eifriger Förderer kirchlicher Freiheit."[7]

Wir sehen, auch Gregor X. lebt in der Gedankenwelt Innozenz' IV. Und doch ist er in der Nutzanwendung durchaus selbständig. Er steht in der Praxis auf völlig realem Boden und besitzt den klaren Blick für die Grenzen, die prinzipiellen Möglichkeiten entstehen können. Um sein Ideal, den universalen Kreuzzug, zu Stande zu bringen, bedarf es als Führers der Christenheit eines Kaisers, der sich allgemeinster Anerkennung erfreuen kann. In diesem Bestreben sucht Gregor alle die Gegensätze zu vereinigen, die bei einer Neuerhebung auftreten können. Eine übermäßig schroffe Betonung des päpstlichen Machtanspruches, eine unnötig scharfe Folgerung aus den grundsätzlichen Forderungen können diese Gegensätze nur noch vergrößern. Deshalb hält Gregor fest an der Bedeutung der deutschen Erhebung. Diese

3. Const. III 64, Nr. 27: . . . imperium et sacerdotium . . . principii coniungit identitas; vgl. die „specialis coniunctio" bei Innozenz IV., Bloch a. a. O. 157.

4. Ebd.: Curare itaque debent, curare summopere gubernantes imperia et regna regentes, . . . ut temporalia iis fulcimenta non subtrahant, a quibus spiritualiter fulciuntur.

5. Const. II 505 Nr. 398: Numquid . . . apostolica sedes advocato et defensore carebit . . .?

6. Dies „examen" betont Gregor: Const. III 582 Nr. 617.

7. Const. III 65, Nr. 77: . . . catholicum principem, Deo devotum, veritatis amicum, zelatorem iustitie, favorabilem ecclesiis ac personis ecclesiasticis et ecclesiastice libertatis sedulum promotorem; vgl. unten Beilage I.



muß erst in aller Förmlichkeit und Einmütigkeit vollzogen werden, der künftige Herrscher erst rex Alamanniae sein, bevor er die Kaiserkrone erlangen kann. Und darum muß auch die Krönung in Aachen vorher stattgefunden haben. Also auch der Krönungsanspruch des Kölner Erzbischofs wird geachtet und findet wieder seinen Platz in der papalen Anschauung.[8]

Gregor hat grundsätzlich nichts aufgegeben, aber auch nichts der weltlichen Auffassung Entgegengesetztes so zugespitzt, daß eine Einigung unmöglich geworden wäre.

Zweifellos war es nicht der Papst allein, der sich so bald mit jenen prinzipiellen Gedanken vertraut gemacht hatte. Gerade die lange Sedisvakanz vor seinem Pontifikat mag ein Beweis dafür sein, daß die Kardinäle hier nicht anders wie überhaupt seit den Tagen Innozenz' IV. immer wieder Vermittler der großen grundlegenden Gedanken geworden sind.[9]

Und doch muß dabei festgehalten werden, daß Gregor wohl in diesen geistigen Zusammenhängen von jenen abhängig gewesen sein mag, durchaus aber im Gegensatz zu seinen Vorgängern sich viel weniger dem rein politischen Einfluß der Kardinalsparteien unterstellt hat.[10] Sein Ziel stand ihm klar vor Augen. Der Wunsch, eine einmütige Erhebung zu Stande zu bringen, schrieb ihm seine Stellungnahme vor gegenüber den Plänen, die sich von den verschiedensten Seiten her auf die Kaiserkrone richteten. Dem muß nun zunächst in Kürze nachgegangen werden.

Der Tod Richards von Cornwallis (April 1272) hatte der Kurie die Möglichkeit längeren Hinhaltens genommen, nun mußte sie eine unzweideutige Stellung einnehmen. Aber es waren nicht die Ansprüche Alfons' allein, die übrig blieben. Das letzte Jahrzehnt hatte eine Fülle von Gegensätzen ausgelöst. Und die aus ihnen geborenen Parteien fühlten sich alle berufen, Kandidaturen für den Kaiserthron aufzustellen, um so die höchste weltliche Macht im Abendlande zu erringen. Mit ihnen allen mußte sich der Papst abfinden.

Zunächst hielt natürlich nun Alfons von Kastilien seine Zeit

8. Raynald, ann. eccl. 1274, § 50: . . . maxime quia cum consuetudo apud Germanos incommutabilis, ad decus ac diadema Imperii . . . pervenire aliquem non permittat, quem prius sollemniter corona regni Alemanniae non decorat. — Immerhin bleibt das Zugeständnis völlig im Rahmen der innozentischen Anschauung, indem nicht der rex Romanorum, sondern der rex Alemanniae in Aachen gekrönt werden soll.

9. Heinrich von Susa, der Kommentator aus Innozenz' IV. Kreise, lebte bis 1271!

10. Es ist schon wichtig, daß Gregor seit einem Jahrzehnt wieder der erste italienische Papst war.



für gekommen. Er wandte sich entsprechend seiner bisherigen Politik sofort an Gregor X. und verlangte nachdrücklich sofortige Ansetzung eines Termins zur Kaiserkrönung und Abstellung aller Neuerungen, die das Papsttum bezüglich des Reiches vorgenommen habe, insbesondere die Entsetzung Karls von Anjou vom tuscischen Reichsvikariat,[11] endlich die Verhinderung jeglicher Neuwahl.

Gregor ließ sich durch solche energische Sprache keineswegs einschüchtern. Das Kaisertum des in Deutschland lange vergessenen Kastiliers entsprach kaum der von ihm erwünschten einmütigen Erhebung. So gab er Alfons deutlich zu verstehen, daß sein Anrecht auf die Kaiserkrone durchaus nicht besser geworden sei.[12] Seine verschiedenen Forderungen wies er zurück mit dem Bemerken, daß vorläufig die Untersuchung durch den päpstlichen Stuhl überhaupt nicht beendet sei.[13] In Wirklichkeit war sein Entschluß, den für das päpstliche Ziel unbrauchbaren Fürsten fallen zu lassen, längst gefaßt. Nicht zuletzt war ja auch der Gegensatz zu Karl von Anjou zu befürchten, dessen Interessen sich mit denen Alfons' in Italien begegnen und erneute Kämpfe heraufbeschwören mußten. Allerdings scheute sich Gregor, die krasse Form der Reprobation zu wählen, vielmehr gelang es ihm erst allmählich nach unablässigen Verhandlungen und erst nach der Neuwahl, den Kastilier zu freiwilligem Verzicht zu bewegen.[14]

Eine für das Papsttum völlig unannehmbare Kandidatur drohte von Deutschland her. Dort hatten sich die Blicke der Staufischgesinnten auf Friedrich von Thüringen gelenkt, den Enkel Friedrichs II. Ihn hatten bald nach dem Untergange Konradins die ghibellinischen Städte durch Gesandte aufgefordert, das staufische Erbe in Italien und Sizilien anzutreten.[15] Seine Verlobung mit einer Tochter des mächtigen Böhmenkönigs[16] hatte ihm auch in Deutschland ein gewisses Ansehen verliehen. Bald knüpften begeisterte Staufenanhänger höhere Hoffnungen an den jungen Fürsten. In ihm sahen ihre Zukunftsträume den kommenden großen Kaiser. Ueber seine Person hatten sich Weissagungen

11. Const. III 582, Nr. 617.

12. Ebd.: iuri tuo nihil ex dicti Richardi obitu accrevisse. Vgl. auch d. Brief oben Anm. 8.

13. Ebd.: quomodo enim dum de iure, quod in Imperio tibi asseris acquisitum, pendet examen, procedere iuste potest illa petitio?

14. Vgl. im einzelnen Ficker, M. I. Oe. G. IV, 25 ff. und Otto, ebd. XVI 128 ff.; Böhmer-Redlich, reg. imp. VI, 1, 413.

15. B. F. 12067 a; vgl. Redlich, R. v. H. 146 ff.

16. Ein Brief Heinrichs von Isernia: Hampe, Beiträge 115, Nr. 11.

verbreitet, die ihn bald als den Vorläufer des Antichrist schmähten, bald als den Nachfolger Friedrichs II. priesen.[17]

Für die Kurie stand fest, daß ein Abkömmling des staufischen Geschlechts immer wieder die Vereinigung des Reiches mit Sizilien anstreben würde. Gregor hat seine Abneigung gegen Friedrich den Freidigen gelegentlich offen ausgesprochen. In einem Genueser Gesandschaftsbericht vom Anfang des Jahres 1273[18] erzählten die Gesandten, daß sie an der Kurie gehört hätten, die römische Kirche wolle einen Herrscher gewählt wissen außer Friedrich von Staufen oder einem Exkommunizierten.

Der natürliche Gegner aller staufischen Ansprüche war Karl von Anjou. Seine Stellung als König von Sizilien und Generalvicar in Tuscien mußte ihn in Gegensatz bringen zu dem Kaisertum eines Staufers, wie zu jedem, der seine Stellung in Italien hätte beeinträchtigen können.

Daher war er auch von vornherein ein entschiedener Gegner Alfons' von Kastilien. Für ihn kam es darauf an, die Abtrennung Italiens von der Verwaltung des Reiches, wie sie die Päpste des Interregnum in gewisser Weise bereits durchzusetzen vermocht hatten, zu erhalten. Zugleich war ihm damit auch der Weg für die Zukunft gezeigt. War nun einmal der Zusammenhang Italiens, das stets als das eigentliche Kaiserland gegolten hatte, mit Deutschland in den letzten Jahren immer lockerer geworden, so war es nur ein weiterer Schritt in dieser Entwicklung, wenn auch die kaiserliche Herrschaft nicht mehr an die deutsche Krone geknüpft wurde. In der Tat waren der Kurie solche Gedanken nicht fremd.[19] Die Theorie der „provisio per sedem apostolicam" war in ihrer vollen Durchführung nicht an den engeren Kreis der Fürsten Deutschlands gebunden.

Es scheint, daß Karl nur an diesen Weg gedacht hat oder von seinen Freunden im Kardinalskollegium darauf hingewiesen ist in dem Bewußtsein, daß die Wahl der deutschen Fürsten doch nie eine Entscheidung zu seinen Gunsten ergeben würde.[20] Er selbst konnte sich allerdings gemäß den Vertragsbedingungen, unter denen ihm Sizilien verliehen war, nicht um die Krone bewerben. So kam er auf den Gedanken, seinen Neffen Philipp von Frankreich der Kurie als geeigneten Kandidaten zu empfehlen. Karls Einfluß dort war in der Tat nicht zu unterschätzen. Eine Reihe bedeutender Kardinäle stand auf seiner Seite,[21] überhaupt

17. Vgl. Busson, Friedrich der Freidige etc. in d. Aufsätzen f. Waitz S. 234 f.; Hampe a. a. O. Nr. 5; Grauert, Hist. Jahrb. XI 112 ff.

18. Veröffentlicht von Breßlau in M. I. Oe. G. XV 59 ff.

19. Vgl. Bloch a. a. O. 152.

20. Aehnlich Grauert a. a. O. 202.

21. Vgl. Sternfeldt, Kardinal Johann Gaëtan Orsini 207.



hatte ja im letzten Jahrzehnt die französische Richtung das Papsttum hervorragend beeinflußt. Und die Vorteile der französischen Kandidatur für den Papst, die man bei der seit 1272/3 einsetzenden Agitation an der Kurie vorstellte, waren nicht zu unterschätzen. Das Anerbieten eines Kreuzzuges mußte auch Gregor verlockend erscheinen.[22]

Sicherlich platzten die Gegensätze im Kardinalskollegium auch bei dieser Frage wieder heftig aufeinander. Aber dem neuen Papste konnte das Abschwenken von der Politik seiner französischen Vorgänger nicht allzu schwer werden. Hatte doch auch noch Clemens IV. bekennen müssen, welche Gefahr in Karl der Kurie heraufbeschworen war, und dieselben Kardinäle, die schon ihn darauf aufmerksam gemacht hatten,[23] werden auch bei Gregor eine Wirkung nicht verfehlt haben. Denn in der Tat mußte ein französisches Kaisertum Karls Stellung in Italien, die jetzt schon eine Umklammerung des Papsttums bedeutete, zu einer übermächtigen machen. Außerdem fiel für Gregor immer wieder ins Gewicht, daß mit den deutschen Wahlfürsten hierüber niemals eine Einigung zu erzielen wäre.[24]

Dieser Gesichtspunkt tritt auch in der Ablehnung hervor, die die Kurie den Gesandten Philipps in höflicher Form aussprach. Gregor verwies auf den einzigen Weg zur Krone, der ihm aussichtsreich alle Gegensätze überwinden zu können schien, auf die deutsche Wahl. Wenigstens können die Worte des Papstes kaum anders gedeutet werden, wenn er am Schluß seiner Antwort sagt: „wenn Philipps Bewerbung glücke, so wolle er ihm mit Rat und Tat beistehen.“[25]

Inzwischen trat noch ein weiterer Bewerber hervor. Die verschlagene Politik Ottokars von Böhmen, die uns ihn im Laufe der sechziger Jahre bald als Anhänger Richards, bald als Stifter verwandtschaftlicher Beziehungen mit einem Staufer, bald als ergebenen Diener der Kirche finden ließ, zeigte ihr wahres Ziel. Nun, da es nach dem Tode Richards mit einer Neuerhebung Ernst wurde, gedachte er selbst sich die Krone des Reiches zu verschaffen.[26] Freilich, auch er durfte sich, wie Karl von Anjou,

---

22. Vgl. die ausführliche Darstellung der Verhandlungen bei Heller, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen 27 f. und Kern, Französische Ausdehnungspolitik 71; dort weitere Literatur.

23. Z. B. der Kardinal Matth. Orsini; vgl. Maubach a. a. O. 121, 125.

24. Vgl. Walter, Politik der Kurie unter Gregor X. 63, Redlich, R. v. H. 153.

25. Const. III 587, Nr. 618, Abs. 3.

26. Quellen für Ottokars Kaiserhoffnungen sind u. a. die Stilübungen Heinrichs von Isernia. Vgl. dazu Breßlau a. a. O. Eine Aufzählung mit neuen Stücken gab zuletzt Hampe, Beiträge 131, Anm. 1.



von einer Wahl durch die deutschen Fürsten wenig versprechen. Aber sein Verhältnis zur Kurie war ausgezeichnet, und er mochte begründete Aussicht haben als Bewerber für den Fall, daß der Papst endlich dem Reiche mit einem Herrscher providieren würde.

In der Tat hier war wirklich der der Kurie ergebene Mann, der zugleich einer der mächtigsten Fürsten des Reiches war. Das Eheversprechen seiner Tochter mit Friedrich von Thüringen hatte er wieder gelöst, sein Verhältnis zu Karl von Anjou war einwandfrei.[27] Gregor schien ihm nicht abgeneigt zu sein. Der erwähnte Gesandschaftsbericht der Genueser vom Frühjahr 1273 bringt die weitere Nachricht: „Die böhmischen Gesandten seien vergnügt von der Kurie abgereist, und einer von ihnen habe geäußert, es mißfalle der Kirche nicht, wenn Ottokar von den Fürsten des Reiches zum König gewählt würde."[28]

Wir gewinnen für unsere Erkenntnis aus diesem Berichte zweierlei, einmal die günstige Stimmung Gregors Ottokar gegenüber, dann aber wiederum, daß Gregor — wohl entgegen den Hoffnungen Ottokars — auch hier wie bei Philipp auf die deutsche Wahl hinwies. Vielleicht hat Gregor gehofft, daß Ottokar aus ihr hervorgehen würde. Jedenfalls — sein Standpunkt war unverändert der: eine wirkliche Einheit, wie er sie erstrebte, war nur durchzusetzen bei einer einmütigen Erhebung durch die deutschen Fürsten.

Noch ein anderes Motiv mag den Papst auf diesen Weg geleitet haben, so fest an der deutschen Erhebung zu halten. Vielleicht schien es ihm, gerade um den überkommenen Machtanspruch zu wahren, klug, das Wahlrecht der Fürsten nicht anzutasten. Wo war die Gewähr, daß eine so ungewöhnliche Maßnahme wie die Provision nicht den hartnäckigsten Widerstand hervorrufen und so alles bisher Erreichte in Frage stellen konnte? Wurde ein Herrscher in Deutschland einmütig gewählt, war immer noch Raum genug, die Ansprüche des Papsttums ganz im Sinne Innozenz' IV. durchzusetzen, und der Erfolg, als der Gesamtheit und nicht einzelnen Personen gegenüber errungen, umso nachhaltiger. Der tatsächliche Ausgang hat dem Papste Recht gegeben.

Sein Ziel zu erreichen, fand Gregor X. den Weg wieder in dem System, das Innozenz IV. sich in seiner Auffassung vom Beamtentum des Kaisers anschließend an das kanonische Recht aufgebaut hatte. Dort hieß es von der Besetzung jedes bischöflichen Amtes, daß, wenn die Wähler ihre Schuldigkeit nicht täten, das Wahlrecht an den nächst Höheren devolvierte.[29] Inno-

27. Vgl. Redlich, R. v. H. 150.
28. Breßlau a. a. O.
29. Cap. 41 X I, 6: . . . si electio celebrata non fuerit, . . . ipsa eligendi

zenz IV. hatte diese Anschauung auch auf das Amt des „advocatus ecclesiae", des Kaisers, übertragen.[30] Das Recht der Devolution wurde eine Folge des Provisionsanspruches überhaupt.

Gregor X. waren sicherlich auch die Provisionspläne seines unmittelbaren Vorgängers, Clemens IV., bekannt. Aber dem Reiche mit einem Herrscher selbst zu providieren, schien ihm in Hinblick auf seine Absichten nicht angebracht. So entnahm er jenem Gedanken nur das Mittel, eine einmütige Wahl von den Fürsten zu erzwingen. Er vermied es in diesem Sinne sogar, eine bestimmte Persönlichkeit zu empfehlen, wie Innozenz IV. es bei Heinrich Raspe, Alexander IV. bei Alfons mit mehr oder weniger zweifelhaftem Erfolge hinsichtlich ihrer allgemeinen Anerkennung getan hatten.

Als in Deutschland die Einigung unter den Kurfürsten stockte, als in Italien der Gegensatz zwischen Spaniern und Franzosen, Alfons und Karl von Anjou, einen Kampf zu entfesseln drohte, da sandte der Papst im Einverständnis mit den Kardinälen Anfang August 1273 die Aufforderung an die deutschen Kurfürsten, dem Reiche binnen gesetzter Frist einen Herrscher zu geben, widrigenfalls er selber für ein Oberhaupt sorgen würde.[31]

In Deutschland verstand man den Papst sofort. Besonders die geistlichen Fürsten, die damals schon in Verbindung miteinander getreten waren, werden sich den drohenden Konsequenzen für den Fall des Ungehorsams nicht haben verschließen können. Wenige Wochen später war die Neuwahl vollzogen.

2. Die Wahlbewegung in Deutschland und die Kandidatur Rudolfs.

Den einzelnen Verhandlungen in Deutschland, die zur Erhebung Rudolfs von Habsburg führten, nachzugehen, liegt nicht im Rahmen dieser Untersuchung. Nur einige Momente bedürfen besonderer Hervorhebung.

---

potestas ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur, devolvatur. Dazu bemerkt Heinrich v. Susa in der Lectura (fol. 41 a): si capitulum eligere negligat, expressum est, quod ad proximo superiorem devolvitur hec potestas.

30. Ebd. fol. 62 b: Electoribus igitur neglegentibus imperatorem eligere, papa eliget.

31. BR. S. 3/4. Wichtigste Quelle: Ellenh. Chron. (SS. XVII, 122): Inito consilio precepit principibus Alemannie electoribus dumtaxat, ut de Romanorum rege, sicuti sua ab antiqua et approbata consuetudine intererat, providerent infra tempus eis ad hoc a domino papa Gregorio statutum; alias ipse de consensu cardinalium Romani imperii providere vellet desolationi; vgl. die Zusammenstellung der übrigen zahlreichen Belege bei von der Ropp, Wernher von Mainz 72, Anm. 3.



Die Seele der Wahlbewegung in Deutschland war Erzbischof Werner von Mainz. Derselbe Mann, der im Laufe der sechziger Jahre wiederholt versucht hatte, dem Staufer Konradin die Krone zu verschaffen, brachte die Wahl eines der Kurie genehmen Mannes zu Stande, nachdem er hatte erfahren müssen, daß das staufische Königtum gegenüber der Ueberlegenheit des Papsttums die Werbekraft verloren hatte.

Und doch läßt sich nicht leugnen, daß in seinen Maßnahmen etwas zu erkennen ist, was noch an die Zeit erinnert, da er selbständig und unabhängig vom Papsttum dem Reiche einen Herrscher zu geben gedachte. Er hatte das einzige wirkungsvolle Mittel erfaßt, das einem neuen König die Grundlage zu einem kraftvollen Sichdurchsetzen geben konnte, die einmütige Wahl. Das war ja der alte, urdeutsche Gedanke, der noch 1252 auf dem Braunschweiger Tage sich gegen die von Innozenz IV. mit Hilfe kanonistischer Rechtsgedanken gewissermaßen künstlich konstruierte Wahl Wilhelms durchgesetzt hatte. Und waren nicht auch die beiden, nur mit Hilfe der gleichen kanonistischen Rechtssätze zu begründenden Wahlen von 1257 in ihren Folgen kläglich gescheitert?

Eine einmütige Wahl! Das war es, was einen Erfolg in den weitesten Kreisen zu gewährleisten vermochte. Und wie ein Aufleuchten dieses alten Gedankens war es, als am 5. Februar 1273 die rheinischen und wetterauischen Städte in ihrem Landfriedensbündnis, genau wie einstmals die Städte 1256, erklärten, sie wollten eine einmütige Wahl, und gelobten, niemals einem zwiespältig gewählten König anzuhangen.[1] Im deutschen Bürgertum war der Gedanke noch lebendig, den zu verwirklichen Werner von Mainz eben in mühevoller Arbeit begonnen hatte.

Als der Wahlbefehl Gregors eintraf, waren die vier rheinischen Kurfürsten sich prinzipiell bereits einig. So begegnete sich trotz der Verschiedenheit der Motive in unverhofft günstiger Weise die Tätigkeit Werners mit dem Wunsche des Papstes. Zweifellos hat der Schritt Gregors die endgültige Einigung erheblich beschleunigt, vor allem aber doch den Beteiligten wieder nachdrücklich vor Augen geführt, daß die Kurie keineswegs gewillt war, in dieser Sache auf eine Mitwirkung zu verzichten. Das hat sicherlich dann auch die Auswahl der Persönlichkeit beeinflußt. Die zu vollziehende Wahl mußte auf jeden Fall auch für den Papst annehmbar sein.

Dies Bestreben, eine einmütige und dem Papst doch genehme Wahl zu bewerkstelligen, führte zur Kandidatur Rudolfs von Habsburg.

---

1. Const. III 9, Nr. 3; vgl. oben S. 12 f.



Es mögen mancherlei Gründe politischer und persönlicher Art gewesen sein, die auf ihn hinwiesen.[2] Sicherlich kam auch der Gedanke zur Geltung, daß Rudolf nicht aus den Reihen der großen Fürsten stammte, nicht mächtig genug, sich ganz aus eigenen Kräften durchzusetzen und so von vornherein auf die Fürsten angewiesen und zu Konzessionen gezwungen war. Nur so konnte es möglich sein, einen Ausgleich zu finden für alle die Gegensätze, die das Zwischenreich geschaffen hatte.

Einen Ausgleich zu finden zugleich auch mit der Macht, die recht eigentlich in der kaiserlosen Zeit Erbe der Universalherrschaft geworden war, dem Papsttum. Daß hier Zugeständnisse gemacht werden mußten, war klar. Sie konnten dem aus kleinen Verhältnissen plötzlich an die Spitze des Reiches berufenen Herrscher nicht allzu schwer fallen.

Und doch — in der Persönlichkeit Rudolfs lag auch etwas, was die Wahrung des Reichsgedankens und der nationalen Selbständigkeit garantieren konnte. Gehörte er doch seiner Vergangenheit nach der staufischen Partei an, hatte er doch darum einst den Bann auf sich genommen, als er Konradin nach Italien begleitete. Mochte er immerhin seinen Frieden mit der Kirche gemacht haben, mochte jeder Gegensatz zur Kurie in alle Ferne gerückt sein, die Tatkraft und Klugheit Rudolfs gab die Gewähr, daß er nicht als ein „rex clericorum", sondern in Wahrheit als ein deutscher König des Reiches walten würde.

So trägt die Kandidatur Rudolfs von Habsburg den Charakter des Kompromisses. Sie vereinigt — ein Erbe des Interregnum — die Gegensätze, die die vergangene Zeit mit gewaltigsten Kämpfen erfüllt hatten. Sie trägt trotz aller Rücksicht auf die Machtstellung der Fürsten fast staufisch-nationale Züge, aber der einst damit verbundene Gegensatz zum Papsttum ist zurückgetreten.

---

2. Vgl. Redlich, R. v . H. 160 ff.

Fünftes Kapitel.

Die Rechtsanschauungen bei der Erhebung Rudolfs von Habsburg.

In den Ausführungen des letzten Abschnittes ist im wesentlichen Bekanntes zusammengefaßt. Es galt, die bei der Neuwahl auftretenden Vorfragen sachlichen und persönlichen Inhalts nach zwei Gesichtspunkten zu prüfen: nach ihrer Stellung zur deutschen Erhebung und zum päpstlichen Machtanspruch. In der Erhebung Rudolfs von Habsburg werden nunmehr die Ausstrahlungen aller Ideen und politischen Bestrebungen der letzten Jahrzehnte gleichsam in einem Brennpunkte zusammengefaßt.

In der Tat darf die erste Erhebung nach einer über anderthalb Jahrzehnte währenden Vakanz besonderes Interesse beanspruchen. Denn hier mußte ja alles, was an Ansprüchen und Anschauungen hinsichtlich der Besetzung des deutschen Thrones, ungehemmter als je gerade während des Zwischenreichs, sich gebildet hatte, in irgend einer Weise zum Ausdruck kommen. Wie bei Rudolfs Erhebung die Gegensätze der Rechtsanschauungen ausgetragen sind, soll nunmehr im einzelnen untersucht werden.

1. Das Kurfürstenkolleg.

Das Weistum in der Bulle „Qui celum" hatte die Siebenzahl der Kurfürsten zum ersten Male ausgesprochen. Während die Mindestforderung, die 1252 in Braunschweig erhoben war, die Stimme des Böhmenkönigs noch nicht für notwendig erachtete, brachte das schlaue Doppelspiel Ottokars 1257 es zuwege, daß auch seine Stimme von beiden Parteien mitgezählt wurde. So kam die Siebenzahl in das bedeutsame Weistum. Bei der Wahl Rudolfs wurde sie als feststehend angenommen. Der ausgesprochene Wille, eine von allen Sieben vollzogene Wahl zu erwirken, führte freilich zur Ausschließung des Böhmen, mit dessen Zustimmung zur Wahl des Habsburgers, wie wir sahen, auf keinen Fall zu rechnen war. An seine Stelle trat Herzog Heinrich von Bayern, der Bruder des Pfalzgrafen. Dieser hatte bei der Wahl

Richards sein formell berechtigtes, aber nicht mehr unbedingt notwendiges Konsensrecht ausgeübt.[1] Auf diese Tatsache begründete man 1273 rechtlich seine Einbeziehung in die als feststehend angenommene Siebenzahl. Später ist dann bekanntlich die böhmische Stimme doch endgültig als siebente anerkannt worden (1290).

2. Die Wahlanschauung.

1252 auf dem Braunschweiger Reichstage war im bewußten Gegensatz zur Auffassung Innozenz' IV. der genossenschaftliche Gedanke bei der Wahl betont und die Forderung der Einmütigkeit für die rechtmäßige Wahl erhoben worden. 1257 führte die Notwendigkeit, mit geringerer Stimmenzahl vollzogene Wahlen rechtfertigen zu müssen, zu der Auffassung des Wählerkollegs als einer Korporation und demnach zur Annahme kanonistischer Grundsätze in dem Sinne, wie sie Innozenz IV. gefordert hatte und auf die Wahl Wilhelms von Holland angewandt wissen wollte. 1273 stand als Tatsache fest, daß jene so vollzogenen Wahlen des Jahres 1257 in ihren Folgen gescheitert waren und das Zwischenreich herbeigeführt hatten. Die der deutschen Anschauung völlig wesensfremde korporative Auffassung hatte dem Reiche keinen anerkannten Herrscher zu geben vermocht. So war es grundsätzlich eine Erneuerung der theoretischen Forderung von 1252, wenn die rheinischen Städte, wie wir hörten, wieder die Forderung einer einmütigen Wahl erhoben. Sie wurde 1273 zur politischen Forderung, weil Männer von der Einsicht Werners von Mainz nur von der einmütigen Wahl sich einen praktischen Erfolg versprachen. Der Grundgedanke von 1252 erlebte also im Zwange äußerer Umstände 1273 eine Wiedergeburt derart, daß man sogar willkürlich die feststehende Siebenzahl der Wähler herstellte. Andererseits wurde die Einmütigkeit der Wähler sicher nicht wie 1252 als prinzipielle Notwendigkeit hingestellt, sondern auch die Möglichkeit offen gelassen, daß eine Wahl von der Majorität der Wähler vollzogen werden könne. Schon die Abmachungen der vier rheinischen Kurfürsten vor der Wahl deuteten diesen Gedanken an.[2] Unter Rudolf ist das Prinzip der Majorität schließlich ausdrücklich anerkannt worden.[3]

---

1. Vgl. hierüber auch oben Kap. II 1, Anm. 2 und dort angeführte Literatur.

2. Const. III 11, Nr. 5.

3. Ebd. 115, Nr. 121 (Krammer, Quellen II, 15): . . . quousque Romano imperio de principe sit provisum per eos vel maiorem partem eorum, ad quos provisio huiusmodi noscitur pertinere . . .; vgl. Zeumer, Die Goldene Bulle Karls IV., 19.

Es fragt sich noch, ob dies Majoritätsprinzip im kanonistischen Sinne auf das Kollegium als Korporation angewandt werden sollte, also in dem Sinne, wie wir es bei Alfons' Wahl als einen neuen, der deutschen Anschauung fremden Gedanken auftauchen sahen. Ganz abgesehen davon, daß von einer Verknüpfung der sanioritas mit der Majorität, dem Charakteristikum der kanonischen Auffassung, jetzt keine Rede mehr ist, so erscheint auch schon die Einsetzung der bayerischen für die böhmische Kurstimme für die Abwendung von den Grundsätzen der Wahl Alfons' bezeichnend. Hätte man an der korporativen Idee festgehalten, so wäre wohl ein Weg gewesen, die Wahl auch mit sechs Stimmen zu vollziehen, indem das Gesamtwahlrecht bei Abwesenheit des Böhmen auf die übrigen Wähler übergehen konnte. Aber von dem Prinzip der Einheit von Ort und Zeit ist 1273 keine Spur mehr. Das Wahlrecht wurde tatsächlich im alten genossenschaftlichen Sinne nicht als dem Kollegium als Korporation zustehend, sondern mit der einzelnen Person verknüpft gedacht. Nicht um die major pars presentium handelte es sich, sondern um die Majorität aller sieben Kurfürsten. Der deutlichste Beleg hierfür ist, daß diese Anschauung in dem zeitgenössischen kaiserlichen Landrechtsbuch, dem Schwabenspiegel, zum Ausdruck kam. Dort wurde festgelegt, daß erst vier Stimmen die Majorität bildeten.[4]

So tritt unter Rudolf eine deutlich erkennbare Reaktion gegen die kanonischen Wahlen von 1257 zu Gunsten der älteren deutschen Auffassung in Erscheinung.

3. Der Hergang bei der Wahl.

Für den Hergang bei der Wahl Rudolfs sind wir vorzüglich unterrichtet. Rudolf selbst gibt den authentischen Bericht in der Urkunde vom 15. Mai 1275, in der er den Ausschluß Ottokars von der Wahl darlegte.

Es heißt dort, daß alle Wähler auf den Pfalzgrafen Ludwig ein Kompromiß geschlossen hätten, und dieser darauf in seinem und aller andern Kurfürsten Namen und Auftrage Rudolf feierlich zum römischen König erwählt hätte.[5] Die kurze Darlegung

---

4. Krammer, Quellen 13: Darumbe ist der fursten ungerade gesetzet, ob dri an einen gevallen und vier an den andern, daz die dri den vierr volgen suln,und also sol ie diu minner (menge) der merren volgen. Vgl. über die Weiterentwicklung des Majoritätsprinzipes in dieser Form bis zur Goldenen Bulle: Zeumer a. a. O. 20 ff.

5. Const. III 72, Nr. 83: in dictum L. comitem Palatinum nostrum filium una cum aliis principibus omnibus concorditer exstitit compromissum. Qui commissum huiusmodi in se recipiens suo et dicti H. ducis, fratris sui, ac



Rudolfs wird aufs beste ergänzt durch die Berichte zweier Quellen, in denen auch zunächst die Beauftragung des Pfälzers und dann die von ihm ausgesprochene Wahlformel angegeben wird.[6] Darnach gliederte sich der Wahlvorgang folgendermaßen:

a) Die Kurfürsten einigten sich in gemeinsamer Beratung auf Rudolf.

b) Ludwig von der Pfalz wurde beauftragt, die feierliche Wahl vorzunehmen.

c) Der Pfalzgraf wählte unter Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit Rudolf zum rex Romanorum et imperator futurus.[7]

Wir finden also auch für die Wahl von 1273 denselben äußeren Hergang, wie für die beiden Wahlen des Jahres 1257. Dort entstand die Form nach dem Muster der kirchlichen „electio per unum" im engen Zusammenhang mit der Anschauung überhaupt, um den korporativen Gedanken der einheitlichen Wahl hervortreten zu lassen. 1273 wurde die „electio per unum" in ihrer äußeren Form übernommen, brachte nunmehr aber nicht mehr die Einheitlichkeit der Wahl, sondern die Einmütigkeit der Wähler zum Ausdruck.

Was nun ihre bewußte Uebernahme von 1257 her betrifft, so ist es außerordentlich wahrscheinlich, daß hier das persönliche Moment die entscheidende Rolle spielte. Der Pfalzgraf, der 1273 die electio vollzog, war fast der einzige von den Anwesenden, der schon 1257 an der Wahl Richards teilgenommen hatte und die damals gewählte Form kannte. Allein diese Uebernahme erfolgte nicht mehr in dem kanonistischen Sinne der damaligen Erhebung. Dafür ist schon bezeichnend, daß der für die kirchliche Wahl notwendigen Bestandteile der publicatio und des consensus electi nirgends mehr Erwähnung getan wird.[8] Nur die Form fand hier und für die folgenden Wahlen bis zur Golde-

omnium principum, ius in electione habentium, auctoritate et nomine in Romanorum regem sollempniter nos elegit.

6. Joh. Victor. ed. Schneider, 216 (rec. A), 267 (rec. B); österr. Reimchronik, M. G. deutsche Chroniken V, 166.

7. Nach dem Schreiben der Fürsten (Krammer, Quellen II, 5) ist dies wahrscheinlich auch hier der Kürspruch gewesen; vgl. oben Kap. II 2, Anmerkung 2.

8. Die Bemerkung im persönl. Wahlbericht Rudolfs (Krammer, Quellen II, 8): accepcione nostra nichilominus importuna satis instancia postulata dürfte kaum als Konsensforderung gedeutet werden. 1257 sprach man ausdrücklich vom Konsens. Der Wahlbericht der Fürsten von 1273 enthält keine Spur davon. Uebrigens sind die Worte wörtlich aus der Vorlage, dem Wahlbericht Richards an den Papst, entnommen; s. unten Beilage I. Der consensus electi ist später nur noch im Bericht über die zweite Wahl Albrechts I. erwähnt (Krammer, Quellen II 32).




nen Bulle hin Aufnahme.[9] Konnte sie doch selbst bei einer durch Majorität vollzogenen Wahl der **Einmütigkeit** in wirkungsvoller Weise, gleichsam „mit einem Munde“,[10] Ausdruck verleihen.

4. Die Aachener Krönung.

Mit der Erhebung Richards von Cornwallis hatte Konrad von Hochstaden versucht, seinem Krönungsrecht in weitgehendstem Maße Geltung zu verschaffen. Er war in diesem Bestreben gescheitert. Ja, wie wir sahen, mußte er wahrscheinlich bereits bei der Krönung Richards sich mit der Opposition eines andern Wählers, des Erzbischofs von Mainz, abfinden. Dies veranlaßte ihn zu dem Versuch, die durch ihn zu vollziehende Aachener Krönung als integrierenden Bestandteil der Gesamterhebung später im Zusammengehen mit dem Papste zur Anerkennung zu bringen.

In der Tat mußte mit der Sicherung des Kurfürstentums die Aachener Krönung in ihrer Bedeutung herabgedrückt werden.[11] Die Tätigkeit der Kurfürsten trat in den Vordergrund. Sie konnten eine Bewertung der Krönung im Sinne Konrads von Hochstaden nicht mehr dulden.

Die Erhebung Rudolfs von Habsburg legt von diesem Gegensatz lebhaftes Zeugnis ab. In den beiden uns erhaltenen Berichten an den Papst über die Erhebung Rudolfs tritt ein bezeichnender Unterschied hervor, der seinen Ursprung darin findet, daß der eine Brief, der nur im Formular erhalten ist, von der Hand des Erzbischofs von Köln stammt, während der andere Bericht vom Erzbischof von Mainz ausgestellt ist.[12]

In dem Formular wird die Bedeutung der Aachener Handlung und das Recht des Kölner Erzbischofs nachdrücklich betont.[13] Demgegenüber legt das ausgefertigte Schreiben Werners von Mainz das Hauptgewicht auf die Thronsetzung durch die Gesamtheit der Wähler, während der Salbung, Weihe und Krö-

---

9. Vgl. Zeumer, Die Goldene Bulle 198 ff.

10. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II, 480.

11. Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französ. Königskrönung 107.

12. Der Unterschied der beiden Briefe (Krammer, Quellen II, 5 und 6) ist von Krammer, Kurfürstenkolleg 154 ff. aufgedeckt worden.

13. Const. III 17, Nr. 14 (Krammer, Quellen II 5): . . . apud Aquisgranum utpote sedem, que primum sublimacionis et glorie regie gradum ponit, . . . ubi . . a nobis Col. archiepiscopo, cuius interest regibus ab antiquo beneficium consecracionis impendere, fuit in sede magnifici Karoli coronatus et unctionis sacerrime oleo delibutus.

nung durch den Kölner nur beiläufig gedacht ist.[14] Offenbar ist 1273 die Opposition gegen den kölnischen Anspruch, die wir bereits bei Richards Krönung vermuteten, und die von Alfons' Wählern deutlich ausgesprochen war, wieder geltend gemacht.

Nach der Anschauung der Wähler sollte also der abschließende Einsetzungsakt nicht in der Tätigkeit des Kölners bestehen; vielmehr sollte die Krönung mit der Thronsetzung den Abschluß der Gesamterhebung durch die Wähler bilden.[15] Der Anspruch des Kölner Erzbischofs, mit seiner Krönung letzten Grundes dem Reiche den Herrscher zu geben, wurde also auch 1273 noch ganz im Sinne Konrads von Hochstaden und seines Weistums von Engelbert von Köln vertreten. Er wurde jedoch hier, wo der Gedanke der einmütigen Wahl aller Kurfürsten im Vordergrund stand, endgültig zurückgedrängt.

Diese Anschauung hat dann auch ihren Nachhall im Schwabenspiegel gefunden.[16]

5. Der Beginn der Herrschaft.

In engem Zusammenhange mit den bei der Krönung erörterten Punkten steht die Frage, ob 1273 die Wahl oder die Krönung als Ausgangspunkt der Herrschaft angesehen worden ist. Das Braunschweiger Weistum von 1252 hatte ausdrücklich die Wahl als Beginn der Herrschaft hingestellt. Konrad von Hochstaden betonte auf dem Franfurter Reichstage des gleichen Jahres bereits seine Krönung als Ausgangspunkt[17] und gab seiner Anschauung in seinem Weistum über die Erhebung des rex Romanorum entscheidenden Ausdruck.

Rudolf von Habsburg nannte sich nach erfolgter Wahl „in Romanorum regem electus". Den Titel „Romanorum rex semper

---

14. Const. III 18, Nr. 15 (Krammer, Quellen II 6 f.): Ibique per manus . . . E(ngelberti) Coloniensis archiepiscopi . . . inunctum et consecratum regalique dyademate coronatum in sede sublimavimus regie maiestatis. Also bezeichnenderweise wieder der Gegensatz Mainz-Köln, wie 1257!

15. Dies tritt auch hervor in dem Brief Ottokars an den Papst, Const. III 19, Nr. 16 (Krammer, Quellen II 7): principes Alemanie, quibus potestas est cesares eligendi, concorditer in quendam comitem . . . vota sua direxerunt et eundem . . sacri dyadematis insigniverunt maiestate.

16. Krammer, Quellen II 12: 118. . . . Swenne er gewihet wirt mit der willen, die in erwelt hant, — — 122. Alse der kinnig uf den stuol ze Ache gesetzet wirt mit dem merren teile der fursten, die in erwelet hant, ... Vgl. auch unten Anm. 25.

17. S. oben S. 7.



augustus“ führte er erst von der Krönung an. Aber seine Regierungsjahre zählte er, wenn auch nicht ausnahmslos, so doch überwiegend vom Wahltage an.[18] Und eine Reihe von Zeugnissen zeigen, daß Rudolf tatsächlich die Wahl als Herrschaftsbeginn ansah.[19] Es hat also zunächst fast den Anschein, als ob Rudolf die Anschauung der älteren Handschrift des Sachsenspiegels vertrat, die mit der Wahl schon das Amt, durch die Aachener Krönung nur den Namen dazu verleihen wollte.[20]

Indessen ihrer rechtlichen Bedeutung war die Krönung, bei der, wie wir sahen, die Tätigkeit der Wähler in der Thronsetzung nunmehr im Vordergrunde stand, doch nicht entkleidet. Dafür haben wir ein ausdrückliches Zeugnis. Rudolf selbst erhob gegen Ottokar auf dem Nürnberger Hoftage (Nov. 1274) den Vorwurf, er habe sein Lehen nicht innerhalb Jahr und Tag seit der Krönung in Aachen gemutet.[21] Daraus geht deutlich hervor, daß auch die Aachener Handlung neben der Namensgebung noch rechtlich bedeutsam war.

Aber die Krönung mit der Thronsetzung durch die Wähler wurde keinesfalls im Sinne der Anschauung Konrads von Hochstaden als Recht erzeugend, das Königtum schaffend angesehen, sondern vielmehr als das durch die Wahl erworbene Recht erweisend.[22] Sie begründete also die rechte Gewere, den faktischen und unwidersprochenen Besitz, der eine Voraussetzung für die Lehenserteilung war.[23]

So sind unter Rudolf Wahl und Krönung im Gegensatz zu der Anschauung des Braunschweiger Weistums und der älteren Handschrift des Sachsenspiegels, im Gegensatz aber auch zu dem Weistum der kölnischen Richtung in der Bulle „Qui celum“, nicht mehr in ein gegensätzliches, sondern einander bedingendes Verhältnis getreten, eine Folge davon, daß nunmehr die Wähler in gleicher Weise bei Wahl und Krönung den Ausschlag gaben.[24]

Wiederum spiegelt sich auch diese Anschauung im kaiserlichen Landrechtsbuch. Auch der Schwabenspiegel faßt Wahl

---

18. Vgl. B.R. S. 13.

19. Zusammengestellt bei Krammer, Kurfürstenkolleg 161 f.

20. Vgl. Bloch, a. a. O. 13 und 273 ff.

21. Const. III 60, Nr. 72, § 3.

22. Vgl. Schreuer a. a. O. 154 ff.

23. Daß für die Lehensmutung innerhalb Jahr und Tag, von der Krönung an gerechnet, hier noch das Frankfurter Weistum von 1252 maßgebend war, ist mit Krammer a. a. O. 160, Anm. 5 für nicht unwahrscheinlich zu halten.

24. Von einem inneren Widerspruch in der Bewertunug von Wahl und Krönung bei Rudolf, zu welchem Schluß Krammer a. a. O. 163 kommt, kann also nicht die Rede sein.

und Krönung als einheitlich in der Hand der Wähler liegende Handlung zusammen und folgert aus ihr königliche Gewalt und königlichen Namen.[25]

6. Der Geltungsbereich der verliehenen Herrschaft.

Es soll nunmehr noch die Frage aufgeworfen werden, auf welches Gebiet sich die Herrschaft Rudolfs nach seiner Erhebung erstreckte. Das Braunschweiger Weistum hatte dem rex Romanorum die Gewalt des imperator zugewiesen. In gleichen Weise betrachtete sich Richard ganz im Sinne der Hochstadenschen Theorie als herrschaftsberechtigt im imperium.[26] Demgegenüber stand die Anschauung Innozenz' IV., die, wie wir sahen, von seinen Nachfolgern konsequent festgehalten wurde. Sie sah den in Deutschland erhobenen König nur als Herrscher im Gebiet des regnum Alemanniae (Theotoniae) an; erst die päpstliche Approbation sollte ihm mit dem Titel rex Romanorum das imperium verleihen.[27]

Wie stand Rudolf zu dieser Frage? Die deutsche Anschauung der vorhergehenden Zeit überantwortete zweifellos mit der Erhebung in Deutschland dem rex Romanorum Herrscherrechte im ganzen Reich, also in Deutschland, Burgund und Italien.[28] Auch Rudolfs Auffassung wurde zweifellos zunächst ebenfalls von diesem Gedanken getragen. Seine Berechtigung zur Ausübung von kaiserlichen Rechten im Gebiete Deutschlands stand für ihn ohne weiteres fest.[29] Wenn er in seinem Schreiben an den Papst vom Februar 1274 den Besitz der Güter sacri imperii per Alemanniam betonte,[30] so lag darin gewiß ein Eingehen auf den Standpunkt des Papsttums, das diesen Besitz wiederholt als Vorbedingung zur Erlangung der kaiserlichen Würde aufgestellt hatte. Aber tatsächlich beschränkte Rudolf seine Herr-

25. Swenne er gewihet wirt mit der willen, die in erwelt hant, so hat er kiuniglichen gewalt unde namen.

26. S. oben S. 33 u. 39. Bei Alfons hatte die Uebernahme des imperium den Wahlbefehl Alexanders IV. zur Voraussetzung.

27. Vgl. oben S. 3, 8 f., 59. Kern, Reichsgewalt 84 ff. nimmt an, daß diese Anschauung „mit juristischer Bestimmtheit" erst von von Bonifaz VIII. formuliert ist. Es ist inzwischen von Bloch a. a. O. S. 184 ff., 206 ff. gezeigt worden, daß diese staatsrechtlichen Unterscheidungen schon in ihrem vollen Umfange bei Innozenz IV. vorliegen.

28. So auch Redlich, R. v. H. 710.

29. Schon am 25. Oktober 1273 legitimierte Rudolf die Söhne Reinhards von Hanau, B. R. 9. Zum Legitimationsrecht vgl. Bloch a. a. O. 164.

30. Const. III. 33, Nr. 34.

schaft keineswegs auf das engere Gebiet Deutschlands. Schon gelegentlich der Anordnungen zur Revindikation des Reichsgutes sprach er selbst von dem regnum Allemannie et totum nostrum imperium.[31] Und tatsächlich griff er in der Ausübung kaiserlicher Rechte bereits lange vor seiner Approbation auf den burgundisch-arelatischen Teil des Reiches über. Die Anschauungen in diesen Gebieten widersprachen freilich infolge der langen Reichsvakanz hier vielfach dem früheren Recht. Das Eigeninteresse dort lehnte eine Reichsgewalt möglichst lange ab und fand darin eine Stütze, daß man sich nur dem approbierten, später sogar nur dem im tatsächlichen Besitz der Macht befindlichen Herrscher fügen wollte.[32]

Indessen Tatsache ist, daß Rudolf bereits im Februar 1274 den Erzbischof von Besançon belehnte.[33] Und gerade in diesem Gebiet wird eine weitere Belehnung besonders auffallen, die geradezu in einem Gegensatz zum Papste stehen mußte. Karl von Anjou, der Schützling der Kurie, besaß hier von seiner ersten Gemahlin her als Reichslehen die Grafschaften Provence und Forcalquier. Diese verlieh Rudolf schon im Frühjahr 1274 der Königin Margareta von Frankreich, die deswegen mit Karl von Anjou im Streit gelegen hatte.[34]

Folgerichtig gebührte also Rudolf auch die Herrschaft in Italien bereits als dem rex Romanorum. Allein hier lag der engste Berührungspunkt mit den Interessen des Papsttums. Bevor wir auf

---

31. Februar 1274: Const. III. 29, Nr. 28.

32. Vgl. Kern a. a. O. 50 ff.

33. B. R. 99.

34. Ebd. 141. Man darf also nicht, wie Kern a. a. O. 87, behaupten, Rudolf habe nicht mehr das Staatsrecht der alten Kaiserzeit vertreten. Rudolfs Kürspruch lautete nach dem einen Wahldekret (Krammer, Quellen II 5) sehr wahrscheinlich: in regem Romanorum imperatorem futurum, genau wie bei Konrad IV. 1237 und Alfons 1257; vgl. Bloch a. a. O. 281 ff. Daß die Wahl ihrem rechtlichen Inhalt nach durchaus als Kaiserwahl aufgefaßt wurde, zeigt deutlich: Const. III 19, Nr. 16 (Quellen II, 7) . . . principes Alemannie, quibus potestas est cesares eligendi . . . und besonders ebd. 115, Nr. 121 (Quellen II 15) cum . . . comes palatinus Rheni . . . hoc insigne ius habeat ab antiquo, quod vacante imperio principatus, terras, possessiones et alia iura imperii custodire debeat et . . . conservare, quousque Romano imperio de principe sit provisum per eos vel maiorem partem eorum, ad quos provisio huiusmodi noscitur pertinere . . . Nur mit einer offenbaren Vergewaltigung der Quellen kann Krammer, Kurfürstenkolleg 163 zu der Behauptung kommen, die Idee der Kaiserwahl sei 1273 endgültig aufgegeben. Zu diesem Schluß zwingt ihn freilich seine eigene Hypothese der Begründung eines nur auf Deutschland beschränkten regnum Romanorum durch Konrad von Hochstaden.

Rudolfs Stellung zu diesem Problem eingehen, ist die Approbationsfrage selbst näher zu betrachten.

7. Die päpstliche Approbation.

Die päpstliche Approbationstheorie ist auch bei der Erhebung Rudolfs keineswegs als anerkanntes Reichsstaatsrecht zu bezeichnen.[35]

Das System Innozenz' IV., dem die Wahlen Heinrich Raspes, Wilhelms von Holland und letzten Grundes auch die Alfons' von Kastilien entsprangen, hatte lebhaften Widerspruch in dem aus den niedersächsischen Kreisen hervorgegangenen Braunschweiger Weistum gefunden. Auch Konrad von Hochstaden stand ihm — bis zu seiner Aussöhnung mit der Kurie wenigstens — entgegen. Auf Rudolf von Habsburg vereinigten sich die Stimmen der rheinischen Erzbischöfe wie der weltlichen Fürsten der niedersächsischen Lande. So ist auch hinsichtlich der Approbation anzunehmen, daß bei Rudolfs Erhebung die verschiedenen Auffassungen wieder zur Geltung kamen.

Die beiden erhaltenen Wahldekrete, die für die Stellung der Wähler zur Krönungsfrage Aufschluß geben, lassen auch für die Approbationsfrage deutliche Unterschiede erkennen.[36]

Das Formular, das, wie wir sahen, aus der Kanzlei des Kölner Erzbischofs herrührte,[37] bittet nach Aufzählung der hervorragenden Eigenschaften des Erhobenen den Papst, Rudolf als vorzüglichen Sohn und siegreichen Verteidiger des katholischen Glaubens gnädig anzunehmen, den Erhebungsakt aber mit dem wohlwollenden Beifall gnädiger Approbation zu begleiten und ihn zur Kaiserkrönung zu berufen.[38] Nun sahen wir bereits, wie Konrad von Hochstaden 1259 mit Papst Alexander IV. zu einer Einigung kam und — wahrscheinlich um den Preis der Anerkennung der päpstlichen Approbation — für die Stellung seines Krönungsrechtes innerhalb der deutschen Erhebung die päpstliche Autorität erlangte. Von hier aus gewinnen wir also Verständnis für das, was Engelbert von Köln in seinem Entwurf des Wahldekrets beabsichtigte. Für den processus, also nicht allein für

---

35. Wie Kern a. a. O. 70 behauptet.

36. Auch hier hat Krammer a. a. O. 164 f. die Unterschiede festgestellt.

37. Vorlage war das Wahldekret für Richard vom Jahre 1257, s. unten Beilage I.

38. Quellen II 6: Processum vero tam rite tam provide tam mature de ipso sic habitum graciose approbacionis applausu benivolo prosequentes ac . . . eundem cum vestre sanctitati placuerit et videritis opportunum ad imperialis fastigii diadema dignemini misericorditer evocare . . .

die Wahl, sondern für den Gesamtakt der vollzogenen Erhebung bittet er um die Approbation des Papstes.[39] Es wiederholt sich also folgerichtig das, was 1259 angebahnt war: eine Vereinigung des kölnischen Krönungsanspruchs mit der päpstlichen Approbationstheorie.

Im deutlichen Gegensatz dazu steht das ausgefertigte Schreiben Werners von Mainz.[40] Ganz davon abgesehen, daß es in der Form durchaus von dem kölnischen Dekret abweicht,[41] enthält es keinerlei Bitte um Approbation. Die Fürsten bitten nur, der Papst möge pro bono statu tocius rei publicae Rudolf mit der Kaiserkrone schmücken.

Gleichviel, ob nun nur dies letztere Schreiben,[42] oder, was durchaus auch möglich ist, beide abgesandt wurden, — eine einheitliche Bitte um Approbation, eine völlige Unterstellung unter den päpstlichen Approbationsanspruch ist bei der Erhebung Rudolfs von Habsburg nicht erfolgt.[43] Der Gegensatz zum päpstlichen Machtanspruch war 1273 noch durchaus lebendig. Auch Rudolf selbst hat in der Anzeige seiner Wahl an den Papst[44] um Approbation nicht gebeten. Eine prinzipielle Anerkennung des päpstlichen Standpunktes findet sich also weder bei der Gesamtheit der Wähler noch bei dem Gewählten.

Demgegenüber hat Gregor X. auch keineswegs auf einer rückhaltlosen Anerkennung der Approbationstheorie bestanden. Er rechnete mit der vollzogenen einmütigen Wahl; an einem Streit um prinzipielle Fragen mochte ihm kaum etwas gelegen sein, sofern er nur praktisch sein Ziel erreichte. Rein formell wich der Papst freilich nicht von dem Wege seiner Vorgänger ab. Er erkannte den von Rudolf durch die deutsche Erhebung erworbenen Anspruch an. Aber während dieser sich längst „Romanorum rex semper augustus“ nannte, gab der Papst ihm, getreu der Anschauung Innozenz' IV., zunächst nur den Titel „in

39. Es befremdet Krammer a. a. O. 164 selbst, daß Engelbert, der nach Krammers Meinung Urheber des Weistums in der Bulle Qui celum ist, sich hier die Rechtsanschauung der Kurie zu eigen gemacht hat. Wir sahen jedoch, daß jenes Weistum von Konrad von Hochstaden stammte und zwar aus einer Zeit, wo dieser noch Gegner der kurialen Ansprüche war.

40. Quellen II 6/7.

41. Vgl. darüber unten Beilage I.

42. So Krammer a. a. O. 165.

43. Damit sind dann auch alle Erwägungen, ob 1273 die Approbationsbitte in ausgesprochener oder absichtlich gemildeter Form erfolgt sei, belanglos; vgl. z. B. Hauck a. a. O. 54 ff.

44. Const. III 23, Nr. 21 (Quellen II 8) Rudolf „hofft“ nur, quod nobis . . . non adesse non debeat paterni favoris et apostolice gracie plenitudo.

Romanorum regem electus".[45] Jedoch die gleiche Anrede gönnte er auch Alfons von Kastilien noch. Formell schien dem Papste beider Anspruch gleich berechtigt, der Zustand der einer zwiespältigen Wahl zu sein.[46] So blieb der Standpunkt des Papsttums, wenn auch nicht nachdrücklich verfochten, so doch grundsätzlich gewahrt.

Als Gregor dann am 26. September 1274 in folgerichtiger Durchführung der innozentischen Anschauung über den Erhebungsgang die endgültige Approbation Rudolfs aussprach,[47] hatte er in den Verhandlungen fast eines Jahres den praktischen Erfolg bereits erreicht, an dem ihm alles gelegen war.

Aus diesem praktischen Erfolg des Papsttums, dem sich im Laufe der Regierungszeit Rudolfs noch der prinzipielle hinzugesellte, wird nunmehr das Verständnis für die bedeutsame Stellung der Erhebung Rudolfs von Habsburg in der Reihe deutscher Königswahlen zu gewinnen sein.

8. Italien und der praktische Erfolg des Papsttums.

Der Gedanke, die päpstliche Allgewalt über alles Irdische auch auf das Kaisertum auszudehnen, wie er von den Tagen Gregors VII. bis zum hierokratischen System Innozenz' IV. uns vor Augen steht, ist recht eigentlich von zwei Faktoren bestimmt, die in ihrer Verknüpfung miteinander dem Papsttum immer wieder Ansporn und Kraft gaben zum Kampf um den endgültigen Sieg. Es ist einerseits jene geistige Quelle des kirchlichen Machtgedankens überhaupt, der sich im Laufe des XIII. Jahrhunderts zu einer Weltanschauung weitester Kreise durchzusetzen vermochte. Und auf der andern Seite tritt uns in der Politik der Päpste immer wieder das Bestreben entgegen, diesem ihren Machtanspruch die materielle Grundlage zu geben in der äußeren Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles von weltlichen Mächten, in der freien Verfügung über das Gebiet, das die Nachfolger Petri schon seit der Karolingerzeit als nur ihnen unterstehend zu dokumentieren verstanden hatten.

45. So Const. III. 27, Nr. 35.

46. Vgl. Hauck a. a. O. 57 und unten Beilage II.

47. Const. III. 55, Nr. 66 (Quellen II, 9). Die entscheidenden Worte lauteten: „te regem nominamus". Während also der Papst bisher nach dem Vorbilde Urbans IV. nur die Anrede „erwählter König der Römer" gebraucht hatte, nannte er jetzt Rudolf, d. h. auf Grund seiner Prüfung ihn und nicht Alfons, „König der Römer". Damit erkannte er ihn offiziell als solchen an, approbierte seine Wahl. Die faktische Uebereinstimmung des Ausdruckes „nominare" mit „approbare" wird unten Beilage II eingehend nachgewiesen werden.



Der Kampf mußte entflammen, das Kaisertum mußte der päpstlichen Hierarchie eingeordnet werden nicht um des kirchlichen Machtanspruchs willen allein, sondern auch weil ein unabhängiges Kaisertum in einem Punkte wichtigste Lebensinteressen, ja die Existenz des Papsttums überhaupt, traf, in Italien. In der engen Verbindung Italiens mit dem Kaisertum lag die ständige Gefahr für die Kurie. Und vollends die Vereinigung des Kaisertums und Siziliens in einer Hand hätte das Papsttum der weltlichen Macht ausgeliefert.

So wurde der Kampf zwischen weltlicher und geistlicher Macht, der Kampf der Staufer und besonders Friedrichs II. mit den Päpsten, letzten Endes ein Kampf um die Herrschaft in Italien und Sizilien. Als Friedrich II. an die Aufgabe geht, die Lombarden seiner Herrschaft zu unterwerfen, da tritt der unversöhnliche Gegensatz beider Gewalten recht eigentlich in Erscheinung. Nur zwei Wege gibt es für das Papsttum: entweder Italien und Sizilien werden gänzlich vom Kaisertum gelöst, oder aber der Kaiser tritt als der vom Papste eingesetzte, von ihm mit dem Amt des advocatus ecclesiae betraute Herrscher in die Abhängigkeit vom Papste.

Wenn Innozenz IV. von hier aus das Kaisertum in den großartigen Gedankenbau seiner Hierarchie einzuordnen versucht hatte, so hatte er freilich die auf deutschem Boden lebendigen Gegenkräfte des weltlichen Staates unterschätzt. Mit dem Abschluß des Kurfürstenkollegs, mit der gerade unter Rudolf hervortretenden Mitwirkung der Kurfürsten bei Regierungshandlungen, Vorgängen, die man durchaus als Vorläufer nationaler Konsolidierung ansehen kann, war an eine praktische Durchführung des päpstlichen Ideals kaum mehr zu denken. So blieb in der Tat für das Papsttum als eine brennende Frage bestehen: Italien und Sizilien. Und wir sahen, wie sie in äußerster Kraftanstrengung zur Vernichtung der Staufer führte, wie sie zugleich die wechselnde Stellung der Päpste zum deutschen Thronstreit hervorragend beeinflußte.

Es ist Gregor X. gewesen, der das Problem mit der ganzen Schärfe des Realpolitikers erfaßte. Wohl hielt auch er fest an den Grundanschauungen Innozenz' IV. Aber er ließ es nicht zu einem Kampf um Prinzipien kommen. Stillschweigend duldete er die abweichenden Rechtsanschauungen über die Erhebung in Deutschland, aber hinsichtlich Italiens und Siziliens forderte er und — erhielt.

Die eidlichen Versicherungen, die Rudolfs Gesandtschaft am 6. Juni 1274 in Lyon vor Papst und Konzil abgab, erneuerten die Privilegien Ottos IV. und Friedrichs II. für die Kirche, gewährleisteten den Besitzstand der Kirche in Italien und erkannten die Unabhängigkeit Siziliens und besonders auch Karls von Anjou



Stellung dort feierlich an. Dazu sollten die deutschen Laienfürsten durch Rudolf eidlich verpflichtet werden, die Einhaltung des Beschworenen zu überwachen.[48] So sicherte der Papst seine Stellung in Italien und Sizilien, bevor er Rudolf offiziell anerkannte.

In diesem entscheidenden Punkte unterwarf sich also Rudolf dem Willen der Kurie, erkannte er ihren Approbationsanspruch an. Denn in der Tat berichtet keine einzige Urkunde von einer Regierungshandlung Rudolfs in Italien vor seiner Bestätigung.[49]

Erst im Jahre 1275 und nur auf ausdrückliche Veranlassung selbst entschloß sich Rudolf zur Herstellung der Reichsgewalt auf italienischem Boden. Doch blieb auch dies Unternehmen in bestimmten Grenzen. Es ist bezeichnend, wie viel Rücksicht auf die Kurie der König auch damals walten ließ. Seine Machtboten verfuhren streng nach den Abmachungen, sie traten sogar zeitweilig in der Romagna unter päpstlicher Aufsicht und Begleitung auf. Die Gebiete des Kirchenstaates blieben unberührt. Rudolf verlangte auch nicht, daß Karl von Anjou das Reichsvikariat in Tuscien niederlegte, vielmehr wurde es im folgenden Jahre ohne Einspruch erneuert.[50] Italien blieb der Preis, den Rudolf zu zahlen bereit war, um seine weitschauenden Pläne auf anderen Gebieten um so nachhaltiger durchsetzen zu können.

Ueberblickt man den Gang der Entwicklung von den Tagen Friedrichs II. her, so erscheint die Erhebung Rudolfs von Habsburg recht eigentlich als Produkt der Zeit, die den Namen des Interregnum trägt. Die Anschauungen über die Besetzung des Thrones, die neben- und gegeneinander liefen, sind hier zu einem gewissen Ausgleich gekommen. Indem Rudolf auf Grund einmütiger Wahl und feierlicher Krönung in Aachen die Herrschaft im imperium übernahm, indem er durch seine Unterwerfung in

48. Const. III. 42 ff., Nr. 48—51. Im Oktober 1275 leistete Rudolf mit den Fürsten den Eid noch einmal persönlich, B. R. Nr. 439—42.

49. Die erste mir bekannte Urkunde Rudolfs für Italien datiert ungefähr Ende 1274: B. R. Nr. 300.

50. Der Titel des Reichskanzlers Rudolf, eines der drei Machtboten des Königs, lautete bezeichnenderweise nur: „sacri imperii in Lombardia, Romaniola ac Aquileiensi patriarchatu et marcha Tarvisina vicarius generalis“. Also Tuscien ist ausgeschlossen! Vgl. Ficker, Forschungen II, 451 f., ferner neuerdings Kern a. a. O. 73, 88. Letzterer will das Verbleiben Karls im Reichsvikariat daraus erklären, daß dieser nur den gekrönten Kaiser hätte anerkennen wollen („Krönungstheorie“). Ich glaube aber, daß man zu einer solchen Annahme nicht erst zu greifen braucht, da ja Rudolf das Zurücktreten Karls überhaupt nicht verlangt hat (vgl. Otto, Beziehungen Rudolfs zu Papst Gregor X. 33), sich also stillschweigend dem von der Kurie geschaffenen Zustande fügte.



der italienischen Frage auch die Gunst des Papsttums für sich gewann, war weltlicher und geistlicher Anschauung in gleicher Weise Genüge geleistet.

Allein indem der Schwerpunkt des Reiches nunmehr über die Alpen zurückwich, läßt doch die beginnende Herrschaft Rudolfs von Habsburg einen außerordentlichen Erfolg des Papsttums hervortreten. Gleichviel ob für Rudolf hier eine bewußte Abkehr von der staufischen Reichsidee, eine ganz andere Auffassung von den Aufgaben seines Königstums[51] maßgebend war, — das Papsttum zog einen schwerwiegenden Gewinn aus dem Abschluß des Interregnum. Eidlich und urkundlich wurde von König und Fürsten der Zustand anerkannt, den die Kurie im Laufe der letzten Jahrzehnte geschaffen hatte. Die Niederlage des staufischen Gedankens war besiegelt, das Papsttum stand frei und unabhängig von der weltlichen Gewalt, getragen zugleich von seinem wachsenden Einfluß auf die geistige Bildung der Zeit, erfüllt von einer Tradition weltumspannender Gedanken.

So war gleichsam eine Grundlage geschaffen für die Auswertung der Ideen eines Innozenz III., Gregors IX. und Innozenz IV. Hatte Gregor X. noch den friedlichen Ausgleich, das innige Zusammenwirken von Papsttum und Kaisertum für die Aufgaben der Christenheit im Auge gehabt, — für die Zukunft waren die Grundbedingungen vorhanden, daß neue gewaltige Männer in der Nachfolge Petri nun auch die Bahn zum prinzipiellen Erfolge beschritten, zum Gottesstaat auf Erden unter Führung der obersten geistlichen Macht, des Papsttums.

---

51. Vgl. die Ausführungen von Redlich, R. v. H. 710 f.

Sechstes Kapitel.

Der Ausbau des päpstlichen Erfolges durch Nikolaus III.

Das Jahrzehnt, das der Erhebung Rudolfs von Habsburg folgte, hat den politischen Erfolg des Papsttums ausgebaut und zu einem prinzipiellen weitergeführt.[1]

Wichtigste Aufgaben in Deutschland harrten der Lösung durch den König. Da mußte wohl Rudolf alles daran gelegen sein, daß die Autorität der geistlichen Macht, das sacerdotium, hinter seinen weltlichen Bestrebungen stand. Da mußte ihm vor allem auch die Kaiserkrone erstrebenswert sein als ein gewichtiges Kampfmittel gegen seine Widersacher.

Aber gerade auch in diesem Punkte hatte die letzte Entwicklung eine fast unmerkliche Verschiebung zu Gunsten des Papsttums eintreten lassen.[2] Die weltlich-nationale Auffassung hielt den in Deutschland erhobenen Herrscher für berechtigt zum Empfang der Kaiserkrone.[3] 1257 hatten Richard und Alfons gebeten, sie zur Krönung zu berufen, ebenso schrieben auch die Wähler Rudolfs. Dadurch war das Recht der Initiative dem Papste zugestanden, ebensogut konnte er daraufhin die Krönung verweigern oder zum mindesten an Bedingungen knüpfen.

Innozenz V. hatte in dieser Auffassung Rudolf den Romzug untersagt, ehe nicht bestimmte Bedingungen erfüllt seien.[4] Die Gunst der Lage drängte, das in Italien Erreichte auszugestalten. Der Papst verlangte die Anerkennung seiner Herrschaft in der Romagna, obwohl die Städte dort bereits Rudolfs Machtboten den Treueid geleistet hatten.[5]

Nikolaus III. ist es gelungen, auch diesen politischen Erfolg

1. Hier ist alles Wesentliche bereits von Hauck, K.-G. V 1, 447 ff. erschlossen worden. Es reiht sich unserm Zusammenhang als etwas Selbstverständliches an.

2. Vgl. für das folgende Hauck, Festrede 15.

3. 1199 schrieben die Wähler Philipps (Const. II. 3, Nr. 3): cum ipso domino nostro divinitate propicia veniemus pro imperatorie coronationis dignitate ipsi sublimiter obtinenda.

4. Const. III. 97, Nr. 107.

5. Ebd. 98, Nr. 108.



zu erringen. Rudolf und mit ihm die deutschen Fürsten haben die Zugehörigkeit der Romagna zum Kirchenstaat erklärt.[6]

Allein Nikolaus stammte aus der Schule Innozenz' IV. und lebte in seinen Ideen. Ihm ist das Papsttum über alle irdische Gewalt erhaben. Es gleicht auch bei ihm dem großen Licht am Firmament der Kirche, von dem das kleine Licht des Kaisertums seinen Glanz empfängt. Nach seinem Wink wird der Kaiser das weltliche Schwert führen. Was Wunder, wenn dieser Papst die Gelegenheit nutzt, dem politischen Erfolg, der die Herrschaft der Kurie in Italien erweiterte und stärkte, einen prinzipiellen im Sinne jener Machtgedanken anzureihen? Mit dem Gewinn der Romagna sollte verknüpft werden die Anerkennung der päpstlichen Obergewalt über das Reich.

Nikolaus III. hat es verstanden, um die Wende des Jahres 1278 Rudolf von Habsburg und die Fürsten des Reiches hierzu zu veranlassen. Er selbst entwarf den Text[7] für die Urkunden, in denen jene nunmehr erneut den Bestand der päpstlichen Herrschaft in Italien bestätigten und zugleich ihre Abhängigkeit vom apostolischen Stuhl bekannten. Da betont also nun nicht mehr, wie einst bei Gregor X., die geistliche, sondern die weltliche Macht, daß imperium und sacerdotium einem und demselben Prinzip entstammen,[8] jene beiden Gaben, die Gott der Menschheit verliehen hat. Aber die Kirche als die eigentliche Nachfolgerin Christi gab den Königen erst ihre Stellung dadurch, daß sie einst das imperium von den Griechen auf die Deutschen übertrug.[9]

Und mit dieser letzten Wendung ist nun auch schon gesagt, was der Kurie so besonders wertvoll in den Erklärungen der Fürsten[10] sein mußte. Das Papsttum war es, das den Deutschen das Imperium gab, das Papsttum war es auch, das die Kurfürsten einsetzte und ihnen das Recht verlieh, den zu wählen, der das Reich lenken soll.[11] Das Imperium, sein Herrscher

6. Const. III. 177, Nr. 192; 186, Nr. 200/1; 191, Nr. 206—9; 198, Nr. 216—31.

7. Vgl. Const. III. 178, Nr. 193; 185, Nr. 198 mit ebd. 206 ff.

8. Vgl. oben Kap. IV 1, Anm. 3. Hier: Const. III. 207, Nr. 222: utraque (sc. auctoritas sacra pontificum et regalis excellentia potestatis) ab ipso (sc. Christo) tamquam ex uno eodemque principio manifeste procedere . . .

9. Ebd.: eadem mater ecclesia ipsos (sc. predessores Rudolfi) in dulcedinis benediccione preveniens transferendo de Grecis imperium in Germanos eisdem dederat id quod erant . . . Vgl. dazu die Aeußerungen Innozenz' IV. aus dem Jahre 1245 (Quellen I, 71).

10. Ebd. 212, Nr. 225, der bekannte „Gesamtwillebrief".

11. Ebd.: . . . plantans in ea principes tanquam arbores preelectas et rigans ipsas gratia singulari, illud eis dedit incrementum mirande potentie,



und seine Kurfürsten also haben ihren Ursprung in der Kirche und sind ihr untertan.

Wir begreifen, hier liegt recht eigentlich erst der entscheidende Erfolg des Papsttums. Mit welcher Kühnheit hatte einst Innozenz III. im Schreiben „Venerabilem" seinen Machtgedanken Ausdruck verliehen in Worten, die — zum ersten Male — aussprachen, daß die deutschen Fürsten ihr Wahlrecht niemandem dankten, als dem päpstlichen Stuhl, der in der Krönung Karls des Großen das römische Imperium von den Griechen auf die Deutschen übertrug. Und nun, kaum dreiviertel Jahrhundert später, da reden der Herrscher des Reiches und die Fürsten, die ihn gewählt haben, von diesem, damals unerhört klingenden Anspruch ohne Widerstand, wie von etwas Selbstverständlichem.

Wir spüren es, welch entscheidender Punkt in der gesamten Entwicklung hier vor uns liegt. Die Anerkennung nicht der tatsächlichen Macht, sondern nunmehr der Idee der Unterordnung des imperium unter das sacerdotium überhaupt krönt das Werk der beiden Innozenz. Und von hier aus eröffnen sich zugleich neue Möglichkeiten zur tatsächlichen Durchführung des hierarchischen Gedankens, wie sie unter Bonifaz VIII. noch einmal überwältigend in Erscheinung trat.

---

ut ipsius ecclesie auctoritate suffulti velut germen electum per ipsorum electionem illum, qui frena Romani teneret imperii, germinarent.

Beilage I.

Die Wahlanzeigen von 1257 und 1273.

1. Die Wahlanzeigen der Fürsten.

Eine 1257 von den Wählern Richards an den Papst gesandte Wahlanzeige ist uns nicht erhalten. Dem Entwurf der Bulle „Qui celum" vom Jahre 1263 liegen erneute, durch Richards Abgesandte dem Papst Urban IV. vorgelegte Ausführungen zu Grunde, die in ihrer Zusammenstellung mit den rein theoretischen Grundsätzen Konrads von Hochstaden kaum Spuren jener Wahlanzeige aufdecken lassen.

Daß aber bereits dem Papst Alexander IV. Ausführungen vorgelegen haben, lehrt ein bisher wenig beachtetes Schreiben des Bischofs Johann von Lübeck an den Rat von Lübeck aus dem Jahre 1260. (Lübecker Urkundenbuch I S. 233 Nr. 254.) Es stammt aus der Zeit, als Alexander vorübergehend Richard seine Gunst zugewandt hatte. Der Bischof schreibt von einer Reise, daß er in Verden einen Mann getroffen habe, „quem sanctissimus pater noster et dominus, Alexander, divina providentia Summus Pontifex, ad presentiam magnifici principis, domini Ricardi, Romanorum Regis Illustris, cum valde affectuosis et favorabilibus apostolicis litteris de suo latere Legatum et sollempnem nuntium destinavit." Der päpstliche Legat habe ihm erzählt, daß Alexander nunmehr Richard den Vorzug gebe. Der Bischof führt anschließend die Begründung an, von der unten ein Teil wiedergegeben ist.

Diese Begründung stimmt nun fast wörtlich überein mit den Worten, mit denen im Jahre 1247 Papst Innozenz IV. dem Rektor von St. Maria in Cosmedin von der Wahl Wilhelms von Holland berichtete. Daß diesem Schreiben die Wahlanzeige Wilhelms zu Grunde gelegen hat, ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen (vgl. Bloch, Kaiserwahlen 216, Krammer, Kurfüstenkolleg 97). Die Uebereinstimmung der Berichte über die Person des Gewählten weist demnach schon einigermaßen bestimmt darauf hin, daß der Legat eine der Wahlanzeige von 1247 ähnliche für Richard gekannt hat.

Diese Vermutung wird erhärtet durch die weitere Uebereinstimmung



stimmung beider Schreiben mit der Anzeige über Rudolfs Erhebung, die Engelbert von Köln 1273 entworfen hat. (Quellen II 5, vergl. oben S. 81.)

Ich stelle die Uebereinstimmungen hier zusammen:

1247	1260	1273
Innozenz IV. an den Rektor von St. Maria in Cosmedin (Krammer, Quellen I, 72).	Johann von Lübeck an den Rat von Lübeck. (Lüb. Urk.-Buch I, S. 234).	Formular des Wahldekrets der Fürsten an den Papst (Krammer, Quellen II, S. 6).
— — Porro ut — — tibi etiam de persona electi peciale gaudium cumuletur:		Et ut de regis electi sic et coronati persona sancte R. ecclesie, matri nostre piissime, nova congaudia cumulentur,
idem rex, sicut predicto cardinale	Ipse quidem dominus Rex, prout ab	idem rex
referente cognovimus et fama	homine possumus exteriore colligere	
publica protestatur,	et videre et publica fama testatur,	
est quidem fidelis catholicus,	est fide catholicus,	est fide catholicus,
animo prudens,	animo prudens,	ecclesiarum amator
milicia strenuus,	militia strenuus,	iusticie cultor, pollens consilio, fulgens pietate,
propriis potens viribus,	propriis diuitiis potens et uiribus,	propriis potens viribus,
multorum principum consanguinitate et affinitate connexus,	multorum Regum et Principum consanguinitate et affinitate connexus,	et multorum potentum affinitate connexus,
iuventute fervidus,	satis feruidus iuuentute,	deo amabilis
experientia moderatus,	gratus moribus	
gratus moribus	et experiencia moderatus,	
et specie corporis in oculis omnium graciosus.		et humanis aspectibus graciosus ac insuper corpore strenuus
Quapropter speramus in Domino		Propter quod speramus in eo, qui reges
et in sue potencia maiestatis,		et regna constituit, quod
quod sub pedibus eiusdem		sub eius principatu pacifico
regis - - - fides catholica,		quies regno proveniet,
pax ecclesie, tranquillitas		pax ecclesiis,
orbis - - - debeant		
— — — reparari.		concordia plebibus — —

Weist somit schon die äußere Uebereinstimmung auf Zusammenhänge zwischen den drei Schreiben hin, so bestätigen weiterhin auch die politischen Umstände, denen sie ihre Entstehung verdanken, ihre Abhängigkeit von einander.

1247 war Konrad von Hochstaden hervorragend an der Erhebung Wilhelms beteiligt, hatte somit sicherlich Einfluß auf die Redaktion des Wahldekrets an den Papst, zum mindesten

war es ihm bekannt. 1257 bei der Erhebung Richards lag die Haupttätigkeit wiederum in seinen Händen. Es war also natürlich, daß für die Abfassung des Wahldekrets ihm die Urkunde des Jahres 1247 als Muster diente. Das von Engelbert von Köln stammende Wahldekret von 1273 enthielt, wie wir sahen, abweichend von dem Schreiben Werners von Mainz, eine ausdrückliche Betonung des Kölnischen Krönungsrechtes ganz im Sinne der Auffassung, die Konrad 1257 über die Besetzung des Thrones vertrat. Offenbar fand also Engelbert in seiner Kanzlei das Formular des Wahldekrets von 1257 vor und brachte es 1273 erneut in Vorschlag.

Der Rest des Wahlschreibens von 1247, der von uns vermutete Rest des Dekrets von 1257 und das Formular kölnischer Fassung von 1273 zeigen also neben der äußeren Uebereinstimmung den inneren Zusammenhang, daß sie wahrscheinlich alle aus der Kanzlei des Kölner Erzbischofs hervorgegangen sind.

Damit ist die Tatsache eines Wahldekrets für Richards Erhebung 1257 als erwiesen anzusehen, dessen Reste in jener Urkunde des Bischofs von Lübeck aus dem Jahre 1260 erhalten sind. Insgesamt muß das Dekret von 1257 etwa dem kölnischen Entwurf von 1273 geglichen haben (abgesehen natürlich von der Approbationsbitte, vgl. oben S. 41.)

Die oben S. 81 behandelten Unterschiede der Wahldekrete von 1273 Kölner und Mainzer Fassung erstrecken sich auch auf die Form. In auffallender Weise schließt sich der Kölner Entwurf den Dekreten von 1247 und 1257 an, während das Mainzer Schreiben ein völlig anderes Bild zeigt und namentlich die für die anderen Wahldekrete charakteristische Aufzählung der guten Eigenschaften des Erhobenen vermissen läßt.

Wir wissen, daß gerade diese Eigenschaften von den Päpsten für den defensor ecclesiae verlangt wurden. (Vgl. oben Kap. I 2, Anm. 7, III. Anm. 15 u. 28, IV, 1 Anm. 7.) Auch das kirchliche Wahlrecht schrieb für das Wahldekret eine commendatio personae et morum vor. Vergl. die Vorschrift des H. v. Susa in der Lektura (p. 77 B) zu 20. X I, 6, s. v. electionis decreto:

decretum istud debet continere totam seriem s. formam electionis, nomina eligentium, consensum et subscriptionem cuiuslibet sic: Ego talis . . . supradicte electioni et omnibus aliis interfui et consensi et m. p. subscripsi. Debet etiam continere nomen electi et ad quam dignitatem electus est — — et eiusdem commendationem.

Das erste Wahldekret, das sich dieser, also dem kirchlichen Muster nachgebildeten Form anschloß, war das Dekret für Otto IV. vom Jahre 1198 (Const. II 24 nr. 19, Quellen I 42), stammte also von einer Wahl, bei der man sich den päpstlichen An-



sprüchen durchaus unterwarf. (Vergl. Muth, Beurkundung und Publikation 11, der eine ausreichende Erklärung noch nicht fand.) Bei diesem Schreiben ist die Anlehnung an das kanonistische Vorbild besonders deutlich, da es als ausgefertigtes Schreiben tatsächlich die Unterschriften der Wähler in der von H. v. Susa angegebenen Form trägt.

Die Wahl von 1247 war ebenfalls unter päpstlich-klerikalem Einfluß vollzogen, für 1257 erschlossen wir eine bewußte Anlehnung an die kanonistischen Wahlformen. Der Kölner Entwurf von 1273 war dem Dekret von 1257 offensichtlich nachgebildet.

Demgegenüber gewinnt also das Mainzer Schreiben von 1273 die Bedeutung einer Ablehnung der päpstlichen Anschauung. Das äußerte sich einerseits in dem Fehlen einer Bitte um Approbation. Auf der andern Seite zog Werner von Mainz es vor, dem Wahldekret auch nicht mehr die üblich gewordene, dem Standpunkt des Papstes entgegenkommende Form zu geben.

So spiegeln sich also auch in der Form der Wahldekrete die den Wahlen zugrundeliegenden Anschauungen. besonders bezeichnend für den Gegensatz Köln-Mainz bei der Wahl von 1273.

2. Die persönlichen Wahlanzeigen Richards und Rudolfs.

Im Neuen Archiv XXX. 675 ff. hat Karl Hampe ungedruckte Briefe zur Geschichte König Richards von Cornwallis veröffentlicht, unter denen der erste schon vom Herausgeber als der wichtigste bezeichnet ist. Er enthält eine Wahlanzeige Richards an die Stadt Rom. Die in einer Handschrift erhaltene Ueberschrift, nach der es sich um die Bereitwilligkeit Richards zur Annahme der Senatorenwürde handelt, stimmt mit dem Inhalt nicht überein. Klar ist nur, daß es sich um das Verhältnis Richards zur Stadt Rom handelt, zu deren Senator er im Jahre 1261 tatsächlich gewählt wurde.

Die Auseinandersetzung über die Vorgänge bei seiner Wahl den Römern gegenüber dürfte jedoch befremden, da sie in keinem wesentlichen Zusammenhang stehen zu dem sonstigen Inhalt des Schreibens, das der Stadt Rom nur das Wohlwollen des Königs versichert, nicht aber seine Berechtigung erweisen soll. Dies Mißverhältnis läßt sich jedoch klären durch einen Vergleich des Schreibens mit der persönlichen Wahlanzeige Rudolfs an den Papst (Const. III. 23 nr. 21, Quellen II 8).

Richard an den Senat von Rom.	Rudolf an den Papst (Dez. 1273).
— — nos ad ipsius imperii regimen unanimiter et concorditer elegerunt, acceptatione nostra nihilominus instantissime postulata - - et licet tam ardui negocii difficultas, tam laboriose sollicitudinis exercitium et tam onerosi cura regiminis gravia nostris humeris haberentur, utpote cum non ad hoc imperialis dignitatis aviditas neque diviciarum cupiditas excellenciam nostram alliceret, tamen ad laudem et gloriam regis regum, ob reverenciam sancte matris ecclesie et alme urbis honorem et orthodoxe fidei fulcimentum negocium ipsum gerendum suscepimus, credentes et	— — nos tamen ad tam honorabilis oneris et tam onerosi honoris fastigium nullo prorsus ambitu aspirantes ad imperii regimen erexerunt, acceptatione nihilominus importuna satis instancia postulata — — — ad laudem et gloriam regis regum ob reverentiam sancte matris ecclesie et catholice fidei fulcimentum tam laboriose sollicitudinis exercicio et tam onerosi cure regiminis, ne quod superni consilii altitudo decreverat, scissionis aut rupture dispendio contingeret infirmari, subiecimus humeros imbecilles,
sperantes agere causam Dei cuius dispensacione vivimus et regnamus, operam inter alia dante Domino principaliter impensuri	sperantes quod nobis causam Dei et sacrosancte matris ecclesie animose gerentibus non adesse non debeat paterni favoris et apostolice gracie plenitudo. Iactatis igitur cogitacionibus nostris in illo cuius gracia vivimus et in vobis post Deum precipue — —

Die beiden Schreiben können also nicht unabhängig von einander entstanden sein. Die Abhängigkeit aber kann nur eine indirekte sein, da man nicht annehmen wird, daß Rudolf für seine Wahlanzeige das Schreiben Richards an die Stadt Rom benutzt hat. Vielmehr liegt der Schluß außerordentlich nahe, daß auch Richard in einem uns nicht erhaltenen Schreiben neben der Wahlanzeige der Fürsten selbst seine Wahl dem Papste mitgeteilt hat.

Diese Wahlanzeige Richards wird in ihrem ersten Teil denselben Text wie der von Hampe veröffentlichte Brief an Rom und statt der Versicherungen zu Gunsten Roms die Bitte um Berufung zur Kaiserkrönung getragen haben. Für diesen nicht erhaltenen Brief, also dem Papst gegenüber, ist dann auch die Auseinandersetzung über den Vorgang bei der Wahl vollkommen verständlich.

Das Schreiben Richards an den Papst diente also einmal, vielleicht gleichzeitig, als Vorlage für die erhaltene Anzeige Richards an Rom, bei der nur die Worte „et alme urbis honorem“ eingefügt und der Schluß geändert wurde. Dann benutzte aber auch Rudolf das nicht erhaltene Schreiben Richards als Vorlage für seine Wahlanzeige an den Papst.



Beilage II.

Der Ausdruck „nominare" im Sprachgebrauch bei Wahlen.

Die Deutung des Ausdrucks „nominare", den Gregor X. bei der Bestätigung Rudolfs gebrauchte, ist bisher Gegenstand einer Kontroverse gewesen. Während Engelmann, Anspruch der Päpste etc. 59, ihn der Wendung „approbare" gleichsetzte, faßten Redlich, Rudolf von Habsburg 177 Anm. 3 und Lindner, Habsburger und Luxemburger 29 ihn als gemilderte Form der Approbation auf; dem schloß sich Hauck, K.-G. V 1, 59f. an.

Wir wollen versuchen, der Verwendung dieses Ausdrucks in den Urkunden des 13. Jahrhunderts nachzugehen und seine mutmaßliche Herkunft aufzudecken.

Dabei ist zunächst ein wichtiger Unterschied zu beachten. Es kommt nämlich außer dem „regem nominare", was man mit „König nennen, betiteln" übersetzen müßte, noch „in regem nominare" vor, also „zum König ernennen, nominieren". Von der Wahl Heinrichs (VII.) 1220, die Krammer, Kurfürstenkolleg 58f., nur durch die Speirer Annalen (SS. XVII. 84) gestützt, als Nomination bezeichnen will (vgl. dazu die treffende Kritik v. Buchner, Hist. Jahrb. 36, 339 f.), glaube ich hier absehen zu dürfen.

In allen Verboten der Päpste, Konradin zu wählen, heißt es (vgl. z. B. oben Kap. I 2, Anm. 13) — — quatinus Conradum nullatenus in regem eligas nec nomines neque consentias in eundem. Daraus geht schon mit einiger Sicherheit hervor, daß die nominatio einen Teil der Wahlhandlung bildet. In der Tat war die Nomination bei den kirchlichen Wahlen der Beginn der Handlung, bei dem die einzelnen Kandidaten genannt wurden, vgl. Bloch, a. a. O. 28[2]. Die Päpste wollten also sogar diese anfängliche Ernennung Konradins von vornherein verbieten.

Auf jeden Fall bedeutet das „nominare" hier eine unvollständige, noch nicht endgültige Handlung bei der Wahl.

Von hier aus wird verständlich, wie bei den Doppelwahlen von 1198 und 1257 die eine Partei den Gegnern vorwirft, jene hätten sich angemaßt, ihren Kandidaten zum König zu nominieren. Damit will sie also die gegnerische Erhebung offenbar nicht als eine rechtmäßige „electio", sondern nur als einen vorläufig ganz unverbindlichen Wahlvorschlag bezeichnen.

So Otto IV, Const. II. 24 nr. 18: — — Philippum in regem nominare — — presumpserunt; ferner die Anhänger Alfons', „Q. c.“ § 11: presumpserunt te (sc. Rich.) in regem Alemannie non sine multo contemptu aliorum principum nominare — — — nominationem huiusmodi attendentes penitus esse nullam — —, wobei, wie oben ausgeführt, noch hinzukommt, daß sie die „nominatio“ Richards herabsetzend als nur zum rex Alamannie erfolgt bezeichnen, während sie Alfons zum rex Romanorum gewählt haben wollen.

Das kanonische Recht bezeichnet nun in der Tat mit diesem Ausdruck genau ebenso eine unvollendete, ungültige Wahlhandlung:

cap. 6. X I, 6: — — aut sibi alium praesumpserit nominare — —

cap. 28. X I, 6: — — Verum quum ex prima electione, quae facta est de tribus, dicenda videtur potius nominatio — — et ex illa tali nominatione nihil iuris acquisitum fuerit nominatis — — quia non simplex nominatio, sed solennis electio debet principi presentari.

Vgl. auch H. v. Susa, Lectura zu 58. X I, 6: Ante publicationem nominatio est, per quam non acquiritur ius; ferner die Bemerkung über die nominatio bei Hugelmann, Wirkungen der Kaiserweihe 21, die sich auf die glossa ordinaria stützt.

Dazu weist nun H. v. Susa in einer Glosse zu 23. X I, 6 noch auf einen weiteren Gebrauch hin, der zu unserem Ergebnis eine wertvolle Ergänzung liefert. Er sagt nämlich, bei einer Doppelwahl könne nicht jede der beiden Handlungen als eine „electio“ bezeichnet werden (fol. 55b): s. v. Nominatio i. cum plures simul eliguntur, non potest dici proprie electio, sed nominatio, quia non potest ecclesia omnibus simul matrimonialiter consentire.

Aus dieser Bemerkung wird dann auch ganz verständlich, daß Innozenz III. (Reg. de neg. imp. nr. 2) über die Doppelwahl von 1198 sagen kann:

tantam inter vos discordiam seminavit, ut duos vobis in reges presumpseritis nominare

und (Reg. de neg. imp. nr. 1):

ut eum cuius nominatio per sedem fuerit apostolicam approbata, in regem recipiant. Vgl. Bloch a. a. O. S. 28.

„Nominare“ ist dann, wie gesagt, noch in einem anderen Sinne gebraucht worden. Gregor X. entschied sich für Rudolf mit den Worten „te regem nominamus“, (vgl. auch Const. III. 65 nr. 22: Cum fratribus nostris diligenti tractatu habito denominatione tibi de ipsorum consilio ascripto.)



Mit eben diesen Worten sprach Innozenz III. in der Dekretale Venerabilem die Anerkennung Ottos IV. aus:

nos utique non Philippum, sed Ottonem reputamus et nominamus regem iustitia exigente.

Ferner haben in dem Gutachten in der Bulle „Qui celum" — also hier in theoretischer Fassung — die Anhänger Alfons' dem Papste nahe gelegt, wie die Entscheidung bei Doppelwahlen zu fällen sei:

§ 14: quando aliqui ad imperium in discordia principum eliguntur, sedes apostolica illum, qui electus est a parte maiori, persone impedimentis cessantibus, denuntiat electum canonice ac regem nominat — —

Wir haben diesen Satz schon auf Grund innerer Wahrscheinlichkeit als volle Anerkennung des Approbationsanspruches gedeutet, oben S. 51.

Es muß nun auffallen, daß der Ausdruck „nominare" 1198 wie 1263 gerade für die päpstliche Entscheidung bei Doppelwahlen gebraucht worden ist, während bei den sonstigen Wahlen des 13. Jahrhunderts, überall wo von päpstlicher Bestätigung die Rede ist, Ausdrücke, wie „approbare, confirmare, assumere" verwendet wurden.

Liegt also eine bewußte Verwendung gerade von „nominare" vor?

Die Lösung scheint mir auch hier Heinrich von Susa zu zeigen. In der Lectura zu 14. X I. 6, wo von der „nominatio" bei der Vorwahl die Rede ist, sagt er (fol. 44 a): Alia est nominatio, que fit in tractatu, alia illa, que fit postea. — Welches ist diese andere Nomination?

zu 23. X I, 6 schreibt Heinrich:

s. v. Prepositum: et nota, quod ius est in nominatione. Unde Otto rex nominatur et non Philippus — — — Et habet hoc locum in nominatione iudiciali ex causa et animo damnandi vel approbandi facta.

Diese Stelle bezeugt also ausdrücklich die Verwendung von „nominare" für „approbare" (confirmare) gleichsam als terminus technicus bei einer zwiespältigen Wahl.

Gregor X. hat nun in der Tat, wie wir oben sahen (S. 88), Alfons' Ansprüche auch nach Rudolfs Wahl nicht direkt abgelehnt, sondern ihn weiterhin mit dem Elektentitel angeredet und ihn bis zuletzt zu freiwilligem Rücktritt zu bewegen gesucht. Er sah also den Zustand des Jahres 1273 noch als den einer zwiespältigen Wahl an, bei der er die Entscheidung fällen mußte. (Zu dieser Auffassung kam er wahrscheinlich durch den Bericht des Bischofs Bruno von Olmütz über die deutschen Zustände. Dort heißt es: — — — in diversos dividunt vota sua: — — — exemplum huiusmodi coram vestris oculis et nostris, iam pre-



teritum et iam instans: praeteritum in electione regis Hispanie et comitis Richardi, et nunc regis Hispanie et comitis Rudolphi. Const. III. 589 nr. 620). Vgl. Redlich Rud. v. Habsburg 213.

Von dieser Auffassung des Papstes her wird klar, warum der Ausdruck „nominare“ gebraucht wurde, und ferner, daß er rechtlich völlig gleichbedeutend mit „approbare“ war.

In der Bewertung des Ausdrucks nominare komme ich also zum gleichen Ergebnis wie Krammer, Kurfürstenkolleg 166 f.

Literatur

I. Quellen, Urkunden, Regesten.

Monumenta Germaniae historica (M. G.). Scriptores (SS.).
Legum sectio IV (Constitutiones) Bd. II, III (Const.).
Epistulae pontificum saec. XIII, Bd. III (Epp. pont.).
Deutsche Chroniken Bd. II, V.

Bodmann, codex epistolaris Rudolfi I, 1806.

Boehmer, fontes I, 1843.

Fontes rerum Austriacarum II. Abt., Diplomata et acta Bd. 25, 1866.

Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl I, II, 1911, 1912.

Martène et Durand, thesaurus anecdotorum II 1717.

dies., amplissima collectio VII, 1733.

Mitteilungen aus den Vatikanischen Archiven I, II, 1889.

Quix, codex Aquensis I.

Raynald, annales ecclesiastici, tom. 13/14, 1692.

Rymer, Foedera I, 1704.

Registrum de negotio imperii ed. Migne, Patrol. lat. 216.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 1843.

Winkelmann, acta imperii I, 1880.

Boehmer, regesta imperii V, 1, 2, ed. Ficker und Winkelmann (B. F.) 1881 bis 1901, VI, ed. Redlich, (B. R.) 1898.

Albert Beham, ed. **Höfler**, Bibl. d. liter. Vereins Stuttgart XVI.

Lectura sive Apparatus domini Hostiensis (Heinr. v. Susa) super quinque libris decretalium, Argentine 1512.

Corpus iuris canonici, ed. Friedberg (Dekretalen).

II. Darstellungen und Abhandlungen.

Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innozenz IV., 1900.

Bachmann, Geschichte Böhmens I, 1899.

Becker, Die Initiative b. d. Stiftung des Rhein. Bundes 1254, 1903.

Bergmann, König Manfred von Sizilien, Heidelberg. Abh. 23, 1909.

Bloch, Die Kaiserwahlen der Stauferzeit, 1911.

Breßlau, Zur Geschichte der deutschen Königswahlen, Dtsch. Zeitschr. für Geschichtswissensch. N. F. II.

ders., Zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs, M. J. Oe. G. 15.

Buchner, Die Entstehung der Erzämter, 1911.

ders., Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel, 1912.



ders., Bayerns Teilnahme an den deutschen Königswahlen, Festschrift für Riezler, 1913.
ders., Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern, Gierkes Untersuchungen 117, 1913.
ders., Zur neuesten Literatur über die Entstehung des Kurfürstenkollegs Hist. Jahrbuch 36, 1914.
Busson, Die Doppelwahl von 1257, 1866.
ders., Friedrich der Freidige, Histor. Aufsätze f. Waitz, 1886.
Cardauns, Konrad von Hochstaden, 1880.
Davidsohn, Geschichte von Florenz II, 2, 1908.
Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation, 1886.
Ficker, Forschungen II.
Frensdorff, Zur Geschichte der deutschen Reichsinsignien, Gött. gel. Anz. (Nachr.) 1897.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II, III, 1881.
Giese, Rudolf I. v. Habsburg und die röm. Kaiserkrone, 1893.
Grauert, Zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg, Hist. Jahrb. 13.
Hampe, Konradin von Hohenstaufen, 1894.
ders., Urban IV. und Manfred, 1905.
ders., Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer.
ders., Ungedruckte Briefe z. Gesch. Kg. Richards v. Cornwallis, Neues Archiv 30.
Harnack, Das Kurfürstenkollegium, 1883.
Heidemann, Clemens IV., Münst. kirchengesch. Stud. VI, 4, 1903.
Heller, Deutschland und Frankreich in ihren polit. Beziehungen, 1874.
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V, 1, 1911.
ders., Deutschland und die päpstl. Weltherrschaft, Leipz. Festrede 1910.
Herrmann, Alfons X. v. Kastilien, 1897.
Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland, 1885.
Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici, Gierkes Unters. 98, 1909.
ders., Die Wirkungen der Kaiserweihe nach dem Sachsenspiegel, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. R. 40, K. A. 9.
Kempf, Deutschland während des Interregnum, 1893.
Kern, Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum, Hist. Zeitschr. 106.
Krammer, Wahl und Einsetzung, 1905.
ders., Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen, Zeumers Quellen und Studien V, 1, 1913.
Lindner, Habsburger und Luxemburger I, 1888.
ders., Die deutschen Königswahlen, 1893.
ders., Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, 1899.
Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik, 1902.
Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II, 1899.
ders., Zu den germanischen Königswahlen, Sav.-Zeitschr. (G. A.) 23.
ders., Kaiserliche Gewalt und Königswahl (Miszelle), ebd. 34.



Muth, Beurkundung und Publikation d. deutschen Königswahlen, 1881.
Otto, Alexander IV. u. d. deutsche Thronstreit, M. J. Oe. G. 19.
ders., Beziehungen Rudolfs v. Habsburg zu Gregor X., 1893.
Redlich, Rudolf von Habsburg, 1903.
ders., Die Anfänge König Rudolfs von Habsburg, M. J. Oe. G. 10.
Rodenberg, Ein Brief Urbans IV. von 1263, Neues Archiv 19.
ders., Innozenz IV. u. d. Königreich Sizilien, 1892.
von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz, 1872.
Rosenstock, Bücherbesprechungen in Sav.-Zschr. (G. A.) 34.
Scheffer-Boichorst, Ueber den Plan einer Thronumwälzung 1254, M.J.Oe.G. 6.
ders., Zur Geschichte Alfons' von Kastilien, M.J.Oe.G. 9.
Schellhaas, Königslager vor Aachen, 1887.
Schirrmacher, Geschichte Kastiliens IV.
Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französ. Königskrönung, 1911.
Sievert, Das Vorleben des Papstes Urban IV., 1897.
Stutz, Der Erzbischof von Mainz u. d. deutsche Königswahl, 1910.
Sternfeldt, Kardinal Johann Gaëtan Orsini, Eberings Histor. Studien 52.
Tenckhoff, Alexander IV., 1907.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI 2.
Walter, Politik der Kurie unter Gregor X., 1894.
Werminghoff, Von den Insignien und Reliquien des röm. Reiches, Neue Jahrb. f. d. kl. Alt. 33.
Wilhelm, Das Aufkommen der Idee eines deutschen Erbreichs, M.J.Oe.G., Ergbd. 7.
v. Wretschko, Einfluß fremder Rechte, Sav.-Zschr. (G. A.) 20.
ders., Der Traktat des Laurentius de Somercote, 1907.
Wunderlich, Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl, Eberings Histor. Studien 114 (1913).
Zeumer, Ein Reichsweistum aus dem Jahre 1252, Neues Archiv 30.
ders., Zur Geschichte der böhm. u. bayr. Kur, Hist. Zeitschr. 2 F. 58.
ders., Die Goldene Bulle Karls IV., 1908.



Namens- und Sachregister

Approbation 3 f., 6 ff., 23, 36 f., 41, 49 ff., 57 ff., 84 ff., 90, 102





Inhalt

